

# Von der Zeit der Abfassung

des

## kaiserlichen Land- und Lehenrechts.

Von

Ludwig Rockinger.

Von der Zeit der Abfassung

des

kaiserlichen Land- und Lehnrechts.

von

Ludwig Rökinger.

Bereits im 18. Bande ist von S. 563—606—660 in Entgegnung auf die Untersuchung von Julius Ficker „Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels“ in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien Band 77 S. 795—862 gerade auch die Zeit der Abfassung des zweiten großen deutschen Rechtsbuchs aus dem 13. Jahrhundert behandelt worden. Hat sich unterdessen dem Berichterstatter ein Anlaß zu einer Änderung des dortigen Befundes aufgedrängt? Nein. Warum dann jetzt wieder ein Zurückkommen auf diese Frage, noch dazu nachdem eine Widerlegung der damals je gegen die einzelnen Abschnitte jener Untersuchung gerichtet gewesenen Einwände, soweit wenigstens ihm bekannt, nicht versucht worden ist?

Seitdem vor mehr als einem halben Jahrhundert von Merkel die Entstehung bzw. Vollendung desselben zwischen 1276 und 1281 anberaumt worden ist, hat sich diese Frage in einem dreifachen Kreise bewegt. Zunächst ist bis in die Siebenzigerjahre des vorigen Jahrhunderts ein Drängen nach rückwärts erfolgt. Dann hat demgegenüber im Jahre 1874 Ficker als endgültig entscheidend die Mitte von 1275 erklärt, und mehr und mehr hiefür angesehene Lehrer der deutschen Rechtsgeschichte<sup>1)</sup> als Anhänger gefunden. Im Widerspruche hiegegen hat Rockinger an seiner im Jahre 1888 geltend gemachten Anschauung über die Vollendung im Jahre 1259 unverrückt<sup>2)</sup> festgehalten.

War hienach Merkel in der Abhandlung de republica Alamannorum S. 23 nicht abgeneigt, bis in den Anfang der Achtzigerjahre des 13. Jahrhunderts herabzugehen, so hat Ficker sich anfänglich<sup>3)</sup> für Entstehung „um das Jahr 1280“ ausgesprochen, nicht lange darnach<sup>4)</sup> sich für die Zeit der Abfassung nicht „nach 1276“ entschieden. Es war somit immer noch an der ersten Zeit der Herrschaft des Königs Rudolf festgehalten. Das änderte sich, als Laband<sup>5)</sup> den Minoritenbruder Berthold von Regensburg, der am 14. Dezember 1272 gestorben ist, für den Verfasser des Rechtsbuchs erklärte, und später Rockinger<sup>6)</sup> eine alte handschriftliche Nachricht mitteilte die über ein Exemplar des

<sup>1)</sup> S. die Note 2 zu S. 62/63.      <sup>2)</sup> S. die Note 2 zu S. 63.

<sup>3)</sup> Über einen Spiegel deutscher Leute u. s. w. in S. W. Band 23 S. 291.

<sup>4)</sup> Zur Genealogie der Handschriften des sogen. Schwabenspiegels ebendort Band 29 S. 24.

<sup>5)</sup> Gleich in dem Abschnitte „Über den Ursprung des Schwabenspiegels“ in seinen Beiträgen zur Kunde desselben S. 1—25.

<sup>6)</sup> In dem Vortrage in unserer Klasse vom 9. November 1867 in S. M. S. 408—450. S. hiezu im Bande 18 der Abhandlungen S. 285—309 und 659/660. Es mag auch noch auf das verwiesen sein was unten in F zur Erwähnung gelangt.

Rechtsbuchs auf uns gekommen ist das Rudeger der Manesse von Zürich zwischen den Jahren 1264 und 1268 dem Edelknechte Heinrich von Präckendorf schenkte, der es von dort im letztberührten Jahre in die bairische Oberpfalz mitbrachte. Die Entstehung des sogen. Schwabenspiegels war hiemit in die Zeit des sogen. Interregnum verlegt, genauer in die der Regierung des Königs Richard.

Das sollte indessen nicht von langer Dauer sein. Hatte Ficker sich schon gegen die erste Annahme gewendet gehabt, so erfolgte im Jahre 1874 einmal der Angriff auf die erwähnte handschriftliche Mitteilung, die einfach zu einer Fälschung gestempelt wurde, und dann, was wichtiger war, die als endgültige Entscheidung der langjährigen Streitfrage<sup>1)</sup> a. a. O. Band 77 S. 795—862 erklärte Feststellung des Jahres 1275, und zwar „jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später“.

Wurde dieser vermeintlich endgültigen Entscheidung anfänglich wie auch nachher sozusagen allgemein zugestimmt, Rockinger hat sie nach sorgfältiger gewissenhafter Prüfung nicht anzuerkennen vermocht, und sich in seiner Entgegnung in den Abhandlungen der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften Band 18 S. 563—606—662 für die Abfassung wohl nicht zu tief im Jahre 1259 ausgesprochen. Eine Äußerung Fickers hiefür oder hiegegen ist, wie es scheint, nicht erfolgt.

Hatte Rockinger schon früher das Verhältnis zwischen den deutschen Predigten Bertholds von Regensburg und dem Rechtsbuche ins Auge gefaßt und auch hiebei durchaus keinen zwingenden Grund für die gewöhnliche Annahme der Benützung dieser Kanzelreden in ihm — soweit es sich um Gegenstände des Rechts handelt — gefunden,<sup>2)</sup> war aber doch hiemit diese Annahme zunächst noch nicht ohne weiteres als beseitigt zu erachten, sondern konnte mehr oder minder fortbestehen, was anders sollte da Sicherheit verschaffen als eine insbesondere hierauf gerichtete Untersuchung? Sie erfolgte, ist aber damals als bloße Vorarbeit für die Einleitung zur Ausgabe des Rechtsbuchs<sup>3)</sup> nicht veröffentlicht worden. Was stellte sich als ihr Befund heraus? Eben das Gegenteil der berührten gang und gäben Annahme, nämlich daß sich nicht etwa nur in einer oder der anderen seiner deutschen Reden Verwertung des sogen. Schwabenspiegels zeigt, auch nicht bloß in den vieren<sup>4)</sup> welche Strobl — in der Voraussetzung von Nieder-

<sup>1)</sup> S. a. a. O. im Bande 23 S. 244 mit der Note 2 daselbst.

<sup>2)</sup> Das Ergebnis war in Kürze a. a. O. im Bande 13 S. 229 folgendermaßen zusammengefaßt:

Ist bezüglich der Vorrede des sogen. Schwabenspiegels im großen Ganzen zuzugeben, daß sie Einfluß der Predigten des von 1250 unablässig tätigen Bruders Berthold von Regensburg zeigt, welche ja auch bereits um das Jahr 1256 in schriftlichem Umlaufe gewesen, und ist aus ihnen die Abhandlung über die Eehindernisse und die Ehescheidung an den Schluß des Landrechts gestellt worden, so hat im übrigen die ganze bisherige Darstellung bezüglich des eigentlichen Rechtsbuchs selbst keine Anhaltspunkte an die Hand gegeben, aus welchen notwendigerweise folgen würde, daß darin die berührten Predigten benützt sein müssen. All die Anklänge, welche sich an sie finden, sind von der Art, daß es sich entweder dabei nur um Redewendungen handelt welche überall sonst auch begegnen, oder daß sie Hinweisungen auf das alte wie neue Testament und geistliche Gegenstände berühren, oder endlich daß sie bereits im Deutschenspiegel auch entgegneten und daher nur aus diesem herübergenommen sind.

Vgl. hiezu auch noch in dem Berichte der Sitzung der historischen Klasse vom 9. Februar 1889 den § 11 S. 173—176.

<sup>3)</sup> S. a. a. O. im Bande 23 S. 245 und 476/477.

<sup>4)</sup> Der siebenzehnten, neunzehnten, zwanzigsten, einundzwanzigsten.

schriften derselben in kleineren oder größeren Heftchen — in den Kreis seiner Untersuchung in S. W. Band 91 S. 205 bis 220 gezogen hat, sondern daß der gefeierte Mönch bei der Behandlung von Gegenständen die in das Gebiet des Rechts fallen, wie früher den Deutschem Spiegel, so später allenthalben<sup>1)</sup> das kaiserliche Land- und Lehenrecht ausgebeutet hat, daß hienach dieses mehr oder weniger vor der Mitte des Dezembers 1272 in Umlauf gewesen war, also unter allen Umständen vor der Zeit der Herrschaft des Königs Rudolf eben bereits in der des sogen. Interregnum.

Liegt diese damals bloß als Vorarbeit für je entsprechende Verwendung in der Einleitung zur Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechts bestimmt gewesene Erörterung nunmehr auch im Bande 23 S. 247—296 und 297—299 wie 475—535 gedruckt vor, und ist daselbst von S. 480—530 die Unhaltbarkeit dessen was für Entstehung in den Jahren 1274 oder 1275 sprechen soll dargetan worden, so ist damit noch nicht die bestimmte Anschauung über die nähere Bestimmung der Zeit innerhalb der Anfangsgränze der Entstehung bezw. Vollendung, die nach der Kunde welche sein Verfasser da und dort in verschiedenen Artikeln des Land- wie Lehenrechts von den Königswahlen des Jahres 1257 und aus dem Reichsstaatsrechte jener Zeit wenigstens bis an den Ausgang des folgenden verrät nur mehr oder weniger darnach<sup>2)</sup> fallen kann, vielleicht nicht gar zu lange darnach, und der berührten Endgränze kund gegeben.

<sup>1)</sup> Wenn man von der fünften nach Ziff. 5 und von der zehnten nach Ziff. 2 absieht, in folgenden: in der achten nach Ziff. 12; in der zehnten nach Ziff. 11; in der dreizehnten nach Ziff. 12; in der siebenzehnten nach Ziff. 13; in der neunzehnten nach den Ziff. 9, 12, 13; in der einundzwanzigsten nach den Ziff. 3 und 7; in der dreiundzwanzigsten nach den Ziff. 6, 8, 10; in der neunundvierzigsten nach Ziff. 13.

<sup>2)</sup> Läge etwas vor was mit Sicherheit darauf deuten könnte, er habe sich bei der ursprünglichen — freilich bald den damals in einer Umwandlung begriffen gewesenen Verhältnissen angepaßt — Niederschrift der §§ 1—3 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) des Landrechts, worin der König von Böhmen zwar als Reichsschenk erschien, aber als nichtdeutscher Reichsfürst ohne Kurrecht, nicht lediglich noch durch den Art. 303 des Deutschem Spiegels leiten lassen, sondern habe da sein eigenes Wissen zum Ausdrucke gebracht, so würde man kaum zu bezweifeln haben, daß wenigstens der Beginn der Arbeit früher fallen müsse, da er auf das Kurrecht des Königs Ottokar II noch nicht aufmerksam geworden war, welches in den maßgebenden Kreisen wenn nicht bereits seit dem Regierungsantritte des von mütterlicher Seite deutschen Herrschers im September 1253 so jedenfalls nachweislich von der Mitte des Jahres 1256 an nicht mehr als bestritten gegolten haben kann, indem Erzbischof Konrad von Köln bei ihm wohl in Angelegenheiten der durch den Untergang des Königs Wilhelm notwendig gewordenen Neuwahl vom 17. Juli bis 10. August in Prag weilte.

Könnte hienach, falls sich in jener Stelle der Niederschlag von Selbsterlebnissen spiegelt, der Anfang der Arbeit etwa in die erste Hälfte des Jahres 1256 fallen, demnach vor die Wahlen vom 13. Jänner und 1. April des folgenden, zu denen König Ottokar seinen Beitritt erklärte, so daß da das Kurrecht von Böhmen als allgemein anerkannt gelten mußte, auch bald im Rechtsbuche selbst nicht mehr beanstandet erscheint, das unbedingte Absprechen desselben nicht mehr begegnet, sondern das nur in dem Falle einzutreten haben soll wenn er nicht wenigstens von einer der elterlichen Seiten von deutscher Abstammung ist wie überhaupt die weltlichen Kurfürsten sein müssen: in der geschichtlichen Einleitung — s. in der Abhandlung über das Buch der Könige im Bande 17 S. 31/32 — wird die Siebenzahl der Wahlfürsten wiederholt so stark als nur möglich betont, man stößt auf sie im Rechtsbuche selbst an der Spitze des Art. 118 des Landrechts, sie tritt auch im Art. 11 des Lehenrechts unzweideutig genug hervor, sie welche gerade bei den Wahlen von 1257 erstmals allgemein sichtbar ihre Herrschaft gezeigt hat. Verrät weiter der Verfasser des Werkes im ganzen Verlaufe des Land- wie Lehenrechts Kenntnis von Vorgängen bei jenen Wahlen wie von staatsrechtlichen Verhältnissen jener

Deshalb nochmals und wohl letztmals — am Wege gegen das achtzigste Lebensjahr lassen sich nur gezählte Tage mehr erhoffen — von der Zeit der Abfassung des Rechtsbuchs.

Kommt eine andere als von frühestens nicht vor dem April 1257 bzw. nicht vor dem Ausgange des Jahres 1258 bis spätestens zur Mitte des Dezembers 1272 nicht mehr in Betracht, keine vorher wie keine nachher, wann innerhalb dieser vierzehn Jahre mag die Abfassung fallen?

Handelt es sich hier um einen verhältnismäßig nicht bedeutenden Zeitabstand, würde man sich gewiß bei diesen und jenen von späteren Rechtsbüchern sehr glücklich schätzen, wenn man nicht in einem weit größeren herumschwanken müßte, erscheint es da wohl der Mühe wert, die Feder wieder in Bewegung zu setzen? Es bedarf hier keines eigenen Ausspruches, sondern braucht nur darauf Bezug genommen zu werden wie der Gegner sich in seiner bekannten Abhandlung S. 810/811 bezüglich des Punktes „wie wichtig es für die richtige Würdigung seiner — das ist des Verfassers des kaiserlichen Land- und Lehenrechts — Angaben ist, gerade die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob er vor oder nach der Wahl Rudolfs geschrieben“ hat, äußert. Wie lauten seine Worte? Ist das letztere einmal hinreichend sicher gestellt, so wird es immerhin wünschenswert sein, genauer bestimmen zu können, in welche Regierungsjahre Rudolfs<sup>1)</sup> die Entstehung zu setzen ist; aber eine auch nur annähernd gleiche Bedeutung für die Würdigung des Werkes hat das nicht. Wären wir genötigt, die mögliche Entstehungsgränze auch nur um wenige Monate vor die Wahl zurückzusetzen, so würden diese schwerer ins Gewicht fallen als die Unsicherheit über ein ganzes Jahrzehent, sobald nur anerkannt wäre, daß dieses jedenfalls seinem ganzen Umfange nach in die Regierungszeit König Rudolfs fallen müsse.

Hat der Berichtstatter aus den seinerzeit von ihm angeführten inneren wie äußeren Gründen der Darlegung in S. W. Band 77 S. 810—862 nicht beipflichten können, hat er inzwischen aus dieser seiner Überzeugung ungeachtet dessen was die Hand- und Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte<sup>2)</sup> verbreiten, in welchen ja auch außer

Zeit bis an den Ausgang des Jahres 1258, so dürfte man wohl berechtigt sein, die in Wirklichkeit zutreffende Anfangsgränze der regelmäßigen Gestalt nicht früher als nur nächst um die Zeit der vielbesprochenen Wahlen oder erst nach dem 13. Jänner und 1. April des Jahres 1257 zu setzen.

<sup>1)</sup> Wenn ihn Ficker schon in den ersten als „einen allgemein anerkannten König“ bezeichnet, hatte Busson bereits in seiner Schrift über „Die Doppelwahl des Jahres 1257“ u. s. w. S. 98 nicht so übertrieben geurteilt: Deutschland bewies durch die den letzten Wahlen fremde allgemeinere Anerkennung, welche es dem neuen König zollte, seine Zustimmung zu dem Ausspruche der Wahlfürsten. S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 in der Note 2 zu S. 281.

<sup>2)</sup> Für das Jahr 1275 hat sich v. Amira im Abschnitte IX (Recht) in Pauls Grundriß der germanischen Philologie S. 40 entschieden.

Brunner in seinen Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte S. 98: Nach einer älteren, namentlich durch Julius Ficker verteidigten und mit Recht herrschend gebliebenen Ansicht ist es in den Jahren 1274/1275 ... entstanden.

Heilfron in der fünften Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte S. 377: Der Schwabenspiegel, vermutlich 1275 ... verfaßt.

Lehmann in seiner deutschen Rechtsgeschichte, in der zweiten Auflage der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Birkmeyer S. 216: Der Schwabenspiegel, wohl um 1275 in Augsburg entstanden.

v. Amira und Schröder<sup>1)</sup> die Verfasser der übrigen Gründe für ihre Angaben nicht mitgeteilt haben, nie ein Hehl<sup>2)</sup> gemacht, so kann er im Hinblick auf den weiteren äußeren Grund der ausgiebigen Benützung des Rechtsbuchs in den Predigten Bertholds, die allein schon unter allen Umständen vor die Jahre 1274 oder 1275 führt, selbstverständlich auch jetzt nicht an Unterwerfung denken. So denn — anstatt mit nur verstümmelten Gliedern da und dort in der Einleitung zur Ausgabe des Rechtsbuchs lieber noch mit ganzem Leibe hier — zum Frommen sicherer Bildung eines unbefangenen eigenen Urteils — nochmal gegen den Glauben an die Möglichkeit einer Entstehung in den bemerkten Jahren auf den Kampfplatz!

Im Felde da ist der Mann noch was wert,

Da wird das Herz noch gewogen:

Da tritt kein and'rer für ihn ein,

Auf sich selber steht er da ganz allein!

Also wann innerhalb der vorhin bemerkten vierzehn Jahre mag die Abfassung unseres Rechtsbuchs zu setzen sein? Daß man in oder vor das Jahr 1268 hinaufzugehen hat, ergibt sich aus dem Art. 30 (LZ 32) wie aus der nachher im Abschnitte C Ziff. 1 Lit. a berührten Fassung des Art. 109 § 6 (LZ 120), welche noch den Bestand des

Schröder in der vierten Ausgabe seines Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte S. 666: Die Vollendung des Rechtsbuchs fällt wahrscheinlich in die Jahre 1274 - 1275.

In der sechsten Auflage des Lehrbuchs der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte schließt v. Schulte die Lit. b des § 63 S. 166: Als Zeit der Abfassung läßt sich aus inneren Gründen das Jahr 1275 annehmen.

In Siegels deutscher Rechtsgeschichte ist S. 74 das Jahr 1275 als das des Erscheinens genannt.

In Zeumers „Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit“ steht bei der Überschrift zum Auszuge der Num. 76 „Kaiserliches Land- und Lehenrechtsbuch, sogen. Schwabenspiegel“ S. 92: 1274/75.

Zöpfl äußerte in der vierten Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte I S. 165, es müsse der sogen. „Schwabenspiegel vor dem Jahre 1276 vollendet und verbreitet gewesen sein, da in diesem Jahre schon Stücke aus demselben in das Augsburger Stadtrecht übergegangen sind.“

1) S. a. a. O. im Bande 23 die Note zu S. 499.

2) Z. B. bei Gelegenheit der Besprechung einer angeblichen Bestätigung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts auf dem bekannten Nürnberger Reichstage im Jahre 1298 in S. M. vom 3. März 1894 S. 129—138. S. 134: hätte man von Reichs wegen ohne weiteres Sätze des bekanntermaßen neben dem Zivil- und Strafrechte wie dem gerichtlichen Verfahren im Rechtsbuche auch ausführlich behandelten Reichs- und öffentlichen Rechts, die natürlich den Zuständen der Zeit seiner Entstehung nicht gar lange nach der verhängnisvollen Doppelwahl des Jahres 1257 entsprechen, sich schon bei der Wahl des Königs Rudolf und während seiner Regierung wie weiterhin mehr oder minder geändert haben, im November 1298 bestätigen, gewissermaßen als zu Recht bestehend gesetzlich anerkennen können?

Oder bezüglich der Verleihung des weltlichen Gewettes zum geistlichen durch den Kaiser Konstantin an den Pabst Silvester im Bande 22 der Abhandlungen der historischen Klasse S. 668/669: Ist ja nicht unbekannt daß nicht ganz anderthalb Jahrzehnte vor der Abfassung des Rechtsbuchs ein Pabst, der gewalttätigsten einer, Innocenz IV, Schenkungen des Kaisers Konstantin an die römische Kirche als Ausfluß eben kaiserlicher Gnade seinerseits dadurch lächerlich zu machen gesucht hat daß er nicht sehr lange nach dem Siege im wieder erneuerten Kampfe zwischen dem Imperium und Sacerdotium durch den Ausspruch des Bannes gegen den Kaiser Friedrich II. und seine Absetzung im Jahre 1245 der sogenannten christlichen Welt im Widerspruche mit dem Glauben ihrer ganzen Vergangenheit voll von Übermut und Wahnwitz verkündigte, Konstantin habe gar nichts an die Kirche vergeben können, da ihr ja u. s. w.

Herzogtums Schwaben voraussetzen, sodann aus der oben S. 59/60 erwähnten alten Nachricht über eine zwischen den Jahren 1264 und 1268 im Besitze des Rudeger des Manessen in Zürich gewesene Handschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, eine Handschrift die nach dem allerdings nur wenigen was darüber zu Gebot steht keineswegs noch den ursprünglichen Fassungen sondern erst der dritten Klasse des Rechtsbuchs angehört hat. Daß seine Vollendung, wenn nicht früher, jedenfalls am 1. November 1264 erfolgt gewesen sein muß, ergibt sich aus der Benützung in Bertholds 25. Predigt, der schon im Bande 23 S. 298/299 gedacht worden ist. Übrigens ist hiemit die Endgränze nach rückwärts noch keineswegs erreicht, wie sich schon aus einem Blicke in die frühere Auseinandersetzung a. a. O. S. 606—662 ergibt. Ja in dem Falle der in Bezug auf die 21. Predigt Bertholds gleichfalls schon im Bande 23 S. 298 berührt ist ließe sich bis in das Jahr 1259 zurückgehen, so daß ein merkwürdiges Zusammentreffen mit dem aus ganz anderen Gründen in der erwähnten Untersuchung hervorgetretenen Jahre 1259 vorliegen würde. Doch soll hier der weiteren Erörterung nicht vorgegriffen werden.

Hat sich die ganze Darstellung bei Gelegenheit der Untersuchung über das Verhältnis zwischen den Predigten Bertholds und dem Rechtsbuche als Schwester der als zweite Hälfte jener Untersuchung nunmehr a. a. O. im Bande 23 S. 480—530 veröffentlichten Mitteilung über die Unhaltbarkeit der dort abgewiesenen Annahme von der Zeit der Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts erst in den Jahren 1274 oder 1275 gebildet, und ist so die nämliche Ordnung wie dort beibehalten worden, so geschieht das jetzt auch hier, und zwar für den Behuf der Möglichkeit einer raschen Vergleichung je unter Hinweis auf die entsprechenden Abschnitte in der eben berührten Auseinandersetzung, welche ihrerseits schon auf die betreffenden Abschnitte in der früheren Darstellung im Bande 18 S. 606—662 Bezug genommen hatte, so daß der allseitigen Bildung einer durchaus vorurteilsfreien Überzeugung keinerlei Schwierigkeit hindernd in den Weg tritt.

### A. König und Kaiser.

#### 1. Die Eigenschaften zur Befähigung für die Königswürde.<sup>1)</sup>

Außer dem was im allgemeinen im Art. 110 § 9 und Art. 111 § 3 (LZ 122 in Lit. b und 123 in Lit. b) bemerkt ist und zum Teil sich schon im Deutschenspiegel Art. 295 und 296 findet, stellt der § 1 des erwähnten Art. 111 als besondere Erfordernisse auf:

Die fursten suln kiesen einen kunc der ein vrier herre si. unde alsô vri, daz sin vater unde sin müter vri sin gewesen, unde dér vater unde müter ouch vrie lüte sin gewesen. unde sie suln niht mittervrien sin.

Unde sie suln niht man sin wan der phaffenfursten man. unde suln mittervrien ze man haben.

Unde hânt si wip zer ê genomen sô man si kiuset unde ist diu niht als vri, sô sol man sin niht kiesen ze kunge. wan daz wære niht reht, unde wider römischer êre.

a) Wenn man auch nur äußerst rasch den Inhalt dieser Bestimmungen überfliegt, kann nicht der geringste Zweifel darüber bleiben, daß der Verfasser eigentlich nur an

<sup>1)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 636—639 in Ziff. 12, im Bande 23 S. 480—484.

den Fürstenstand als Bedingung für die Wählbarkeit zum Könige gedacht wissen will. Aber warum hat er das dann nicht unumwunden ausgesprochen? Weil er nicht konnte. Weshalb nicht? Zwischen der Wahl des ersten päpstlichen und frühzeitig schon sogenannten Pfaffenkönigs bezw. Pfaffengegenkönigs Heinrich, der deutscher Fürst gewesen, und der Doppelwahl von 1257, deren Fremdlinge<sup>1)</sup> auch dem Fürstenstande angehörten, lag das Königtum Wilhelms, des vormaligen Grafen von Holland, der sich gefallen lassen mußte und vielleicht sich noch Glück dazu wünschen sollte, daß Pabst Innocenz IV. sich am 23. Juli 1254 bewogen gefunden hat, ihn ohne allen und jeden Rückhalt als das Pflänzchen bloßzustellen das er höchsteigenhändig gesetzt, *plantulan nostram nostrisque manibus consitam*. Da war zum ersten Male von einem alten Herkommen abgegangen worden. Ein Gekrönter in Wälschland hatte — nicht ohne deutsche Fürsten — zustande gebracht wovon man bisher nichts gewußt. Nach dem schnellen Hinscheiden Heinrichs soll zunächst Graf Otto von Geldern in Frage gekommen sein. Erfolg hatte das nicht. Aber in Bezug auf den Grafen Hermann von Hennenberg befahl jenes Kirchenoberhaupt ohne weiteres der Witwe Margarete des unglücklichen Königs Heinrich VII, seit Jahren Dominikaner-Nonne in Trier und dann in s. Marx in der Vorstadt Bleichach von Würzburg, die Ehe mit demselben.<sup>2)</sup> Auch daraus wurde nichts. Nun verfiel seine Heiligkeit auf den Grafen Wilhelm von Holland, der wirklich Stimmen erhielt, längere Zeit hindurch freilich eigentlich auch nichts als päpstlicher und wieder Pfaffengegenkönig. So recht als nichts anderes denn ein Stück Notbehelf ist diese Wahl in dem Berichte Ellenhards von Straßburg in seinem Chronikon<sup>3)</sup> gekennzeichnet, Herzog Heinrich von Brabant habe, da der Pabst keinen Fürsten für die Reichskrone zu finden vermocht, seinen Schwestersohn, eben den Grafen Wilhelm von Holland, als Opfer in Vorschlag gebracht! Also nicht mehr ein Fürst war König geworden, auch nicht einmal mehr ein *Semperfreier*, sondern ein erst der nächsten Freiheitsstufe Angehöriger, ein *Mittelfreier*! Wollte oder vielmehr konnte dieses Königtum als eben einmal vorhanden gewesen nicht einfach umgangen werden, so war nunmehr rundweg ein Ausgehen vom Fürstenstande nicht mehr möglich. Es konnte sich nur noch darum handeln, wenn jetzt mit den anderen Freien gerechnet werden mußte, die Erfordernisse so zu stellen, daß so viel als nur immer tunlich Unverträglichkeiten mit der Würde des Oberhauptes des deutschen Reiches für die Zukunft bei Seite zu halten waren wie sie sich insbesondere aus den Lehenverhältnissen ergeben hatten die beim Grafen Wilhelm von Holland ganz und gar gleichgültig gewesen, aber beim deutschen Könige Wilhelm zu den ärgerlichsten Auftritten hauptsächlich mit der Gräfin Margarete von Flandern wegen Seeland geführt haben, das er auch als deutscher König nicht fahren lassen wollte. Was ist da doch natürlicher als daß der Verfasser des Rechtsbuchs, der diese geschichtlichen Vorgänge kannte, der Wiederkehr des nicht ziemlichen bei ihnen, soweit an ihm lag, dadurch vorzubeugen suchte, daß zunächst der Stand der

<sup>1)</sup> S. a. a. O. im Bande 23 S. 483 in der Note 1.

<sup>2)</sup> S. im Bande 18 die Note 3 zu S. 333.

<sup>3)</sup> Im Scriptor. tom. XVII der Monum. Germ. hist. S. 121: *Mortuo Heinricho rege papa Innocentius pro alio rege laborabat, et inter principes non invenit aliquem qui se de regno vellet intrmittere contra Fridericum et filium suum Conradum. Tandem dux Brabantiae filium sororis suae, Wilhelmum comitem Hollandiae, domno papae et episcopis Alemanniae praesentavit. Quem episcopi elegerunt in regem apud Coloniam.*

Mittelfreien außer Ansatz zu bleiben hatte, daß der König nicht aus dieser Freiheitsstufe geholt werden sollte? So waren ein für allemal jene Unzuträglichkeiten beseitigt. Ohne weiteres ist hiemit noch nicht auf den Fürstenstand als solchen ausdrücklich zurückgegangen. Der Grund hiefür braucht nicht wiederholt zu werden.

Immerhin aber deutet das was nun noch in Rede kommt entschieden darauf hin, daß man sich wenigstens nicht weiter als durchaus dringend notwendig erscheinen mochte von ihm entfernen wollte. Daher — nach Beseitigung der bloß Mittelfreien, also bei Festhalten noch immer an den Semperfreien — vor allem die Forderung, daß derjenige welcher wählbar sein sollte nicht überhaupt von Fürsten Lehen haben dürfe, sondern nur von geistlichen Fürsten, und dann weiter noch, daß er selbst Mittelfreie zu Mannen haben solle. Niemand kann mißkennen, wie eigentlich das frühere Herkommen der Berücksichtigung des Fürstenstandes nach wie vor als Regel zu gelten haben soll. Nur konnte das gegenüber sozusagen der Ausnahme hievon bei der Wahl des nur mittelfrei gewesenen Grafen Wilhelm von Holland nicht mehr ohne weiteres als unbedingtes Erfordernis aufgestellt werden. Es hatte also bei solcher Sachlage wie sie nun eben einmal nicht einfach unbeachtet gelassen werden durfte nicht geradenwegs mehr der Fürstenstand zur Wahl zu befähigen, aber es sollte aus guten Gründen nur soweit als unabweislich war von ihm abgegangen werden.

War Graf Wilhelm von Holland nur mittelfrei, aber war er König geworden, allerdings nur päpstlicher und anfangs eigentlich auch nicht viel weniger als sein Vorgänger bloß Pfaffengegenkönig, hatte die Nachwirkung der nur mittelfreien Geburt insbesondere in Bezug auf das Verhältnis von Seeland zu Vorkommnissen mit der Grafschaft Flandern geführt, die mit der Würde des Reiches oder dem Ansehen des Königs nicht in Einklang zu bringen gewesen, so will der § 1 des Art. 111 auf der einen Seite das bisherige Herkommen soweit immer möglich aufrecht erhalten wissen, und läßt auf der anderen Seite die gegenteilige Wahl Wilhelms nicht außer Augen. Der Verfasser unseres Rechtsbuchs hing eben noch zu innig an der alten Sitte der Wahl von Fürsten zu Königen, der alten Sitte die jetzt zu Gunsten des zweiten päpstlichen Gegenkönigs nicht mehr beachtet worden war, als daß er an der traurigen Neuerung einer Erhebung eines nur Mittelfreien wenigstens von der Art des Grafen Wilhelm von Holland ein Gefallen hätte finden können. Daher denn das Bestreben nach Ausfindigmachung einer soviel als gerade tunlich einer etwaigen Ermanglung des Fürstenstandes angepaßten notgedrungenen mindestschädlichen Aushilfe. Die Verhältnisse wie sie unter Wilhelm und nach seinem Untergange gestaltet gewesen haben die Fassung auf das genaueste bestimmt: sie kann nur nach der immer und immer auf das entschiedenste hervortretenden Doppelwahl von 1257 fallen, und zwar nach allem noch unter dem frischen Eindrücke der berührten gewiß nichts weniger als erfreulichen Ereignisse: einzig und allein in dieser Zeit war beim Blicke auf die Vorkommnisse von der Wahl Wilhelms bis in das Jahr 1257 die so scharf gespitzte Verwahrung gegen die Wahl eines deutschen Königs aus der Stufe nur der Mittelfreien berechtigt, nur da hat sie ihren guten Sinn.

b) Eine weitere Forderung ist noch, wie bereits im Bande 23 S. 484 in Lit. b bemerkt wurde, am Schlusse des § 1 des Art. 111 gestellt. Wie verhält es sich mit ihr? König Richard gehörte dem englischen Herrscherhause an, war Fürst.<sup>1)</sup> Seine Gemahlin war

<sup>1)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 483 in der Note 1.

Sanchia aus dem Grafenhouse von Provence. Gehörte dieses Geschlecht wohl dem älteren Fürstenstande an, zu dem des 13. Jahrhunderts ist es nicht mehr gerechnet,<sup>1)</sup> es fehlen alle Anzeichen für denselben. Ist eine derartige Bemänglung und wegwerfende Behandlung eines Königtums, nicht etwa nur aus dem Deutschespiegel herübergenommen, sondern ganz selbständig ausgesprochen, schon an sich doch gewiß eigentümlich, so ist sie insbesondere einmal für die Zeit der Entstehung des Rechtsbuchs bald nach der Wahl Richards bezeichnend genug, weiter aber auch nach einer anderen Seite hin beachtenswert.

Läßt sich die Stelle auf einen der vorhergegangenen Könige oder auf Richards Nachfolger beziehen? Keines ist der Fall. Konrad IV. war zur Zeit seiner Wahl nicht verheiratet, ehlichte erst im September 1246 Elisabeth, die Tochter des Rheinpfalzgrafen und Baiernherzogs Otto des Erlauchten. Will man an den ersten päpstlichen Gegenkönig Heinrich denken, seine letzte Gemahlin war Beatrix von Brabant seit März 1241. Wilhelm war wieder bei seiner Wahl unverheiratet, ehlichte erst im Jänner 1257 Elisabeth von Braunschweig. Bezüglich Rudolfs sodann mag auf Band 23 S. 484 in Lit. b verwiesen sein. Was erübrigt also? Das wovon die Rede ist kann nur im Hinblick auf Richard nicht lange nach seiner Wahl geschrieben sein.

Wer dann an den ohne alle Schonung rücksichtslos gebrandmarkten Wahlschacher in den §§ 6 und 7 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. b) denkt, und insbesondere den aus dem Munde eines Mannes der auf das Königtum an sich noch ein Gewicht legte gewiß sehr ernst klingenden Satz des § 7 (LZ Art. 130 in Lit. c) ins Auge faßt, daß im Falle wenn der König sich solcher Wahlbestechung schuldig mache „er mit unrechte an dem riche“ sei, wird ohne langes Nachsinnen finden, daß hiemit wieder dem Könige Richard so wenig geschmeichelt ist daß sich kaum bezweifeln lassen dürfte, der Verfasser unseres Rechtsbuchs sei nicht auf seiner Seite zu suchen. Ob er freilich deshalb etwa für Alfons besonders begeistert gewesen sein mag, soll hiebei weder bejaht noch verneint sein.

## 2. Die Wahl des Königs.<sup>2)</sup>

Ist vorhin schon in Lit. a am Schlusse der Ziff. 1 S. 66 das überall entschiedene Hervortreten der verhängnisvollen Doppelwahl von 1257 betont worden, so ist es bekannt genug, daß gerade sie eine ganz besondere Bedeutung im Reichsstaatsrechte beansprucht. So tritt sie denn auch wie in der geschichtlichen Einleitung des Rechtsbuchs so in diesem selbst allenthalben entgegen. Sie und der Anfang der Herrschaft des Königs Richard bilden so recht eigentlich den Mittelpunkt des Ganzen.

### a) Zeitraum zu ihrer Vornahme.<sup>3)</sup>

Der Grundsatz daß das Reich nicht über Jahr und Tag seit dem Ableben des Königs erledigt sein dürfe, ist sowohl in der erwähnten geschichtlichen Einleitung zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte als auch in diesem selbst ausgesprochen. Nach Sp. 212

<sup>1)</sup> S. Ficker, vom Reichsfürstenstande, § 177 S. 225.

Was den Grafen Raimund Berengar betrifft, dessen Tochter die Königin war, mag auf die Aktenstücke des Kaisers Friedrich II. vom Ende April 1238, September 1239, 13. September 1240 in den Constitutiones et acta publica II S. 279/280, 305/306, 320 verwiesen sein.

<sup>2)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 606—620, im Bande 23 S. 484—497.

<sup>3)</sup> S. ebendort im Bande 23 S. 485.

Z. 30—37 der ersteren<sup>1)</sup> haben die Fürsten zum Kaiser Heinrich III. geäußert: daz waere sin reht, ob ein kriece ze Rôme von zwein bâbesten waere, dâ solte er zuo komen und solte den werren nâch geschribenem rehte rihten. unde waeren si âne bâbest jar unde tac, ein rômischer künic sol dar komen unde sol in einen geben nâch geschribenem rehte. daz selbe reht hât ein bâbest gen rômischen kunegen. Im § 1 des Art. 149 (LZ 147 Lit. a) des Lehenrechts stoßen wir auf die Bestimmung: Ist daz ein rômisch kunc stirbet, unde wirt inner jârs vrist niht ein ander kunc u. s. w. Bald danach: wirt ez niht verrihtet umb einen kunc in jârs vrist u. s. w. Wohin paßt das wohl?

Der erste päbstliche Gegenkönig Heinrich hatte am 17. Februar 1247 geendet, die Wahl des zweiten, Wilhelms, erfolgte am 23. Oktober jenes Jahres. Er ging am 28. Jänner 1256 zu Grunde, die zweispaltige Wahl des Grafen Richard von Cornwall und des Königs Alfons X. von Kastilien und Leon wurde am 13. Jänner und 1. April 1257 vorgenommen. War dieser nie in Deutschland sichtbar, jenen raffte ein Schlaganfall am 2. April 1272 dahin, auf den 1. Oktober erst des folgenden Jahres fällt die Wahl Rudolfs. Kommt daher die Wilhelms nicht in Betracht, da sie innerhalb Jahr und Tag seit dem Ableben des Vorgängers stattfand, ist aber unverkennbar im § 1 des Art. 149 des Lehenrechts auf die folgende des Jahres 1257 hingedeutet, so sind wir einmal hiedurch schon auf sie hingewiesen, und es ist auch außerdem bekannt, daß die Zeit eben dieser beiden Wahlen Gegenstand besonderer Ausführungen über herkömmliche Erfordernisse bei den Königswahlen und über die Vorgänge bei den zwei berührten in den an den päbstlichen Stuhl gerichteten Schriftstücken beider Könige gewesen ist, deren Originale zwar nicht mehr erhalten sind, die wir aber soweit es nötig ist aus dem nicht ausgefertigten umfassenderen — wohl von niemand anderem als dem Notar Berard von Neapel abgefaßten — Schreiben des Pabstes Urban IV. an Richard aus der zweiten Hälfte des August 1263<sup>2)</sup> kennen, wozu noch eine Zusammenstellung von Sätzen aus dem Anbringen des spanischen Anwaltes an den Pabst Clemens IV. vom 7. Jänner 1267<sup>3)</sup> kommt, die zum Teil lebhaft an die feineren Kunstgriffe bei den Stiergefechten erinnert.

Was da die Frage betrifft um die es sich handelt, ist in dem Schriftstücke für Richard ohne Umschweif<sup>4)</sup> ausgesprochen, daß die von sämtlichen Wahlfürsten zu bestimmende Vornahme der Wahl des neuen Königs<sup>5)</sup> innerhalb Jahr und Tag, gleichviel wann, im gegebenen Falle am 13. Jänner 1257, vom Tode des Reichsoberhauptes an gerechnet zu erfolgen habe. Und nicht bloß das. Es ist auch weiter noch hierauf hingewiesen. Einmal ist bemerkt, daß die Wähler Richards wegen Gefahr auf Verzug, da nur mehr 15 Tage am Ablaufe von Jahr und Tag fehlten, zur Wahl geschritten

<sup>1)</sup> S. Rockinger, der Könige Buch und der sogen. Schwabenspiegel, in den Abhandlungen der historischen Klasse Band 17 S. 28/29.

<sup>2)</sup> In den Monum. Germ. historica: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II S. 523—531.

<sup>3)</sup> Ebendort S. 500—504.

<sup>4)</sup> Im § 6: infra annum et diem postquam vacat imperium talis debet electio celebrari, quacumque parte anni et diei quam ad hoc iidem principes duxerint deputandam.

<sup>5)</sup> S. hiezu auch die Urkunde des Rheinpfalzgrafen und Herzogs von (Ober-) Baiern Ludwig des Strengen vom 26. November 1256 bezüglich der Wahl Richards in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 158: ad diem a conprincipibus nostris ac a nobis conductam seu prorogatam et observatam, und bald danach: diei a conprincipibus nostris ac a nobis praefixae seu assignatae.

sind.<sup>1)</sup> Und dann ist auch die welche die Gegenpartei später vollzog als an sich selbst schon nichtig deshalb erklärt, weil sie erst nach der herkömmlich erforderlichen Zeit erfolgte.<sup>2)</sup> Auch die Bevollmächtigten eben der Gegenpartei stellten das Erscheinen der Wahlfürsten in und vor Frankfurt am 13. Jänner keineswegs in Abrede, suchten aber in Bezug auf die nachherige Wahl am 1. April die sonderbare Auslegung, dieser 13. Jänner sei nicht schon zur Vornahme der Wahl selbst sondern zu Vorberatungen und zur endgültigen Festsetzung des Tages für sie<sup>3)</sup> bestimmt gewesen, wofür nun ihrerseits der Erzbischof von Trier mit Vollmacht von Brandenburg, der Herzog von Sachsen, ein Gesandter des Königs von Böhmen den 25. März und in Verlängerung den Palmsonntag oder damals 1. April bestimmten,<sup>4)</sup> an dem dann der Erzbischof von Trier in Vollmacht der übrigen die Wahl des Alfons vornahm.<sup>5)</sup>

Ohne Zweifel sind die Schriftstücke aus denen wir das wissen nichts als mehr oder minder erweiterte Wiederholungen aus den bald nach der Wahl im Jahre 1257 von den beiden Thronbewerbern für ihre Ansprüche auf Anerkennung nach Rom gesendeten Darlegungen. Ist nun da der Zeitraum von Jahr und Tag binnen welchem die Neuwahl zu erfolgen hat so gewaltig betont, begegnet er uns in der geschichtlichen Einleitung zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte wie in diesem selbst, hat daran bei der folgenden Wahl niemand mehr gedacht, ist hievon bei ihr keinerlei Rede mehr gewesen, sind ernstlich vorbereitende Schritte zu ihr kaum vor 16 bis 17 Monaten seit der Thron-

<sup>1)</sup> Im § 8: *archiepiscopus coloniensis et comes, attendentes ex lapsu temporis periculum imminere si forsan non fieret electio illa die quae ad hoc fuerat peremptorie constituta — praesertim cum de anno et die post vacationem imperii quindecim dies solummodo superessent, infra quos nullo modo potuissent propter locorum distantiam et alias facti circumstantias praefati principes iterum convenire — cum praelatis ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione praehabita de ipsorum communi consilio et assensu ad electionem procedere decreverunt.*

<sup>2)</sup> Im § 10: *cum . . . electio ipsa nulla fuerit ipso jure, utpote post annum et diem contra easdem imperii consuetudines et termino ad hoc statuto de communi principum praedictorum consensu transacto . . . a solo nominato treverensi . . . nulla omnino forma servata in camera ejusdem treverensis archiepiscopi, contemptis aliis principibus, clandestine attemptata, cum nullam ab eisdem principibus super hoc potestatem haberet, quam si etiam ab aliquibus habuisset — sicut quaedam pro parte altera exhibitae litterae innuebant — formam tamen ipsius, quae secundum tenorem litterarum ipsarum ad certam diem se tantummodo extendebat, non eligendo ipsa die, minime observavit.*

<sup>3)</sup> Im § 11: *praedictus dies octavarum epiphaniae non ad eligendum sed ad tractandum super electione futuri regis et imperatoris et ad assignandum diem ad celebrandam electionem eandem non per omnes sed quosdam ex ipsis principibus exstitit assignatus.*

<sup>4)</sup> In Ziff. 5 der angeführten Zusammenstellung von Sätzen aus dem Anbringen vom 7. Jänner 1267: *dicti IV principes, qui tum per se — weiland Erzbischof Arnold von Trier und der verstorbene Herzog von Sachsen — tum per procuratores — der König von Böhmen und der Markgraf von Brandenburg — in praedicto castro de Franchenfurd convenerant, ut est dictum, attendentes quod praefati coloniensis et comes in castro cum eis convenire nolebant, ordinaverunt statuerunt et concorditer assignarunt peremptorium terminum ad electionem principis in eodem loco de Franchenfurd secundum Deum et justitiam faciendam.*

<sup>5)</sup> Ebendort im § 26: *predicti IV principes . . . adveniente praedicto termino per eos, ut dictum est, ad electionem celebrandam statuto, praedictis duobus principibus — dem Erzbischofe von Köln und dem Rheinpfalzgrafen — et maguntino minime comparentibus sed in perfidia et contumacia sua perseverantibus, convenientes in loco debito et statuto tum per se tum per alios seu alium, servatis omnibus consuetudinibus . . . regem Castellae ac Legionis illustrem in Romanorum regem promovendum in imperatorem concorditer et canonice elegerunt u. s. w.*

erledigung gemacht worden, hat sie selbst erst anderthalb Jahre danach stattgefunden, was folgt daraus? Das Rechtsbuch weist uns eben auch hier wieder nur auf die Wahlen von 1257 hin.

b) Die Wahlausschreiben.<sup>1)</sup>

Ihr Erlaß steht nach dem § 4 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) dem Erzbischofe von Mainz und dem Rheinpfalzgrafen zu. Hat das beim Reichserzkanzler nichts auffallendes, deutet schon Otto von Freising hierauf hin, ist es bei der Wahl Ottos IV. der Fall gewesen, so fehlt für den Pfalzgrafen eine derartige Nachricht aus früherer Zeit. Auch bei den Wahlen welche auf die eben berührten folgten ist solches im höchsten Grade unwahrscheinlich. Bei der des wider Konrad IV. aufgeworfenen päpstlichen Gegenkönigs Heinrich waren nur geistliche Fürsten beteiligt. Bei der Wilhelms ist es nicht viel anders gewesen, und Otto der Erlauchte, der Schwiegervater des rechtmäßigen Königs Konrad, hatte wohl am wenigsten Veranlassung hier aufzutreten, wie er ja im Jahre 1249 sich zu der ausdrücklichen Erklärung bemüht gefunden hat, daß er bei dessen Wahl nicht tätig gewesen, und auch noch später in keinerlei Berührung zu ihm getreten ist. Anders waren die Verhältnisse nach dessen Tode gelagert. Der Erzbischof von Mainz war Gefangener des Herzogs von Braunschweig, konnte also die Wahlausschreiben nicht erlassen. Wer sollte das tun? Man könnte an den Erzbischof von Köln denken, zugleich Erzkanzler für — das freilich wo? zu suchende — Reichs-Italien, einen Mann welchem es wahrlich sonst an Rührigkeit nicht gebrach und welcher in dieser Zeit gerade auch in Vollmacht seines Kollegen handelte. Aber keine Spur deutet auf etwas dergleichen.<sup>2)</sup> Wer sollte nun hier eintreten? Wohl doch der erste unter den weltlichen Wahlfürsten, welche sich unterdessen bestimmt als ausschließlich berechnete abgegränzt hatten. Ist es wahrscheinlich erstmalig, daß der Pfalzgraf, jetzt Ludwig der Strenge, hier eintrat, ist es keine länger hergebrachte Befugnis, sondern lag die nächste Veranlassung am Ende in dem rein zufälligen Umstande der tatsächlichen Verhinderung des Erzkanzlers für Deutschland, so konnte sich nunmehr einfach die Anschauung bilden welche in unserem Rechtsbuche begegnet, das ja überall einläßliche Kunde von den Wahlen des Jahres 1257 verrät. Und nicht allein da. Wir stoßen darauf auch in einer besonderen Ausführung wohl aus der ohne Zweifel aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Darlegung der Bevollmächtigten Richards an den Pabst Urban IV. in einem Schriftstücke des päpstlichen Notars Magister Berard von Neapel vom 27. August 1263, dem gleichen Tage wie die Ladung des Königs, worin es heißt daß es „ad archiepiscopum maguntinum et comitem palatinum Rheni“ pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac ceteros electores principes convocare.

<sup>1)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 620—623 in Ziff. 5, im Bande 23 S. 485, woselbst die Noten 2 und 3 verwechselt worden sind.

<sup>2)</sup> Bezüglich der mehrfach wichtigen Wahl von 1198 vgl. Ficker über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel S. 102—104, 107—109. Am Schlusse ist da bemerkt: Das besondere Gewicht, welches 1198 auf die abwesenden Fürsten von Mainz und Pfalz gelegt wurde, mag sich daraus erklären, daß sie gerade die unbestritten ersten Wähler waren, und daß sie bei Abwesenheit außer dem Reiche natürlich zum Besuche der ausgeschriebenen Tage nicht verpflichtet sein konnten, deren Ausschreibung bei Erledigung des Reichs zudem ihnen zuerst zugekommen wäre.

Kann dieser Satz einen Wert beanspruchen? Man legte dem Schriftstücke welches ihn enthält<sup>1)</sup> einen solchen und zwar einen höchst bedeutenden bei, indem man es für nichts geringeres als ein Schreiben des erwähnten Pabstes in der Angelegenheit der Entscheidung über die Doppelwahl von 1257 betrachtete, und hieran weit gehende Folgerungen bis zu einer Anerkennung der darin vorgetragenen Anschauungen von Seite des römischen Stuhles knüpfte. Das ist nun allerdings nicht der Fall, denn in den Regesten Urbans IV. im vatikanischen Archive findet sich im Liber II Num. 212 nur die kürzere Ladung des Königs, keineswegs aber unser Schriftstück, welches außer in der Sammlung von Dictamina eben des Berard von Neapel auch im Mscr. C. 49 der Vallicelliana S. 9 steht, aus welchem es Raynald seiner Kirchengeschichte zum Jahre 1263 § 53—60 einverleibt hat. Trotzdem schwindet hiedurch seine Bedeutung nicht ganz und gar. Wir wissen aus dem wirklichen Schreiben des Pabstes, daß die Gesandten Richards die Ansprüche desselben auf seine Anerkennung aus „variis tam facti quam juris allegationibus“ begründet haben. Daß von diesen der päpstliche Notar Kenntnis hatte, wird nicht zu bezweifeln sein. Insbesondere der rechtlichen Begründung sind daher wohl die Sätze entnommen, welche der schon berührte § 53 damit einleitet, daß die Bevollmächtigten „proponere curaverunt, quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem in hujusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro jure servari. Sie reichen bis § 56 einschließlich. Haben wir es nun sicher für die rein tatsächlichen Vorgänge auf den Tagen des 13. Jänner und des 1. April mit einer unverdächtigen Hauptquelle zu tun, so ist das was sich als Recht für die Königswahl aufgestellt findet als auf den Ausführungen der Gesandten Richards beruhend, uns, da die Ausführungen der Bevollmächtigten des Alfons in den § 57—60 auf dasselbe nicht in gleicher Weise Rücksicht nehmen, mehr einseitig überliefert. Nicht bloß möglich, sondern wohl wahrscheinlich bleibt es, daß da manches so hingestellt erscheint, wie es für die Beurteilung der Vorgänge bei den Wahlen von 1257 im Interesse eben Richards gelegen war. Immerhin aber wird man bei Rücksichtnahme hierauf das Schriftstück „unbedingt für die Wahlvorgänge selbst als wichtigste Quelle einer kritischen Darstellung zu Grunde legen“ dürfen.

Läßt sich nicht glauben daß König Richard das Kirchenoberhaupt habe anlügen lassen wollen, um so weniger als das, wenn es in der Tat geschehen wäre, sich ja sehr bald durch die Gegenpartei herausgestellt haben würde, die aber hier allem Anschein nach keine Einwendung vorgebracht hat, so erscheint, da das Schriftstück in der Hauptsache wohl Wiederholung aus dem bald nach der Wahl abgefaßten Berichte nach Rom ist, zu ihrer Zeit der Rheinpfalzgraf mit dem Reichserzkanzler für Deutschland im Besitze des Einberufungsrechts zur Königswahl, wie im Rechtsbuche, welches nur die Ladung noch unter der Androhung von je Acht und Bann ergehen läßt. Aber gerade die Wiederholung mit der wir es zu tun haben enthält weiter noch etwas. Der vollständige Wortlaut ist: Ad archiepiscopum maguntinum et comitem palatinum Rheni vel

<sup>1)</sup> Vgl. beispielsweise Busson, die Doppelwahl des Jahres 1257, Beil. C S. 125—130; Harnack, das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Anhang III Ziff. 2 S. 259—261; besonders Rodenberg, der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257, im neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 172—179.

ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac ceteros electores principes convocare. Wie verhält es sich mit diesem Mehr, das doch wohl einen Grund hat? Wenn das kaiserliche Landrecht dem Erzbischofe von Mainz und dem Rheinpfalzgrafen den Erlaß der Wahlaus-schreiben zuteilt, der päbstliche Notar sodann berichtet daß es genüge wenn auch nur der eine von beiden das tue, so hat zunächst der Vorgang für die Wahl von 1257 den Anstoß hiezu gegeben, wofür das „altero nequeunte“ vollständig paßt, während möglicherweise für die weiteren Worte „vel forsitan non volente“ ein besonderes Ereignis aus nicht viel späterer Zeit in Betracht kommen mag. Bekanntlich handelte es sich im Jahre 1262 um die Gegenwahl Konradins. König Ottokar von Böhmen machte da dem Pabste, wie aus dem Schreiben desselben an den Reichserzkanzler wie an die Erwählten von Köln und Trier vom 3. Juni zu entnehmen ist, die Mitteilung, daß der Erzbischof von Mainz ihn und die Mitkurfürsten zur Wahl entboten habe. Wissen wir nichts von einem derartigen Erlasse des Pfalzgrafen, der doch gewiß dem Plane als solchem nicht ferne stand, so fehlt es nicht an Gründen, welche ihn veranlassen konnten, die amtlichen Schritte hiefür — den oben berührten Worten „forsitan non volente“ entsprechend — dem Erzbischofe von Mainz zu überlassen.

Das ändert daran nichts, daß der Pfalzgraf zur Wahl von 1257 geladen hat. So erklärt sich ohne allen Zwang, daß unser Rechtsbuch einmal das alte Recht von Mainz wahrte, das ja nur infolge eines besonderen Umstandes im Augenblicke ruhen mußte, und auf der anderen Seite, wenn bis dahin der Pfalzgraf ein solches selbständig auch noch nicht geübt hatte, nur dem tatsächlichen Verhältnisse Ausdruck gegeben hat.

Ist von ihm die Berufung zur Wahl von 1257 vorgenommen worden, war das bei der wohl im April 1262 beabsichtigten Gegenwahl vielleicht aus den berührten nahe-liegenden Gründen nicht der Fall, hat dann zur nächsten Wahl wieder nur der Erzbischof von Mainz die Einladungen ergehen lassen, sind endlich bei der vom Jahre 1291, wie wir aus den noch erhaltenen Fassungen<sup>1)</sup> wissen, beide beteiligt gewesen, so ergibt sich von selbst, daß unser Rechtsbuch keine als nur wieder die erstgenannte im Auge gehabt hat.

#### c) Ort der Wahl.<sup>2)</sup>

Während der Sachsenspiegel wie der Deutschenspiegel einen besonderen nicht erwähnen, ist im § 1 des Art 117 (LZ 129) und am Beginne des § 4 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) Frankfurt am Main als solcher auf das bestimmteste hervorgehoben. Da war keine Königswahl mehr seit der Friedrichs II. am 2. Dezember 1212 und seines Sohnes Heinrich am 23. April 1220 vorgenommen worden. Konrad IV. war im Jahre 1237 zu Wien und Speier, der Gegenkönig Heinrich am 22. Mai 1246 zu Veitshöchheim mainabwärts von Würzburg, der nachherige Gegenkönig Wilhelm bei Köln zu Neuß und Woringen am 3. Oktober 1247 gewählt worden. Ob in der Versprosa des Auszuges aus den Gesta episcoporum leodiensium des Ägid von Orval „Rex apud Vadum-Franconis debet eligi. Electores: treverensis, maguntinus, coloniensis archiepiscopi; marchio branden-

<sup>1)</sup> Zuletzt von Scheffer-Boichorst in S. M. 1884 S. 487—494 mitgeteilt, wiederholt in seiner Sammelschrift „zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts“ S. 341—343.

<sup>2)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 624—626 in Ziff. 7, im Bande 23 S. 485/486.

burgensis, dux Saxoniae, comes palatinus Rheni, dux Boëmiae. Inungi debet in Aquis-grano“ u. s. w. eine Erinnerung an Frankfurt als den früheren berühmten Wahlort — Friedrichs I. am 8. März 1152, Friedrichs II., Heinrichs VII. — liegen mag, oder man daran denken darf, daß die Bedeutung der im März 1252 erfolgten Anerkennung des Königs Wilhelm durch die Laienfürsten von Sachsen Brandenburg und Böhmen, in den Annalen des Dominikanerklosters in Erfurt ohne weiteres als Wahl<sup>1)</sup> bezeichnet, auf dem Hoftage gerade bei Frankfurt, den er jetzt als um ein gutes Stück mehr anzusehender deutscher König im Juli gehalten hat, äußerlich sichtbar an den Tag getreten, und da dieser Anerkennung gewissermaßen der Ausdruck als Wahl an jenem früheren Wahlorte gegeben werden sollte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls die Wahlen des Jahres 1257 fanden wieder in und vor Frankfurt statt. War Wilhelm gezwungen gewesen, den berührten Hoftag daselbst auf dem Felde vor der Stadt abzuhalten, weil die staufisch gesinnte Bürgerschaft ihm die Tore verschloß, so erfolgte auch jetzt, freilich aus einem anderen Grunde, die Königswahl teilweise wieder außerhalb der Stadt. Die in ihr befindlichen Wähler nämlich ließen aus Besorgnis vor dem großen Zuzuge der übrigen den Erzbischof von Köln und den Rheinpfalzgrafen und Herzog von Oberbayern Ludwig den Strengen mit seinem Bruder Heinrich von Niederbayern nicht in die Stadt. Diese wählten also auf dem Felde vor Frankfurt, auf fränkischer Erde, am 13. Jänner 1257, die anderen sodann in der Stadt am 1. April dieses Jahres.

Und was meldet der § 1 des Art. 117 (LZ f29)? Als man einen kunc kiesen wil, daz sol man tûn ze Frankenfurht. Unde lât man die fursten niht in die stat, sô mac man in mit rehte kiesen vor der stat.

#### d) Die Wahlfürsten.<sup>2)</sup>

Ist ihre Zahl nach den Anführungen a. a. O. im Bande 23 auf S. 486 in der geschichtlichen Einleitung zum Rechtsbuche wie in den §§ 1—3 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) des Landrechts und im § 3 des Art. 11 (LZ 8) des Lehenrechts bereits auf sieben abgegränzt, und besteht bezüglich der drei geistlichen wie der ersten drei weltlichen keine Verschiedenheit in den Handschriften, wechseln diese dagegen beim vierten zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Baiern, so fragt es sich für eine verlässige Bestimmung der Zeit der Abfassung des Rechtsbuchs vor allem um die ursprüngliche Fassung.

a) Das Ergebnis der Untersuchung hierüber ist bereits im Bande 23 S. 488—491 mitgeteilt, und daselbst zugleich bemerkt worden, daß auch Ficker in seiner Erörterung a. a. O. S. 829—832 auf dasselbe gelangt ist. Es stand hienach anfänglich der König von Böhmen.

β) Schwindet bei der Betrachtung der auf die §§ 1—3 des Art. 118 unmittelbar folgenden jeder Zweifel darüber, daß der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehen-

<sup>1)</sup> Monum. Germ. hist. Scriptor. tom. XVI S. 38: Rex Wilhelmus a marchione brandenburgense ac duce Saxoniae ceterisque hujus terrae magnatibus in romanum solempniter electus est principem. Eodemque tempore cives goslarienses fecerunt similiter. Und bald danach S. 38/39: Rex etiam Boëmiae pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit.

<sup>2)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 626—636 in Ziff. 8, 10, 11; im Bande 23 S. 486—496.

rechts eine andere Königswahl als die des Jahres 1257 im Auge gehabt hat, steht da das berührte Ergebnis bezüglich der ursprünglichen auf Böhmen gerichtet gewesenen Fassung auch mit den geschichtlichen Nachrichten von jener Wahl, und dann mit der bereits festen Siebenzahl der Kurfürsten in Einklang?

Was das erste betrifft, ist aus den gleichzeitigen Aufzeichnungen des Abtes Hermann von Niederaltaich und in den Jahrbüchern des Domstifts Salzburg, aus der eingehenden Mitteilung Zorns aus alten Wormser Annalen, dann aus dem seit Jahrhunderten vielberufenen Reichskundschaftsbrieft des Königs Rudolf aus der Mitte Mai 1275 bekannt,<sup>1)</sup> daß von den weltlichen Wählern der Rheinpfalzgraf, der Herzog von Sachsen, die beiden Markgrafen von Brandenburg, und auch der König von Böhmen an jener Wahl beteiligt gewesen sind. Gerade er hatte zu ihr seine Bevollmächtigten geschickt, ja die beiden Thronbewerber haben sich seine Stimme zugeschrieben, und noch mehr als elf Jahre später<sup>2)</sup> hat es Pabst Clemens IV. nicht unterlassen, ihm bei günstiger Gelegenheit unverblümt vorzuhalten, daß er beiden, zuerst dem einen und dann auch dem anderen, die Stimme gegeben, ohne daß er ein Wort zur Abwehr dessen oder etwa zur Beschönigung eines solch empörend zweideutigen Benehmens verlauten lassen konnte, ja noch nach mehr als anderthalb Jahrzehnten schämte er selbst sich zum Behufe einer neuen Schandtat — diesmal gegen den König Rudolf — nicht, das nicht nur unumwunden zuzugestehen, sondern sogar seine so sonderbare Wahl des Königs Alfons feierlich zu wiederholen und zu bestätigen. Es ist demnach seine Beteiligung zweifellos, und steht hiemit die anfängliche Fassung auf Böhmen<sup>3)</sup> vollkommen im Einklange.

Nun wissen wir aber aus den angeführten Quellen weiter, daß noch der Herzog Heinrich von (Nieder-) Baiern nicht allein vor Frankfurt anwesend war, sondern auch mitgewählt hat. Es waren demnach nicht sieben sondern acht oder gar neun wählende Fürsten vorhanden. Verträgt sich hiemit die in der geschichtlichen Einleitung zum Rechts-

<sup>1)</sup> Scheffer-Boichorst, zur Geschichte der bayerischen und der pfälzischen Kur, in S. M. 1884 S. 469—476.

Was gerade die zuletzt erwähnte für den Herzog Heinrich von Niederbaiern ausgestellte Urkunde betrifft, auf die er großes Gewicht gelegt hat, war sie aus seinem Gewahrsam in die Hand seines Bruders Ludwig gefallen, der mit ihrer Ausfertigung nicht einverstanden gewesen und sie auch — obwohl er als Siegler darin aufgeführt ist — nicht mitbesiegelt hat. S. die Urkunde über die Vereinbarung beider Herzoge wegen verschiedener Irrungen vom 29. Mai 1276, worin eigentümlicherweise der Ausdruck „Privilegium“ begegnet, § 24 in den Quellen zur bayerischen Geschichte V S. 304: Super privilegio dato nobis H[einrico] duci in Augusta per dominum Rudolphum regem Romanorum et principes qui aderant super electionem, de qua contentio fuit inter nos H[einricum] et dominum regem Boëmiae, profitemur, quod nos H[einricus] dux non renuntiamus repeticioni et restitutioni eiusdem privilegii, et quod nos L[udwicus] dux non consensimus huiusmodi privilegio, nec de nostra processit voluntate quod idem privilegium procederet: et super hoc fratri nostro, cum ab eo requisiti fuerimus, faciemus justiciam vel amorem.

<sup>2)</sup> Potthast, regesta pontificum romanorum II S. 1647 Num. 20497 zum 7. November 1268.

<sup>3)</sup> Zunächst sogar noch in reiner Anlehnung an den — Sachsenspiegel beziehungsweise — Deutschenpiegel in der Weise, daß zwar sein Reichsschenkenamt erwähnt aber sein Kurrecht noch nicht ausgesprochen war, was aber bald mit Rücksicht eben auf Ottokar II. die entsprechende Änderung gefunden und sich allein noch in der einen der beiden ersten Ordnungen der jüngeren Gestalt des Rechtsbuchs erhalten hat, so daß das nunmehr auch mit der Siebenzahl der Kurfürsten nicht mehr im Widerspruche steht.

buche so scharf nicht etwa bloß einmal sondern wiederholt hervorgehobene Siebenzahl, von welcher auch gleich der § 1 an der Spitze des Art. 118 des kaiserlichen Landrechts ausgeht, und welche sich im § 3 des Art. 11 des Lehenrechts wieder geltend macht? Hier tritt der Fall der Unklarheit über das nähere Verhältnis der beiden wittelsbachischen Fürsten nach der in ihren Ländern vorgenommenen Teilung ein, dessen im Bande 23 S. 488 gedacht worden ist. Hatte seinerzeit ihr Vater Otto der Erlauchte in einer oft besprochenen Äußerung gegen den bekannten Archidiakon und später Dekan Albert von Passau seine zwei Wahlstimmen je für Baiern und für die Rheinpfalz betont, so hatte das zunächst auch noch für die Söhne bis Ostern 1255 zu gelten. Da teilten sie diese beiden Länder, aber nicht in der Weise daß jeder eines derselben erhielt, sondern so daß an Ludwig die Rheinpfalz und der kleinere Teil von Baiern gelangte, dessen größerer an Heinrich. Wie gestaltete sich hienach das Verhältnis der Stimmen bei der Königswahl? Die der Rheinpfalz konnte da am Ende Ludwig als ihr alleiniger Herrscher beanspruchen. Und die baierische? Die konnte gemeinsam geführt werden. Wie aber bei einer Wahl die schon auf die Siebenzahl von Kurfürsten abgegränzt war, unter welchen sich auch der König von Böhmen befand, also für Baiern an sich keine Stimme mehr erübrigte, demnach nicht wie bis dahin von einer Stimme je für die Rheinpfalz und einer je für Baiern die Rede sein konnte, sondern nur mehr von einer für beide Länder? Da mochte es sich darum fragen, ob Ludwig die erste für sich in Anspruch nehmen und den Bruder einfach ohne weiteres aus dem Verein der Kurfürsten hinauswerfen wollte, oder ob eine gemeinschaftliche Stimmführung für die Gebiete der Rheinpfalz und Baierns eintreten, also von beiden Brüdern miteinander zunächst nur mehr eine Stimme abgegeben werden sollte. Das war vor der Hand der einfachste Weg. Hatten vor der Teilung beide sich Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Baiern<sup>1)</sup> genannt, führte dann kurze Zeit Heinrich den Titel lediglich eines Herzogs von Baiern,<sup>2)</sup> ohne Zweifel infolge besonderer Vereinbarung eben bei der Teilung,<sup>3)</sup> zeigt sich trotzdem in der Umschrift seiner Siegel, — des

1) Noch in einer Urkunde für Bamberg aus dem März 1255.

2) Beispielsweise am 21. Juli und 23. August, ebenso in der Bestätigung der Entscheidung seiner Streitigkeiten mit dem Bischofe Albert von Regensburg wegen der Münze vom 5. September, in welcher er seinen Vater als Rheinpfalzgrafen und Herzog von Baiern bezeichnet, wieder in einer Urkunde vom 29. Dezember.

3) Weder von den Verhandlungen über sie ist etwas auf uns gekommen, noch auch ist eine der über sie selbst abgefaßten Urkunden erhalten, worauf in einer Beilegung von Irrungen zwischen den beiden Brüdern vom 5. März 1265 — in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 206 Art. 8 — Bezug genommen ist: *si . . . expresse nomine probaverit cum literis divisionis.*

Wir sind so auf die Mitteilung des vorhin auf S. 74 erwähnten Abtes Hermann von Niederaltaich angewiesen, der in nahen Beziehungen zu ihnen gestanden ist: *Ludwicus et Henricus duces Bavariae circa pascha — im Jahre 1255 am 28. März — suos inter se dividunt principatus. Et Henrico cessit nomen ducis cum majori parte Bawariae, videlicet Ratispona Chambia Chelheim Erding cum Lantshut Oeting Purchhusen et Halle et quicquid est inter loca praedicta et terras Austriae et Boëmiae. Ludwico autem cessit superior pars Bavariae cum Palatio Rheni, et nomen purchgravii ratisponensis. Unde et castrum in Regenstau in Le[n]genvelde Chalmuntz et alia quae ad eundem pertinent comitatum sibi in sortem cesserunt.*

Kaum ohne besonderen Grund heißt es da: *Henrico cessit nomen ducis cum majori parte Bawariae*, wie unten bei Ludwig außer der Rheinpfalz und Oberbaiern noch: *nomen purchgravii ratisponensis.*

S. hiezu seine Urkunde vom 7. November 1256 in den Quellen u. s. w. V S. 153: *pro jure purchgraviae, quod ad jurisdictionem nostram ex hereditaria successione in Ratispona pertinere dinoscitur.*

Reitersiegels wie des Wecken- oder Rautensiegels — keine Änderung in der Bezeichnung als Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern, nannte er sich weiter nicht lange vor der Wahl des Jahres 1257 plötzlich auch in den Urkunden wie früher wieder Pfalzgraf am Rhein,<sup>1)</sup> so ist es nicht zu verwundern, daß man da wo man diese Verhältnisse nicht genauer gekannt hat, was doch wohl in dem größeren Teile von Deutschland der Fall gewesen, wie bis dahin Pfalz und Baiern in engstem Zusammenhange betrachtete, wo man überhaupt von der Teilung wußte nur mit dem Unterschiede daß es anstatt eines Herrschers jetzt da deren zwei gab, wie ja bei der Markgrafschaft Brandenburg auch schon länger der Fall gewesen. Führten ihre beiden Fürsten, von welchen Otto sogar gerade nach dem Ableben des Königs Wilhelm anfänglich zum Nachfolger ausersehen gewesen, zusammen die Kurstimme, und so eben auch bei der in Rede stehenden Wahl von 1257, soll da nicht an ein gleiches Verhältnis bei Pfalz-Baiern haben gedacht werden können? Und wenn dem so, so sind eben nicht acht oder gar neun sondern in Wirklichkeit eben sieben Wahlstimmen abgegeben worden, als die der weltlichen Wähler die der beiden Herrscher von Pfalz-Baiern, die des Herzogs von Sachsen, die der beiden Markgrafen von Brandenburg, die des Königs von Böhmen. Es war hienach denn auch die Siebenzahl festgehalten, auf welche der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in dessen geschichtlicher Einleitung fort und fort<sup>2)</sup> immer und immer wieder zurückkommt, daß man nicht anders als annehmen muß, er habe dieses Vorkommnis, das bei der Wahl von 1257 erstmals bemerkbar in den Vordergrund getreten ist, als etwas besonders beachtenswertes bei jeder Gelegenheit in Erinnerung bringen zu sollen geglaubt. Das könnte nicht der Fall sein, wenn er nicht die Wahl als im Einklange eben mit der Siebenzahl betrachtet hätte. Und das ist wieder nur möglich wenn er das Verhältnis von Pfalz-Baiern in dem Sinne ins Auge gefaßt hat, daß beide Brüder, wie ja auch nach dem Tode ihres Vaters bis zu der Teilung von Baiern, in Gemeinschaft gehandelt haben. Und hier steht er wohl nicht einmal ganz allein.

Die oben S. 74 genannten Quellen erwähnen zwar die Teilnahme Heinrichs an der Wahl, geben aber Anhaltspunkte für die uns so wünschenswerte Kunde des Verhältnisses in welchem er hiebei zu seinem Bruder gestanden ist<sup>3)</sup> nicht.

<sup>1)</sup> Nachweislich wenigstens in Urkunden vom 10. und 11. Dezember 1256.

<sup>2)</sup> S. Rockinger, der Könige Buch und der sogen. Schwabenspiegel, in den Abhandlungen der historischen Klasse Band 17 S. 31/32.

<sup>3)</sup> Jedenfalls die Nachrichten der drei Geschichtschreiber nicht.

Und die bekannte Urkunde vom Mai 1275? Auch in ihr bezeugte Ludwig nichts als daß sein Bruder Heinrich bei der Wahl Richards „unacum ipso praesentialiter cum ceteris principibus coëlectoribus interfuit, et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem unacum aliis conprincipibus jus in hoc habentibus eligendo.“

Handelte es sich in der angeführten Urkunde um die Frage des Besitzes des Kurrechts, super quasipossessione juris eligendi Romanorum regem, zwischen Baiern und Böhmen, wovon tatsächlich bei der Wahl Rudolfs am 1. Oktober 1273 das letztere keinen Gebrauch gemacht hatte und dann Baiern zugelassen worden war, und um die Feststellung schon einer früheren Ausübung dieses Rechts eben durch Baiern, so war es für den Pfalzgrafen nicht schwer, sich in seiner Aussage in der Reichsversammlung einfach darauf zu berufen, daß er und sein Bruder am 13. Jänner 1257 persönlich Richard zum Könige gewählt hatten, aber ohne daß er über ihr damaliges Verhältnis irgend etwas genauer bemerkt hat, oder daß von dem was dann in der Aussage des Königs Rudolf bezüglich seiner eigenen in durchaus anderer Weise erfolgten Wahl, bei welcher sich die Kurfürsten eben bei Fernhaltung des

Versetzt man sich in die Jahre 1256 und 1257 zurück, an welches Herkommen hat man da sich einmal überhaupt bei den Königswahlen halten können, und im besondern welches war das Verhältnis von Baiern hiebei? Was hat man nach diesen beiden Seiten hin damals gewußt oder am Ende auch wissen können?

Gab es etwa für eine Königswahl gewisse wenn auch nur ganz allgemeine Regeln? Von der Heinrichs VII., die jedenfalls nicht ohne Beeinflussung seines kaiserlichen Vaters Friedrich II. zwischen dem 20. und 26. April 1220 in Frankfurt zustande gekommen ist, sind wir nur ungenügend unterrichtet. Die Konrads IV. wurde sicher wieder auf besondere Veranlassung des Vaters gegen Ende Februar 1237 in Wien von elf Reichsfürsten vorgenommen, worunter die weltlichen der Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern Otto der Erlauchte, der König Wenzel von Böhmen, der nachherige päpstliche Gegenkönig Landgraf Heinrich von Thüringen, der Herzog Bernhard von Kärnten gewesen. Eine Bestätigung dieser Wahl folgte im Juli in Speier. Dann ist weder bei der von einem gekrönten Geistlichen in Wälschland veranstalteten des bereits erwähnten ersten päpstlichen und schon von Zeitgenossen sogenannten Pfaffen[gegen]königs Heinrich, noch auch nach seinem so schnellen Verrauschen bei der wieder von jenem geschäftigen und gewalttätigen Wälschen nach mißglückten Versuchen schließlich in Szene gesetzten des holländischen Grafen Wilhelm von irgendwelchen Regeln sondern nur von aller erdenklichen Willkür die Rede. Die des ersten Gegenkönigs vollzogen am 22. Mai 1246 zu Veitshöchheim mainabwärts von Würzburg einzig und allein geistliche Fürsten; die des nachherigen am 3. Oktober 1247 bei Köln in Neuß und Woringen mit einziger Ausnahme des Herzogs Heinrich von Brabant, des Bruders seiner Mutter, gleichfalls nichts als geistliche. Das nächste woran man noch denken mag, nicht eine eigentliche Königswahl, war eine wenn man will in einer Art Nachwahl erfolgte Anerkennung dieses Gegenkönigs nach seiner Vermählung mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig von seiten des Herzogs von Sachsen und der Markgrafen von Brandenburg, wie auch des Königs Wenzel von Böhmen.

Konnte man hienach bei den Wahlen von 1257 auf irgend ein festes Herkommen blicken? Gewiß nicht. Und woran sollte sich da der Rechtslehrer halten, welcher diese Wahlen erlebt und von ihnen in seinem Werke auszugehen hatte? Zunächst natürlich an seine Vorlage, den Deutschenspiegel, der gerade hier — im Art. 303 — nichts als eine nackte Übertragung des Sachsenspiegels III Art. 57 § 2 bietet. War er aber über die Wahlen von 1257 hinreichend unterrichtet, so konnte er seiner Vorlage nicht vollständig folgen. War in ihr der König von Böhmen als nicht deutsch ausgeschlossen, so traf das bei Ottokar nicht mehr zu, der von Seite seiner Mutter Kunigunde, Tochter des römischen Königs Philipp, deutsch gewesen und eben an den Wahlen von 1257 teilgenommen hatte. War dann bis zu ihnen von einer Abgränzung der Wahlberechtigung auf sieben Fürsten ausschließlich nichts bekannt, hatte sie aber hier ihre erstmalige Wirkung geäußert, so mußte er auch hiemit rechnen.

Czechen auf eine von der pfälzischen unabhängige baierische Stimme geeinigt hatten, scharf und vollkommen richtig betont ist „*vocibus eorundem fratrum, ducum Bavariae, comitum palatinorum Rheni, ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis*“ irgend ein Wort erscheint beziehungsweise erscheinen kann.

Und was steht nun etwa unter solchen Umständen bei dieser Wahl für die verlässige Beurteilung des Verhältnisses der wittelsbachischen Brüder zu Gebot? Als sie zu Ostern 1255 die Teilung ihrer Fürstentümer vornahmen, hat da jemand daran gedacht, daß nach nicht zwei Jahren eine Königswahl stattzufinden habe? Kaum. Und selbst wenn, was hätten beim Mangel von jederlei Regeln hiebei allenfalls für Bestimmungen bezüglich der Ausübung des bisher — es waren von dem ersten Herzoge von Baiern aus dem wittelsbachischen Hause an nie zwei Söhne an der Regierung — immer nur in einer Hand gewesenen Wahlrechts, von welchem ihr Vater, der vom rechtmäßigen Könige Konrad IV. bei seinem Abzuge nach Sizilien ernannte Stellvertreter im Reiche, selbstverständlich so wenig als für die Rheinpfalz auch für Baiern weder bei der einen noch bei der anderen der vorhin angeführten Wahlen von päpstlichen Gegenkönigen Gebrauch gemacht hatte, getroffen werden können? Wohl nur solche für eine gemeinschaftliche Ausübung, denn das Wahlrecht der Rheinpfalz, welche ungeteilt an Ludwig den Strengen gelangt war, konnte je nach Umständen doch wohl nur ihm zukommen. Wie dann, wenn das bayerische irgendwie gefährdet wurde? Als nun wirklich die Wahl zu erfolgen hatte, was war da von Seite der Söhne zu tun? Schwerlich etwas anderes als gemeinsam daran teilzunehmen, wie ja solche gemeinschaftliche Beteiligung bei noch unausgeschiedenem Länderbestande auch einzutreten gehabt hätte, freilich jetzt nicht mehr — wie in der Zeit vor dem Abschlusse der Siebenzahl nach einer bekannten Äußerung ihres Vaters — mit zwei Stimmen. Näheres in Bezug auf die künftige Ausübung des Wahlrechts, wozu jetzt einmal die Anregung gegeben war, und für welche auch die Beschränkung der Zahl der Wahlfürsten auf nur mehr sieben weiterhin mit in Rechnung zu kommen hatte, mußte selbstverständlich vorbehalten bleiben.

Kann es da auffallen, wenn bemerkt worden ist, daß bekannte Quellen näheres über das Verhältnis in welchem Herzog Heinrich bei der Wahl des 13. Jänner 1257 zu seinem Bruder gestanden ist nicht angeben? Auch der Verfasser des Rechtsbuchs, der doch genaue Kenntnis von besonderen Vorgängen bei der Wahl zeigt, hat sich über dieses Verhältnis als solches unmittelbar nicht ausgedrückt, überhaupt nur den Rheinpfalzgrafen und nicht auch den Herzog von Baiern aufgeführt, läßt aber bei seiner scharfen Betonung der Siebenzahl der Kurfürsten keinen begründeten Zweifel darüber, daß er — bei der Teilnahme von Böhmen — nur an eine pfalz-bayerische Stimme gedacht hat. Ja selbst König Richard hat durch seine Bevollmächtigten in der Auseinandersetzung für den päpstlichen Stuhl eine eigene bayerische Stimme nicht geltend machen lassen. Gerade diese ausführliche Darlegung<sup>1)</sup> aber betont nicht minder wie das kaiserliche Landrecht ausdrücklich die Siebenzahl der Kurfürsten. Es kann also auch da nur an eine gemeinschaftliche pfalz-bayerische Stimme gedacht sein, eben die des wittelsbachischen Brüderpaares. Oder soll anzunehmen sein, daß Richard, wenn er neben der Stimme des Rheinpfalzgrafen noch eine besondere bayerische hätte geltend machen können, ein solches Mehr da nicht betont haben würde? Auch gebricht es an jedem Hinweise auf etwas ohne das man sich seine Wähler — mit Ausnahme des Königs von Böhmen und eben des Herzogs Heinrich von Niederbairern — schlechterdings nicht zu denken vermag, die englische Handsalbe. Sie betrug für die Stimme von Mainz 8000 Mark Sterling, wovon das

<sup>1)</sup> S. oben S. 68 und 69.

Lösegeld für den in die Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig geratenen Erzbischofs zu bestreiten war, für die Stimme von Köln gleichfalls 8000 Mark, für Ludwig den Strengen<sup>1)</sup> um ein Drittel mehr, also 12000 Mark, während von einer Ausgabe für eine eigene bayerische Stimme, wovon der Thronbewerber gewiß nicht zurückgeschreckt wäre, nirgends etwas verlautet. Und was geht schließlich noch aus der Urkunde des Königs Rudolf von der Mitte Mai 1275 hervor? Der Rheinpfalzgraf und Herzog von Oberbayern Ludwig der Strenge bezeugte nach ihr am Reichstage, daß bei der Wahl Richards sein Bruder Herzog Heinrich von Niederbayern „unacum ipso praesentialiter cum ceteris principibus coëlectoribus interfuit“ und sie beide ihn „unacum aliis conprincipibus jus in hoc habentibus“ zum Könige gewählt haben, was angesichts des bekannten Abschlusses des Vereins der Kurfürsten auf die Siebenzahl, da Böhmen mitwählte, nur durch eine pfalzbayerische Stimme möglich war. Und König Rudolf? Er bezeugte dann, daß bei seiner Wahl neben der Stimme der Rheinpfalz, da diesmal Böhmen sich nicht beteiligte bzw. nicht beteiligen konnte, eine besondere Stimme auch des Herzogtums Baiern abgegeben wurde. Gerade aus der so scharfen Hervorhebung der diesmal „ratione — des zwischen den beiden wittelsbachischen Brüdern geteilten — ducatus“ von Baiern erfolgten eigenen Stimmabgabe derselben leuchtet die frühere von Ludwig dem Strengen bezeugte pfalzbayerische Stimmabgabe als eine gemeinsame erkennbar genug heraus.

<sup>1)</sup> Die schlechte Gesellschaft in der er sich befand hat einfach bewirkt, daß man die für ihn ausgeworfene um ein Drittel höhere Summe auch lediglich als Zahlung für die Wahlstimme anzusehen pflegt. Ist das in Wirklichkeit der Fall? Was wissen wir aus den — in den Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte V S. 157 bis 161 abgedruckten — Urkunden vom 25. und 26. November 1256? In der ersten verpflichtete er sich zur Ehe mit einer Tochter von Richards Bruder König Heinrich III. von England oder für den Fall des Nichtvorhandenseins solcher mit einer von seiner Schwester, und bestimmte ihr „nomine dotis omnia bona nostra quae a fluvio qui dicitur Nax — die Nahe, die bei Bingen in den Rhein mündet — inferius pro descensu Rheni ad jurisdictionem nostram in castris oppidis villis hominibus noscuntur et rebus aliis pertinere, hoc excepto quod si dicta filia fratris memorati regis sive filia sororis ejusdem, quae pro uxore nobis copulabitur, sine heredibus a nobis generatis decesserit, praedicta bona dotalicia nostros ad heredes proximos revertantur“. Am anderen Tage folgte das Versprechen des Vollzugs der Verhehlung bis zum nächstkommenden Pfingstfeste. Demzufolge versprach dann an diesem Tage der Geschäftsträger Richards, Johann von Avesnes, in besonderem Auftrage desselben „filiam fratris regis Angliae seu sororis dicti regis, si filia fratris aliquo casu contingente non existat, magnifico principi Ludowico duci Bauvariae et comiti palatino cum duodecim milibus marcarum sterlingorum legalium, duodecim solidis pro marca qualibet computandis, ab ipso desponsandam dare in uxorem“ unter Festsetzung folgender Zahlungsbestimmungen: 4000 Mark sollten „infra tres ebdomas proximas post diem nativitatis domini proximum venturum“ in Fürstenberg oder in Wolfsberg erlegt werden, der noch übrige Rest von 8000 Mark „in die in qua electio regis Alymaniae est a principibus celebranda: si dicta dies electionis infra pascha proximum non fuerit observata, in festo pasche proximo“ wieder an den bemerkten Orten.

Wer sich an diesen Wortlaut der Urkunde vom 26. November 1256 nicht halten will, sondern lieber nach der nur schlecht zutreffenden und irre leitenden Überschrift derselben „Johann von Avesnes verbürgt sich mit anderen namens des Grafen Richard von Cornwall, dem Herzog Ludwig 12000 Mark zu erlegen, wenn derselbe zum Könige ernannt wird“ urteilt, mag die gewöhnliche Ansicht voll teilen.

Unterhaltlich ist aus den handgreiflichen Fabeleien der Reimchronik Ottokars von Steier auch die, nach einer Erzählung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg habe Ludwig von den beiden Thronbewerbern Handsalbe genommen, geschätzt auf 40000 Mark! Böhmer-Ficker, Regesta imperii V S. 992.

Somit herrscht zwischen den Angaben des Verfassers des sogen. Schwabenspiegels einerseits und den geschichtlichen Nachrichten über die Doppelwahl von 1257 wie dem Zutreffen der Siebenzahl der Kurfürsten andernteils volle Übereinstimmung. So aber konnte er einmal nur nach dieser Wahl denken und schreiben, denn bei der vorherigen Wilhelms hatte Pfalz-Baiern kein Lebenszeichen gegeben, und ist auch erst nach Jahren eine nachträgliche Anerkennung von Seite Sachsens und Brandenburgs wie Böhmens erfolgt, und dann aber auch nur noch nach ihr, bei welcher die wohlbekanntesten so schmachvollen Vorgänge eingetreten waren deren das Rechtsbuch mit allem Abscheu gedenkt, denn bei der darauffolgenden ist der König von Böhmen nicht in Tätigkeit getreten, und nunmehr — einfach infolge der Beteiligung von Pfalz-Baiern bei der Wahl von 1257 — unter den nunmehr eigentümlich gelagerten Verhältnissen Ottokars neben der pfälzischen eine besondere bayerische Stimme abgegeben worden.

γ) Ist nun oben S. 73 in Lit. α bemerkt, daß die ursprünglichste Fassung im § 3 des Art. 118 des Land- und § 3 des Art. 11 des Lehenrechts den König von Böhmen zwar als Reichsschenken aber noch nicht als Kurfürsten genannt hat, ist demnach der Verfasser entweder einfach ohne weiteres noch dem Deutschenspiegel gefolgt, oder war er nicht der Ansicht, daß sich allenfalls auch das selbst für Wenzel, wengleich weder von Vater noch von Mutter deutsch, insofern annehmen lassen könnte als er in der ersten Hälfte des Jahres 1252 — vor dem ersten öffentlichen Auftreten des auf sieben Stimmen abgegränzten Kurkollegiums — den König Wilhelm mit zwei deutschen Wahlfürsten sozusagen in einer Art Nachwahl anerkannte, nach den Jahrbüchern des Predigerklosters in Erfurt in signum electionis; unterliegt dann das Kurrecht seines Sohnes Ottokar II. einmal bei seiner halbdeutschen Abkunft, weiter weil der Erzbischof von Köln wohl aus keinem anderen Grunde als in Angelegenheiten der Königswahl vom 17. Juli bis 10. August 1256 bei ihm in Prag gewesen, hauptsächlich aber deshalb keinem Zweifel weil er bei den Wahlen von 1257 nacheinander sich für die beiden Thronbewerber erklärte; hat er jedoch dann bei der nächsten Gelegenheit im September/Oktobre 1273 davon in unvernünftigem Trotz keinen Gebrauch gemacht, so muß jene Fassung eben nach den Wahlen von 1257, über die er vielseitig genau unterrichtet ist, und vor der folgenden, von welcher ihm jede Kenntnis mangelt, niedergeschrieben sein, was auch mit allem was in Betracht kommt vollkommen übereinstimmt.

Hiebei versteht sich von selbst, daß nicht gleich schon an die nächsten Tage nach dem 1. April 1257 oder an die letzten des Septembers 1273 gedacht ist, sondern an die Zeit innerhalb dieser Ziele, zwischen welchen es an Ruhepunkten nicht fehlt. Vor allem tritt da die unüberschreitbare Endgränze der Mitte des Dezembers 1272 hervor, des Ablebens Bertholds von Regensburg. Dann stößt man von rückwärts weg im Art. 30 (LZ 32) wie im § 6 des Art. 109 (LZ 120) des Landrechts auf das dem Verfasser noch als bestehend bekannte Herzogtum Schwaben, also vor das Ende des Jahres 1268. Weiter weisen Hindeutungen in der fünfundzwanzigsten Predigt Bertholds auf den Art. 170 (LZ 181) wieder des Landrechts vor den 1. November 1264. Endlich kommen noch die Vorkehrungen für den ungestörten Gang der Reichsregierung bei der ersten Abreise Richards nach England gegen Ende des Jahres 1258 in Betracht, darunter das im Art. 113 (LZ 125) des Landrechts erwähnte Richteramt der Rheinpfalzgrafen über die Fürsten in Vertretung des Königs, die Übertragung des Schutzes der Juden in Deutschland an den

Reichserzkanzler, die im Art. 49 (LZ 47) des Lehenrechts berührte Leihe des Gerichtsbannes durch die Herrscher der Rheinpfalz wie von Baiern und von Sachsen in Abwesenheit des Königs, wie die im Art. 149 (LZ 147) wieder des Lehenrechts entgegretende Belehnung mit Reichsgut durch die Rheinpfalzgrafen in Vertretung des Königs.

Gerade was das betrifft was der Art. 49 des Lehenrechts behandelt, ist es auf die Anschauung über Kurrecht und Reichsschenkenamt eben des Königs von Böhmen — vorerst allerdings nicht tatsächlich — nicht ohne Einfluß geblieben. Hievon nachher im Abschnitte B in Ziff. 3.

e) Grundsatz der Entscheidung durch die Mehrheit der Wähler.<sup>1)</sup>

Findet sich im Art. 303 des Deutschenspiegels hievon nichts, wäre es auch, wenn sein Verfasser über den Rahmen des Sachsenspiegels hätte hinausgehen wollen, ziemlich schwer gewesen etwas allgemeines aufzustellen, da bei den Wahlen der zwei päpstlichen und Pfaffen[gegen]könige nichts als Unregelmäßigkeit herrschte und auch eine Abgränzung der Kurfürsten auf nur mehr sieben tatsächlich noch nicht ins Leben getreten war, in unserem Rechtsbuche äußert der § 5 des Art. 118 (LZ 130 Lit. a):

Unde dar umb ist der fursten ungerad gesezzet, ob viere an den einen teil gevallen unde dri an den andern, daz dri den vieren volgen suln. unde ie sol diu minner volge der mërern volgen. daz ist an aller kur reht.

Also wie überhaupt bei Wahlen, wenn Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, der Grundsatz der Mehrheit der dabei Beteiligten zu gelten hat, so auch bei denen der Könige.

Waren von jenen im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts die von 1257 und die folgende die ersten welche von dem bereits auf die Siebenzahl abgeschlossenen Kreise der Kurfürsten vorgenommen worden sind, bei welcher kann von dem berührten Grundsatz die Rede sein? Haben bei der zweiten sämtliche Wähler welche sich beteiligt haben ihre Stimme ohne Ausnahme auf den nachherigen König vereinigt, war also da Einstimmigkeit vorhanden, so kann nur die andere in Frage kommen.

Es ist aus verschiedenen geschichtlichen Aufzeichnungen bekannt, daß am 13. Jänner Richard von den Erzbischöfen von Mainz und Köln wie von Pfalz-Baiern gewählt wurde, und daß König Ottokar II. von Böhmen ihnen beigetreten ist. Am 1. April sodann fiel die Stimme des Erzbischofs von Trier zugleich mit Vollmacht von Sachsen und Brandenburg auf Alfons. Wenn diese Gegenpartei sich auch die Beistimmung des Czechen zuschrieb, war das insoferne richtig, als er in der Tat schamlos genug gewesen sich wie am 13. Jänner für Richard so auch bei dieser Wahl wieder zu beteiligen, was ihm noch elf Jahre später<sup>2)</sup> bei günstiger Gelegenheit Pabst Clemens IV. ganz hübsch ohne Widerspruch vorgehalten hat. Man kann wohl darüber hinweggehen, da sicher niemand auf dem ganzen Erdenrunde gerade dem Czechen zwei Stimmen bei einer deutschen Königswahl zuerkennen wird, gewiß auch der Hauptwähler des Alfons, der Erzbischof von Trier, der nach der Aussage der Gesandten Richards sich wegen unrechtmäßiger Errichtung von

<sup>1)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 496.

<sup>2)</sup> Potthast, Regesta pontificum romanorum II S. 1647 Num. 20 497 zum 7. November 1268.

Zollstätten im Kirchenbanne befunden hatte und hienach nicht einmal wahlberechtigt gewesen wäre, an so etwas eigentlich im Ernste nicht gedacht haben kann, während Ottokar selbst sich dann danach von Richard mit seinen Reichsländern belehnen und sich bei der Gelegenheit das für dessen übrige Wähler nicht sehr schmeichelhafte Zeugnis von ihm ausstellen ließ, daß wenigstens er den deutschen König keine Handsalbe gekostet habe.<sup>1)</sup> Es hatte somit in Wirklichkeit Richard vier und Alfons drei Stimmen. Und wovon spricht das Rechtsbuch? Auch von vieren gegen drei.

Außer den Nachrichten in den Geschichtswerken verraten uns auch die Auffassung in höheren Kreisen Aktenstücke der Reichskanzlei. Das wichtigste allerdings, die ohne Zweifel sehr bald nach der Wahl an den römischen Stuhl beförderte Nachricht über sie, ist allem Anscheine nach nicht mehr erhalten. Dagegen wird aus dem Schreiben Richards an den Markgrafen Azzo VII. von Este<sup>2)</sup> wohl aus dem Februar 1259 ersichtlich, wie er mit Befriedigung und in einem wider die Gegenpartei gewissermaßen geringschätzigen Tone auf seinen Erfolg<sup>3)</sup> geblickt hat, darunter zunächst gleich auf die Zahl und die sonstige Bedeutung seiner Wähler: *Electorum numerus vel auctoritas*. Wohl zum größten Teile nur Wiederholung aus der ersten nach Rom ergangenen Nachricht über die Wahl ist dann ein anderes Aktenstück an den Pabst Clemens IV., aus welchem die nicht zur Ausfertigung gelangte Darstellung des päpstlichen Notars Magister Berard von Neapel<sup>4)</sup> vom August 1263 geflossen ist, worin der Stimmen von Mainz und Köln wie des Rheinpfalzgrafen beziehungsweise der Stimme von Pfalz-Baiern und dem Beitritte des Königs Ottokar gedacht wird, also wieder die vier Stimmen gegen die drei hervortreten.

#### f) Eid der Kurfürsten.<sup>5)</sup>

Er ist gegenüber dem Deutschenspiegel selbständiger Zusatz im § 6 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. b), und zwar noch mit ganz besonderen Betrachtungen sowohl in dem angeführten § 6 als auch weiter im folgenden. Gerade hiezu aber müssen höchst eigentümliche Vorgänge Anlaß geboten haben, Vorgänge wie sie bei keiner Wahl vor der des Jahres 1257 wie auch bei keiner nach ihr in so durchaus empörender Weise stattgefunden haben, daß man sich nicht darüber wundern kann, wenn ein ehrenhafter Mann über sie nicht mit einfachem Schweigen hinweggeilen wollte. Sie sind so allgemein bekannt, daß kein Wort hierüber zu verlieren ist.

Beschäftigt sich der § 6 mit der betreffenden Niederträchtigkeit eines Teiles der Kurfürsten, so kommt im folgenden auch der König selbst nicht ungeschoren durch. Es läßt sich — wie bereits oben im Abschnitte A Ziff. 1 Lit. b S. 67 bemerkt worden ist —

<sup>1)</sup> In der Urkunde vom 6. August 1262: *Nullius gratificationis muneribus, sed propriae dumtaxat virtutis et liberalitatis instinctu plectus.*

<sup>2)</sup> Winkelmann, *Acta imperii inedita saeculi XIII*, Num. 567 S. 455/456. S. Rockinger in S. M. 1889 § 1 S. 121—125.

<sup>3)</sup> *Quomodo quis in regno judicandus est aliquod jus habere, cui nec electorum numerus vel auctoritas, nec locus electionis suffragatur, nec tempus, nec sacerdotii oleum sanctum, nec honoris regii coronatio, nec sessio in sede, nec regni possessio, nec per regnum ingressus aut qualiscunque egressus, nec regnicolis majestatis regalis praesentata? Si honorem nobis u. s. w.*

<sup>4)</sup> Rockinger in S. M. 1889 § 5 S. 132—147.

<sup>5)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497.

kaum ein schärferes Urteil fällen als das Rechtsbuch tut daß in dem Falle wenn er jene gemeinen Bestechlichkeiten geübt hat er „mit unrechte an dem riche“ ist.

Kann hier jemand an der Abfassung bald nach den schmachvollen Ereignissen bei der Doppelwahl von 1257, und zwar nur bei ihr, einen Zweifel haben?

g) Teilnahme an der Wahl.<sup>1)</sup>

Nach dem § 4 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) sind die Ausschreiben zur Wahl des Königs zunächst selbstverständlich an die Kurfürsten zu richten, dann aber auch noch an die übrigen Fürsten.

Finden wir nun im Jahre 1257 in und vor Frankfurt als Wähler nur mehr die sieben Kurfürsten bereits als solche in Tätigkeit, so waren doch wie früher auch an andere deutsche Fürsten noch die Einladungen zum Besuche der Wahlversammlung ergangen. Wir wissen aus einer würzburgischen Formelsammlung dieser Zeit von einem Ansinnen des dortigen Bischofs um Beihilfe behufs angemessenen Erscheinens auf dem nach Frankfurt angesetzten Wahltage.<sup>2)</sup> Besonderen Grund hatte es, wenn das vermeintliche Reichsoberhaupt Einladungsschreiben auch an die Glieder des rheinischen Bundes richtete. Von der Anwesenheit der Bischöfe von Speier und Worms geben diese und jene Quellen Kunde.

Verlautet schon bei der nächsten Wahl von einem Beisein noch anderer Fürsten als der Wähler nichts mehr,<sup>3)</sup> so ist nicht schwer zu bestimmen, wohin die Fassung des § 4 des Art. 118 gesetzt werden muß: Swenne si wellent kiesen, sô suln si ein sprâche gebieten hinz Frankenfurt. dar sol gebieten der bischof von Meinze bi dem banne; sô sol si der phalnzgrâve von Rine gebieten bi der æhte. si suln dar gebieten ze dem gesprâche iren gesellen die mit in dâ weln suln. unde dar nâch den andern fursten, als vil si ir mugen haben.

3. Der Huldeid des Königs,<sup>4)</sup>

den er dem Reiche abzulegen hat, enthält nach dem Sachsenspiegel III Art. 54 § 2 und dem Art. 294 des Deutschenspiegels drei Verpflichtungen die der § 5 des Art. 110 (LZ 122 Lit. a) des kaiserlichen Landrechts ebenso wiederholt, aber noch um eine weitere vermehrt. Es heißt da, er solle „in den eit vier dinc nemen: daz er reht sterke, unde unreht krenke, unde daz riche verstê an sinem rehte, unde daz er daz riche alle zit richer mache unde niht ermer. Hieran ist dann noch der Satz geknüpft: Dizze scribet der kunc an allen sinen brieven die er sendet, daz er daz riche alle zit richende si unde niht ermer mache.

Warum diese Erweiterung des Eides, die an sich doch strenggenommen eigentlich

<sup>1)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497.

<sup>2)</sup> Edictam apud Vrankenwrt curiam super eligendo viro regio decentius accessurus.

<sup>3)</sup> Ficker, über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel, S. 113: Findet sich 1256 noch vereinzelt ein Wahlrecht anderer Fürsten erwähnt, so ist davon 1273 nicht mehr die Rede. Quidde, die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, S. 112: Wenn 1257 doch noch von dem Consensus der übrigen Fürsten die Rede gewesen war, so fiel das schon bei der Wahl Rudolfs im Jahre 1273 ganz fort.

<sup>4)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497.

nichts ist als eine besondere Hervorhebung von etwas das bereits im ganzen in dem Versprechen des dritten Punktes enthalten ist? Warum die eigene scharfe Betonung der Unstatthaftigkeit einer Verschleuderung des Reichsgutes? Warum dann überdies noch die Anspielung auf „semper augustus“ oder *mêrer des riches*“ im königlichen beziehungsweise kaiserlichen Titel? Ist in der Zeit um die es sich handelt etwas vorgekommen was allenfalls einen Anlaß hiefür geboten haben mag? Doch wohl des Königs Wilhelm widerrechtliche Hingabe der drei reichsunmittelbaren überelbischen Bistümer Lübeck Ratzeburg und Schwerin vom Reiche an den Herzog Albrecht von Sachsen und der Stadt Lübeck an die Markgrafschaft Brandenburg. Hat etwa dieser nachher in der Ziff. 5 am Schlusse erwähnte Gewaltstreich vom März 1252 die Veranlassung hiezu gegeben?

Es sei der Kürze halber hier gleich auf das verwiesen was dort zu dem gewissermaßen hieher auch einschlagenden § 2 des Art. 116 geäußert ist.

#### 4. Ausschreibung der Romfahrt zur Kaiserkrönung.<sup>1)</sup>

Nach dem § 1 des Art. 11 (LZ 8 Lit. a) des Lehenrechts ist die Reichsheerfahrt den zu ihr verpflichteten sechs Wochen und einen Tag vor dem Auszuge anzukündigen, die Romfahrt des Königs zum Empfange der Kaiserkrone aber nach dem § 5 dieses Artikels (LZ 8 Lit. b) „über ein Jahr und sechs Wochen und drei Tage“ vorher auszuschreiben.

Möglicherweise hat eine Kürzung hieran auf ungefähr Dreivierteljahre König Wilhelm beabsichtigt. Wenigstens nach einer in der Num. 5260a der *Regesta Imperii V* S. 981 aus der Chronik des Naucerus<sup>2)</sup> gezogenen Aufzeichnung soll er auf den 24. Juni 1255 einen Hofstag wegen der „ad quadragesimae instantis dies“ anzutretenden Romfahrt nach Köln<sup>3)</sup> anberaumt haben. Aber einmal stimmen die Nachrichten in dieser Zeit nicht durchaus überein und sind auch sonst keineswegs verlässlich, andernteils ist die Kaiserkrönung infolge seines baldigen Untergangs überhaupt nicht zum Vollzuge gelangt, so daß ein Anlaß zu allenfallsiger Änderung der betreffenden dem § 3 des Art. 4 des sächsischen Lehenrechts und dem Art. 11 des Lehenrechts des *Deutschenspiegels* entsprechenden Stelle bis zur nächsten Gelegenheit — da über eine Romfahrt Richards gleichfalls nichts bekannt ist — erst nach zwanzig Jahren nicht gegeben war, und selbst da nicht einmal, weil die weitere Kürzung auf nur ungefähr ein halbes Jahr, die sich aus der sei es aus Unkenntnis des Herkommens im deutschen Lehenrechte oder sei es ohne Rücksicht hierauf für die Krönung Rudolfs vom Pabste Gregor X. getroffenen Bestimmung — s. im Bande 23 S. 397 in Ziff. 4 — ergeben würde, wieder nicht zur Wirklichkeit geworden ist. Wäre diese Romfahrt in der Weise erfolgt daß der König sich an jenen Zeitraum hätte halten

<sup>1)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497.

<sup>2)</sup> *Conventum principum ad octavam kal. julii Coloniae fieri mandat, in quo in Italiam pronanciscenda Imperii corona proficisci proponit, utque principes ad quadragesimae instantis dies Augustae occurrant indicit.*

Vgl. auch Hintze, das Königtum Wilhelms von Holland, S. 211—213.

<sup>3)</sup> Wenn das richtig ist, muß die Stadt da auf die Bestimmung des ihr von Wilhelm am 9. Oktober 1247 verliehenen und am 24. Februar 1255 bestätigten Privilegiums, keinen Hofstag dort abzuhalten, verzichtet haben.

wollen, so wäre allerdings die Geltung des alten Rechts zu Ende gewesen und hätte die entsprechende Änderung vorgenommen werden müssen. Daß freilich der König sich gegebenenfalls nicht ohne weiteres an die berührte Zeitbestimmung zu binden gebraucht hätte, darüber läßt der Schluß des § 4 des Art. 5 (LZ 3 Lit. b) des kaiserlichen Landrechts keinen Zweifel, der sich jede ultramontane Einmischung in das deutsche Recht entschieden verbittet: *der bâbest mac noch enkan kein reht gesezzen dâ mite er unser lantrecht und unser lêhenrecht verkeren muge.*

#### 5. Hoheitsrechte des Königs beziehungsweise Kaisers.<sup>1)</sup>

Hatten viele ihrer Befugnisse nach und nach die Kaiser und Könige aus der Hand gelassen, so waren auch ihre Hoftage von dem Drange der Zeitläufte nicht unberührt geblieben. Von der Verpflichtung zu ihrem Besuche waren schon früher bei weltlichen Fürsten teilweise Befreiungen eingetreten. So hatte Kaiser Friedrich I. die Herzoge von Österreich nicht weiter als zum Erscheinen auf den in Baiern ausgeschriebenen<sup>2)</sup> gehalten, Friedrich II. forderte von den Königen von Böhmen<sup>3)</sup> nur den Besuch jener in Bamberg und Nürnberg wie in Merseburg.

Was insbesondere das Recht des Hofhaltens in den Städten die erzbischöfliche oder bischöfliche Sitze waren anlangt, kurz bezeichnet in den Bischofstädten,<sup>4)</sup> ist im Bande 23 S. 498 erwähnt worden daß Friedrich II. in dem doch gewiß außerordentlich freigebigen Gunstbriefe für die geistlichen Fürsten vom 24. April 1220 dasselbe noch ausdrücklich vorbehalten hat, daß es dann in seine Bestätigung zu Fugia im November 1234 aufgenommen ist, daß es weiter sich in der *Sententia contra infeodationem regalum* vom November 1238 als geltendes Recht erwähnt findet. Doch erfolgten auch hier wenigstens nach einer Seite hin Ausnahmen. Konnte wohl schamloser ein König als Preis für ein Atom von Anerkennung einen Verzicht leisten wie das Wilhelm zu Gunsten von Köln am 9. Oktober 1247 getan? Geradenwegs machte er sich da urkundlich<sup>5)</sup> zu nichts weniger anheischig als keinen Hoftag dahin anzuberaumen. Am 24. Februar 1255 sodann hat er seinen getreuen Bürgern von Köln „*omnes libertates eorum, jura et privilegia*“ bestätigt. Daß sich weiter die mächtige Stadt die betreffende Verbriefung auch von Richard am 27. Mai 1257 ausstellen ließ, kann nicht weniger wundernehmen als eine etwaige Geltendmachung des in Rede stehenden Bestrebens auch von anderen.

a) Für dieses an sich mag der § 4 des Art. 121 (LZ 137 in Lit. a) einen ganz ausgezeichneten Beleg bieten. Hält man sich an die Fassung, wie sie in zahlreichen

<sup>1)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497—512.

<sup>2)</sup> Im sogenannten Minus vom 17. September 1156: *ad curias quas imperator praefixerit in Bavaria.*

<sup>3)</sup> Nach der Goldbulle vom 26. September 1212 in Boezeks *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae* II Num. 52 S. 60—62: *Statuimus, quod rex praedictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur nisi quam nos apud Babenberc vel Nurenberc celebrandam indixerimus. Vel si apud Merseburc curiam celebrare decreverimus, ipsi sic venire teneantur.*

<sup>4)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 640—644 in Ziff. 13, im Bande 23 S. 498—509.

<sup>5)</sup> *Quod si contingat nos exercitum ducere prope Coloniam, non ducemus nisi eos quos personam nostram est necessarium custodire, cum moderamine tantum et decenti numero armatorum.*

*In ipsam etiam non ducemus exercitum, nec convocabimus curiam apud ipsam.*

Handschriften begegnet, wonach „kriegt“ steht, so haben wir es bei der ganzen Stelle mehr mit dem Gedanken an diese und jene besonderen Vorkommnisse zu tun, deren jüngstes ohne Erfolg geblieben. Ganz ausgezeichnete Handschriften aber, und darunter gerade solche welche die älteste Fassung enthalten, lesen „kriegt“ und haben hienach nicht lediglich diese und jene Einzelfälle im Auge, sondern der Verfasser kennzeichnet hier so deutlich als es nur geschehen kann das berührte Streben in der Tat als etwas zeitweilig je nach Gelegenheit bald da und bald dort immer wiederkehrendes, sozusagen als eine ständige Forderung, die nur freilich auch „nüt“ wieder ohne Erfolg geblieben.

Mag man sich für die eine oder für die andere Anschauung entscheiden, was kann dem Verfasser des Rechtsbuchs bei seiner Aufnahme des Falles einer Verweigerung der Gewähr von königlichen beziehungsweise kaiserlichen Gerechtsamen, darunter hier vorzugsweise der Befugnis auch in den geistlichen Städten Hof zu halten, von seiten deutscher Kirchenfürsten und erzbischöflicher wie bischöflicher Städte vorgeschwebt haben? Wann hat man dem Reichsoberhaupte, sei es einem angesehenen oder gefürchteten Kaiser, sei es einem rechtmäßigen deutschen Könige, die Ausübung der in Rede stehenden reichsgesetzlich begründeten Befugnisse bestritten oder zu bestreiten versucht? Sicher nicht in Zeiten eines geordneten Staatslebens, in welchem vor allem gerade die Achtung von Recht und Gesetz sich von selbst versteht. Konnte das aber noch der Fall sein, seitdem es dem Pabste Innocenz IV. gelungen war, durch das von seinem Vorgänger Gregor IX. mit weniger Geschick betriebene Geschäft des Hervorzauberns päpstlicher Gegenkönige — jetzt wider den rechtmäßigen König Konrad IV. — und ihre sorgsame Überwachung durch die als Legaten nach Deutschland gejagten kirchlichen Helfershelfer, selbstverständlich mit dem ganzen Treiben ihres Herrn und Meisters aufs innigste vertraut, teilweise allerdings nicht von so viel berechnender Überlegung wie er, sondern mehrfach darum nur gewalttätiger, nicht minder durch die beim Kampfe zwischen dem Kaisertum und Pabsttum nach dem Siege der Kirche erfolgte rücksichtslose Ausbeutung dieses Sieges durch seine empörenden Eingriffe namentlich in die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle wie der Abteien in Deutschland bis in die äußerste Gewaltmaßregel hinein, das unbedingte Verbot der freien Wahlen durch die Kapitel und Konvente, zum Zwecke der unbeschränkten Willkür bei der Besetzung durch ihn und seine willigen Werkzeuge<sup>1)</sup> das ausgesprochenste Parteiwesen im Reiche zu erzeugen, ein Parteiwesen das an Häßlichkeit unmöglich mehr ärger werden konnte? Als der erste päpstliche und Pfaffen[gegen]könig Heinrich im Jahre 1246 zu Veitshöchheim gewählt worden war, und gleich einen Reichstag nach Frankfurt ansetzte, mag es ihn wohl eigentümlich berührt haben daß er von jenem Örtchen aus die Privilegienbestätigungen für das Hochstift Würzburg und für Corvey ausfertigen mußte, da er in seiner frischen Würde in die so nahe Bischofsstadt nicht eingelassen wurde. Nicht viel anders erging es mehrmals seinem Nachfolger, dem zweiten päpstlichen und anfangs eigentlich auch fast nur Pfaffen[gegen]könige Wilhelm. Eines seiner demütigenden Versprechen an Köln vom 9. Oktober 1247 ist schon gedacht. Mit dem Erzbischofe Arnold von Trier, früher seinem eifrigen Helfer, der ihn zu Ostern

<sup>1)</sup> Vgl. a. a. O. im Bande 23 S. 524—527 mit der Note 1 zu S. 526/527.

1251 zur Zusammenkunft mit Innocenz IV. in Lyon begleitet hatte, waren bald auch gespannte Verhältnisse eingetreten so daß er bei einem Aufenthalte zu Köln mit einem päpstlichen Legaten im Oktober 1252 dessen Absetzung verlangte, sich aber schließlich „de necessitate virtutem faciens“ allerdings mit ihm auszusöhnen für gut fand, aber der Erzbischof seitdem nicht mehr bei ihm nachzuweisen ist. In den März/April 1253 fällt ein Versuch des Königs, Worms von der Seite der Staufer auf die seine zu bringen, ohne Erfolg. Was wieder das Verhältnis zu Köln anlangt, blieb es nicht ungestört. Sein Erzbischof war im Mai 1254 gerade bei dem von Trier zu Coblenz, und ließ sich am 6. Juli von den Grafen von Nürburg auch gegen König und Reich! Hilfe versprechen. Nicht minder weist auf Zerwürfnisse mit dem Erzbischofe von Mainz ein päpstliches Schreiben vom 26. dieses Monats. Hatte inzwischen König Konrad IV. den irdischen Schauplatz verlassen, und zählte sein einziger Sohn gleichen Namens nur wenig über zwei Jahre, so mag man den Worten des Abschiedes des Tages der am 6. Oktober zu Worms vertreten gewesenen Städte des rheinischen Bundes „ad honorem Dei et sanctae matris ecclesiae necnon sacri Imperii, cui nunc praeest serenissimus dominus noster Willehelmus Romanorum rex“ eine Anerkennung von Seite dieser Städte, darunter Speier und Worms, entnehmen dürfen. Die Bestätigung ihrer Freiheiten ließ nicht auf sich warten. Die für Speier, dessen Erwählter Heinrich Kanzler des Königs war, ist vom 10. Oktober; die für Worms, dessen Bischof Richard sich persönlich deshalb am Hoflager verwendet hatte, vom 13. desselben. Von einer länger andauernden Ruhe war indessen keine Rede. Schon am Anfange des folgenden Jahres war es mit dem Erzbischofe von Köln so weit gekommen, daß er — wie im Jahre 1250 in sonderbarer Nachfeier von Weihnachten am 28/29. Dezember Bischof Albert von Regensburg den Mordanfall auf den König Konrad IV. in s. Emmeram angezettelt hatte, vor dessen unheilvollem Ausgange ihn nur ein merkwürdiger Zufall errettete — dem Könige und einem bei ihm befindlichen päpstlichen Legaten zu Neuß den Feuertod zudachte, dem sie mit genauer Not entrannen. Nicht anders als nur nach wiederholten Privilegienerteilungen, für Worms vom 31. Jänner, für Speier vom 13. Februar, war ein Aufenthalt dortselbst möglich, und von Speier aus erfolgte am 24. Februar auch die Erneuerung der vorhin auf S. 85 berührten Verleihungen an Köln. Und wie nach dem baldigen Tode des Königs in der ersten Zeit der Herrschaft Richards?

Doch machen wir vorderhand hier Halt, und kehren wir zu dem Widerstreben geistlicher Reichsfürsten wie dieser und jener ihrer Hauptstädte gegen die Aufnahme und Hofhaltung des Reichsoberhauptes daselbst zurück.

Seit dem Beginne der päpstlichen Jagden auf unterwürfige Gegenkönige in Deutschland, seit den Tagen des Auftauchens solcher päpstlicher Gegenkönige wider das rechtmäßige Reichsoberhaupt, insbesondere um die Zeit gegen die Wahlen von 1257 und nicht lange danach, wohin nach äußeren wie namentlich inneren Gründen die Entstehung des sogenannten Schwabenspiegels nur fallen kann, was tritt da sozusagen überall nicht als etwas besonderes sondern als eine ganz und gar gewöhnliche Erscheinung entgegen? Wie schon bemerkt, das gegen früher in höchstem Grade immer unausstehlicher ausgewachsene Parteiwesen. Konnte die Wahl des ersten päpstlichen Gegenkönigs Heinrich nicht in Würzburg vollzogen werden, sondern nur in dem kleinen nicht weit davon entfernten Örtchen Veitshöchheim, so mußte er von da, weil er sich in Würzburg und auf seiner

weithin blickenden Feste auf dem Marienberge, wo er als noch Landgraf von Thüringen wohl öfter geweilt hatte, als jetzt ganz neuer Gegenkönig nicht sehen lassen durfte, zu seinem Hoftage nach Frankfurt ziehen. War nicht lange danach der andere päpstliche Gegenkönig Wilhelm in Neuß und Woringen gekoren worden, in das nahe Köln konnte er sich nur durch die demütigendsten Zugeständnisse, darunter nur mit einer mäßigen Begleitung, insbesondere aber unter dem Versprechen daselbst nie einen Hoftag halten zu wollen, den Einlaß und Aufenthalt erkaufen. Und erinnert man sich an das was weiter von S. 86/87 erwähnt worden ist, was leuchtet da unverkennbar heraus? Überall nur das Wuchern einer durch politische Gesichtspunkte wie nicht minder auch durch diese und jene Sonderinteressen bedingten Parteinahme für oder wider.

Sind nun außer jenen mehr nur im kleinen auffallenden Beispielen etwa auch sichere Nachrichten über die berührte Erscheinung in der namhaft gemachten Zeit, insbesondere um die der Königswahlen von 1257, hauptsächlich gleich in größerem Maßstabe bekannt? Man braucht nur die Verhandlungen des rheinischen Bundes<sup>1)</sup> zu verfolgen, namentlich einen Blick in die Akten seiner Tage vom 12. beziehungsweise 17. März 1256, vom 26. Mai, vom 15. August dieses Jahres zu werfen, und jeder allenfallsige Zweifel wird schwinden. War dieser von Städten und Herren beschworene Bund, dem anfangs gleich die drei rheinischen Erzbischöfe wie die Bischöfe von Worms, von Straßburg, von Metz, von Basel, von geistlichen Städten die erzbischöflichen Sitze Mainz und Köln, die Bischofstädte Worms, Speier, Straßburg, Basel angehörten, und in ihm auch nicht etwa nur eine untergeordnete Rolle spielten, wozu dann weiter noch die Stadt Würzburg wie der dortige Bischof und die Stadt Regensburg kamen, bei seiner Gründung in Mainz am 13. Juli 1254 zunächst auf nichts als in Anbetracht der Unzulänglichkeit einer höheren Gewalt auf die Sicherung des Friedens durch den Schutz von Personen und Eigentum bei dem zügellosen Gebahren der großen wie kleinen Räuber innerhalb ihrer Gebiete<sup>2)</sup> und hiebei hauptsächlich auf die Beseitigung der Erhebung von unrechtmäßigen Land- und Wasserzöllen<sup>3)</sup> aus eigenen Kräften gerichtet, es stand nicht lange an und er sah sich beim Untergange des Königs Wilhelm, der nach und nach gelernt hatte in den Städten eine festere Stütze als an einem Pabste oder an deutschen Fürsten zu erkennen, weltlichen wie geistlichen, und daher zuletzt an die Spitze des Bundes getreten war, zu einflußreicher politischer Tätigkeit im Reiche gedrängt. Nicht um diese überhaupt handelt es selbstverständlich sich hier, sondern es kommt da hauptsächlich nur jene Seite davon in Betracht welche sich im Hinblick auf den § 4 des Art. 121 auf die reichsgesetzliche Berechtigung der Kaiser und Könige zu ihrem Hofhalten auch in den erzbischöflichen

<sup>1)</sup> Weizsäcker, der rheinische Bund 1254, S. 15—40. Vgl. hiezu auch Hintze, das Königtum Wilhelms von Holland, S. 159—172, 179—183, 187—205.

Anstatt anderer Anführungen sei gleich aus den Monum. Germ. hist. auf die Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum II S. 579—596 verwiesen.

<sup>2)</sup> Cum terrarum pericula et viarum discrimina nonnullos ex nostris jam per multum temporis discursum destruxerint penitus, et plerosque bonos et ydoneos traxerint in ruinam, ut innocentes opprimerentur sine calculo rationis: ad obviandum hujuscemodi tempestatibus et procellis modum rimari oportuit et perquiri per quem nostri saltem termini et districtus, ommissa aequitatis digressionem, possint ad pacis orbitam revocari.

<sup>3)</sup> Der thelonea injusta, wie sie sich ausdrückten, tam in terris quam in aquis.

und bischöflichen Sitzen des Reiches bezieht. Was taten zunächst seine Glieder sogleich bei der gegen Ausgang des Jänner 1256 eingetretenen Erledigung desselben? Sie waren es die — in diesem Augenblicke sich einer schönen Aufgabe bewußt — sich ohne weiteres zum Schutze des Reichsgutes während der Dauer der Nichtbesetzung des Thrones<sup>1)</sup> verpflichteten. Möglicherweise ein harter Schlag für die fürstlichen Raubritter weltlichen und geistlichen Standes gerade in der üppigen Blütezeit der Entwicklung der Landeshoheit! Und nicht genug, sie bekümmerten sich auch um andere Reichsangelegenheiten, vor allem um das Gelingen einer einmütigen Königswahl. Hatten sie deshalb im März Gesandte an die Wahlfürsten<sup>2)</sup> abgeordnet, am 26. Mai und 25. August sich über die Beschickung der in Aussicht genommen gewesenen Wahltage am 3. Juni und 8. September<sup>3)</sup> schlüssig gemacht, von wichtiger Folge konnte sein, was uns insbesondere hier näher angeht, daß die mächtige Genossenschaft sich vertragsmäßig verbindlich machte, bei allenfalls einer Parteiwahl — da man, wie es den Anschein hat, bereits an eine solche denken konnte oder denken mußte — keinen der daraus hervorgegangenen Bewerber anzuerkennen, jedem derselben die Gewähr der königlichen Gerechtsamen zu verweigern,<sup>4)</sup> nur einem ohne Widerspruch erkorenen Oberhaupt Anerkennung und in Folge davon bereitwillige Leistung der Befugnisse des Königtums zu verheißen.<sup>5)</sup> Das war wohl deutlich gesprochen! Offen

1) S. in den Akten des Bundestages zu Mainz vom 12. beziehungsweise 17. März § 2: Quoniam nunc vacat imperium, et domino et rege caremus, omnia bona imperii, donec vacat imperium, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tueri.

2) In denen des Tages zu Mainz vom 17. März § 3: Misimus solempnes nuntios nostros ad principes ad quos spectat regis electio, rogantes eos sollicite, ut pro salute totius patriae in unam dignentur concordare personam, ne ex eorum discordia sanctae pacis negotium valeat perturbari.

3) In denen des Tages zu Mainz vom 26. Mai: tractantes ibidem, qualiter honeste in vigilia sancti Johannis baptistae tunc instanti Frankenfurt ad electionis terminum a principibus statutum accederemus, et omnia ad promotionem sanctae pacis ibidem tractaremus, quia solempnes nuntios et litteras principibus super praemissis transmiseramus.

In denen des Tages zu Würzburg vom 15. August § 3: Statuimus et praecepimus, quod quaelibet civitas suos honestos nuntios mittat Frankenfurt in nativitate gloriosae virginis ad curiam principum pro electione novi regis indictam.

4) In denen des Tages zu Mainz vom 12. März § 3 und 4: Ad salutem totius populi et terrae statuimus et promisimus ibidem sub debito juramenti, quod — si domini principes ad quos spectat regis electio forsitan plus quam unum eligerent vel eligant — quod nos nulli ipsorum astabimus verbo vel opere, aut aliqua servitia exhibebimus clam vel aperte, aut mutuum dabimus, vel in aliquam civitatem intromittimus, neque fidelitatem juramenti praestabimus. Si vero aliqua civitatum hoc infregerit, perjura et carens omni honore reputabitur, et contra illam et [ad] ejus perpetuam destructionem totis viribus insurgemus.

In denen des Tages zu Mainz vom 17. März § 4 und teilweise § 5: Statuimus sub debito juramenti, quod — si in discordia plures electi fuerint — nulli eorum in aliquam civitatem vel oppidum pateat aditus, fidelitatem vel servitium eis nullo modo praestabimus, victualia eis non ministrabimus, mutuum eis non dabimus, nec clam vel palam aliquid ipsis auxilium faciemus. Si autem aliqua civitas vel oppidum, seu etiam singulares personae contra hoc statutum et ordinationem nostram, quod absit, aliquid praesumpserint attemptare, praesumptores hujusmodi perjuri et infames ac violatores fidei censebuntur, et contra ipsos totis viribus procedemus tamquam contra violatores pacis et nostros publicos inimicos.

5) In denen des Tages zu Mainz vom 12. März § 5: Si autem principes unum dominum in regem elegerint, illi continuo sine omni contradictione servitia debita et honores inviolabiliter servare promisimus.

war verkündigt, auf was der künftige König, wenn einmütig gewählt, mit voller Sicherheit rechnen dürfe, was er dagegen andernfalls zu gewärtigen habe, wie ihm dann begegnet werden würde. Und was war die erste Tat der deutschen Wahloligarchie, die — damals erstanden — jetzt abgeschlossen auftrat, jener Fürstengenossenschaft die wohl schon länger dem stätigen Wachsen wie der mehr und mehr gefährlichen Macht des Bundes gram gewesen, ihre erste zugleich so ungemein ruchlose Tat? Unter wohlberechneter Beseitigung etwaigen unbequemen Einflusses des Bundes die bekannte Doppelwahl von 1257. Da konnte sich nun dessen Kraft erproben, konnte den rühmenswürdigen Vorsätzen auch die würdige Tat folgen. Oder am Ende vielleicht

parturiunt montes? nascetur ridiculus mus?

Wie erwähnt, drei Erzbischöfe und fünf Bischöfe, zwei erzbischöfliche und sechs bischöfliche Sitze hatten sich vor der Wahl feierlich an dem mehrmaligen Bundesbeschlusse beteiligt, den selbstverständlichen Anspruch eines rechtmäßigen Königs auf unbedingten Einlaß und Aufenthalt in den reichskirchlichen Hauptstädten, wie das Rechtsbuch es im § 4 des Art. 121 ausdrückt, er solle „in allen Städten da Bistümer inne sind“ seinen Hof gebieten, bei einer etwaigen Doppelwahl nicht für den einen noch für den andern von beiden gelten zu lassen. Und was nach den Wahlen vom 13. Jänner und 1. April 1257? Haben sie ihnen nun versagt wozu sie sich als zu einer gemeinsamen Aufgabe für das Heil des Vaterlandes verpflichtet hatten? Es war zum Teil eine eigentümliche Lage in der sich diese und jene Glieder des Bundes befanden. Die drei welche als Wähler des Königs für Richard gestimmt hatten, die Erzbischöfe von Mainz und Köln wie der Rheinpfalzgraf, konnten ihm nicht wohl nach Empfangnahme der bedungenen Wahlsummen die Anerkennung verweigern, hatten aber dann ihren dem Bunde geleisteten Eid gebrochen, allerdings kaum jetzt erstmals daß sie so etwas getan, da wenigstens die empörenden Vorgänge bei der Wahl nicht von besonderer Furcht vor Gewissensbissen Zeugnis ablegen. Handelte es sich ja doch um ein ungewöhnlich einträgliches Geschäft das sie nicht fahren lassen zu können glauben mochten. Hübsch! Aber soll man, um ihnen nicht etwa Unrecht zu tun, nicht am Ende einen anderen Gesichtspunkt im Auge haben dürfen? Können sie nicht allenfalls der Ansicht gewesen sein, daß der von ihnen beziehungsweise der Mehrheit der Kurfürsten gewählte König eben nach diesem auch im § 5 des Art. 118 (LZ 130 Lit. a) des kaiserlichen Landrechts hervortretenden allgemeinen wie besonderen Grundsatzes bei Wahlen rechtmäßiger König sei und hienach nun auch von selbst in die diesem verfassungsgemäß zukommenden Befugnisse eintrete? Und wie stand die Sache bei den Städten des Bundes, darunter den früher namhaft gemachten Bischofsitzen? Sie konnten ohne irgend welches Hindernis den beiden Königen die Anerkennung und dann auch das Hofhalten daselbst wie die Leistung der einem anerkannten Könige gebührenden Rechte verweigern, und hatten hiebei ihren feierlichen Schwur nicht nur nicht verletzt sondern ehrenhaft gehalten. Sind sie ihm treu geblieben? Oder konnte nicht auch bei ihnen gerade wieder der Gedanke maßgebend werden, der von der Mehrheit der Wähler erkorene sei rechtmäßiger König und habe dem-

In denen des Tages zu Mainz vom 17. März am Schlusse des § 5: Haec omnia unanimiter et firmiter tamdiu servabimus, donec nobis unus praesentetur in regem qui de jure regnum romanum debeat obtinere, cui de concordii consensu et unanimi consilio tamquam nostro regi et domino fidelitatem et servitia debita libentissime faciemus.

nach ohne weiteres die Anerkennung und infolgedessen den Genuß der nach den Reichsgesetzen feststehenden Befugnisse des Königtums anzusprechen? Gefielen sich deutsche Große, darunter der Erwählte Heinrich von Speier, bald Kanzler des einen der beiden aus den Wahlen hervorgegangenen Bewerber, in Burgos in spanischen Spielereien, während Alfons selbst es nicht der Mühe wert fand einen Fuß zum Betreten seines etwaigen neuen Reiches in Bewegung zu setzen, so zeigte Richard, von den Erzbischöfen von Mainz und Köln wie von Pfalz-Baiern gewählt, wozu bald auch der König von Böhmen seine Zustimmung erteilte, wenigstens so viel Ehrgefühl, daß er von der britischen Insel herübersegelte, sich mit seiner Gemahlin Sanchia feierlich in Aachen krönen ließ, daselbst Besitz vom Reiche ergriff, unmittelbar darauf den Königsritt unternahm. Da ließen auch bald seine blinkenden Sterlinghaufen die Mehrheit der Glieder des Bundes das wiederholt gelobte Verheissen einem nicht einmütig gewählten Könige den Aufenthalt in ihren Städten zu verweigern ohne viel Bedenken vergessen, und verschafften ihm Anerkennung! und freundliche Aufnahme! von Köln und Mainz an! insbesondere auch in den Bischofsitzen! den Rhein hinauf — mit Ausnahme von Worms und Speier — bis Basel! Also auch der anscheinend so viel versprechend gewesene Bund, die vermeintlich noch alleinige Hoffnung der Besseren im Reiche auf eine gedeihliche Zukunft des Vaterlandes, hat sich von der Parteinahme ergreifen lassen, und schneller als seine so ernstlich auf das Wohl desselben abzielenden Beschlüsse gefaßt worden, waren sie vollends schon wieder dahin!

Ist hiemit der wiederholt erklärte Krieg der Glieder des Bundes, also auch der geistlichen Fürsten und der erzbischöflichen wie bischöflichen Städte, gegen die Anerkennung von zwispaltig gewählten Königen und die Folge hievon zu Ende? Ist ein Friedensschluß erfolgt? Weder auf einmal noch auf dem gleichen Wege. Von Seite der Erzbischöfe von Mainz und Köln wurde er eigentlich schon am Tage der Wahl besiegelt. Von dem von Köln weiter dann noch am Tage der Krönung. Was den von Trier betrifft, war sein Übertritt von Alfons nur eine Frage der Zeit, ohne daß er übrigens den Ausgang der Unterhandlungen wegen des Übertrittsummchens von 12 000 Mark Sterling<sup>1)</sup> erleben sollte. Der neue Bischof Gebhard von Worms zählte ohnehin zur Partei Richards. Von Seite der beiden erzbischöflichen Städte Mainz und Köln hörte der Widerstand wohl bereits seit der Krönung in Aachen auf, da wir den König vom 24. Mai bis über die Mitte des Juni in Köln finden. Am 27. Mai bestätigte er den „nobiles cives“ dortselbst ihre Freiheiten, darunter wieder das Zugeständnis keinen Hoftag da zu halten. Vom 26. August bis 16. September weilte er zu Mainz. Beide erzbischöfliche Bundesstädte hatten demnach da ihren Frieden mit ihm gemacht. Ist hinsichtlich des Verhaltens von Trier näheres nicht bekannt, auf dem Hoftage gerade in Mainz vom 8. September erfolgte, wie es scheint, eine förmliche Anerkennung von Städten des Bundes! woran sich gleich die Bestätigung der Rechte und Freiheiten beispielsweise von Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar knüpfte. Andere folgten noch allmählig, oder auch nicht mehr. War ja doch der Bund durch die Wahlen von 1257 beziehungsweise die infolge von ihnen eingetretene Parteinahme seiner Glieder in der Tat gesprengt, handelten diese fortan nur mehr auf eigene Faust!

<sup>1)</sup> S. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V Num. 5351 b. Er starb am 5. November 1257.

Was die geistlichen Fürsten und ihre Sitze betrifft, war demnach teils — bis auf Speier und Worms — dem Widerstande gegen das königliche Hoheitsrecht des unbehelligten Hofhaltens in den reichskirchlichen Hauptstädten gewissermaßen stillschweigend eine Art Friedensschluß gefolgt, teils auch mögen andere, wie Regensburg und Würzburg, sich fortan nicht mehr um die ganze Sache bekümmert haben. Aber — es fehlt noch der letzte Akt des eigenartigen Schauspiels, um nicht zu sagen Trauerspiels. Mochte sich Richard, dank seines Geschickes und seiner Mittel wie nicht zum wenigsten auch dank der Gleichgültigkeit seines Nebenbuhlers für das Reich in Deutschland, mehr und mehr als vielseitig anerkannten und gewissermaßen rechtmäßigen König fühlen, mochte er auch auf dem Zuge den Rhein hinauf den Einlaß in Worms und Speier erwarten oder jedenfalls wünschen, vorerst war das, wie viel ihm auch an dem Aufgeben ihrer Haltung gelegen gewesen, ungeachtet der deshalb mehrfach gepflogenen Unterhandlungen nicht der Fall. Sie wie insbesondere der stets unruhige Erwählte Heinrich von Speier, der nicht Glied des Bundes war, wollten nichts von ihm wissen, sie beharrten noch fest in ihrer feindseligen Haltung gegen ihn und stellten sich, wie der Erzbischof von Trier, nicht auf seine Seite sondern traten auf die des Spaniers, der den berührten Erwählten, schon unter Wilhelm Kanzler, auch zu dem seinigen machte. Nicht lange danach, am 16. Jänner 1258, schlossen dann beide Bischofstädte geradezu ein Bündnis gegen den Engländer ab, wohl der stärkste Ausdruck für die Verweigerung der Anerkennung und der Gewähr der königlichen Vorrechte! Nachhaltig zäh war ihr Widerstand. Bei Worms richtete weder der unlängst gewählte Bischof Eberhard, den der König um Pfingsten von Mainz aus zu Unterhandlungen über seinen Einlaß dahin abgeordnet hatte, etwas aus, noch auch der Erzbischof von Mainz, welchen er später dahin sendete. Bald sollte, wie es den Anschein hat, zur Anwendung von Waffengewalt gegriffen werden. Wenigstens hat sich eine Nachricht<sup>1)</sup> erhalten, wonach der König am 16. Juni an Gerhard von Landskron den Befehl zum Zuzuge gegen Worms auf den 13. Juli erließ. Bezeichnend ist es, wie um diese Zeit<sup>2)</sup> Bischof Johann von Lübeck dorthin schrieb, daß er den König von allen Städten der Wetterau und des Elsasses, Hagenau und den anderen am Rhein, einigen in Schwaben und Burgund von Bern bis zum Meere, außer in Worms und Speier, mit denen er im Augenblicke — wie im August mit dem Erzbischofe von Trier — in Unterhandlungen stehe, anerkannt sehe. Endlich trat auch da eine Wandlung ein. Und wie? Als der König am 24. Juli die Freiheiten von Worms bestätigte, zahlte er nach den dortigen Annalen<sup>3)</sup> der Stadt dafür daß sie ihn anerkannte und aufnahm 1000 Mark! Am 6. Oktober sodann folgte die Bestätigung der Freiheiten von Speier, und unter den Zeugen hiebei erscheint nunmehr auch der Erwählte Heinrich, dem es übrigens noch länger ein Vergnügen machte, sich in seinen Urkunden auch — nicht als Kanzler a. D. oder als Exkanzler, sondern — als imperialis aulae cancellarius, welcher seit Richards Regierungsantritt der Bischof Nikolaus von Kamerik war, zu bezeichnen.

Jetzt ließ sich der Hinweis auf den Anspruch des Königs zu unverkümmerter

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5347.

2) Ebendort Num. 5349.

3) Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVII S. 60: In die Jacobi intravit Richardus rex primo Wornatiam. Et confirmavit civibus christianis et judaeis omnia privilegia eorum. Et dedit eis rex mille marcas argenti; judaei vero episcopo et civibus ducentas marcas, ut eos in jure suo conservarent.

Hofhaltung in den erzbischöflichen und bischöflichen Städten im § 5 des Art. 121 (LZ 137 Lit. a) des kaiserlichen Landrechts in Kürze zusammenfassen wie geschehen ist: Der kunc giht, er sul in allen steten dâ bistum inne sint hof gebieten. dâ kriegent — oder kriegten — etewenne die phaffenfursten wider. die hant ir kriece nû gelâzzen.

Nicht geheimnisvolle durch keine geschichtliche Quelle begründbare sondern nur durch diese und jene Wahrscheinlichkeiten gestützte Vorgänge sind hier im Spiele, nicht um ein von dem Verfasser eines deutschen Rechtsbuchs zum Kopfzerbrechen aufgegebenes Rätsel aus unbestimmter Zeit handelt es sich, wie schon im Bande 23 S. 509 bemerkt ist: nur ganz offenkundige allenthalben in den Jahrbüchern und Chroniken wie aus den auf uns gekommenen Akten der Tage des rheinischen Bundes nachweisbare geschichtliche Tatsachen<sup>1)</sup> liegen hier vor.

Hat sich so etwas wie das worüber von S. 85 an gesprochen worden ist im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts wiederholt zugetragen? Ist da nochmal vorgekommen, daß gegen den reichsgesetzlich begründeten Anspruch des Kaisers oder Königs auf unbehinderten Besuch auch der Bischofstädte und auf den ihm schuldigen Aufenthalt daselbst eine Kriegserklärung wie die angeführte erfolgt ist, und zwar nicht etwa von einem oder einigen einzelnen sondern von den Gliedern des bekannten mächtigen Bundes, welchem die drei rheinischen Erzbischöfe wie fünf Bischöfe und nicht weniger als acht Bischofstädte angehörten, auch keineswegs in geheimer Verschwörung sondern ganz offen in reiflich erwogenen wie feierlich gelobten Bundesbeschlüssen, und daß erst in kürzeren oder längeren Zwischenräumen das Aufgeben solchen Widerstandes erfolgt ist? So viel bekannt wissen wenigstens die bis jetzt allgemein zugänglichen Quellen hievon nichts zu melden.

b) Zu den beiden folgenden §§ 5 und 6 (LZ 137 Lit. a) mit welchen der Gegner in nur schwer erklärlicher Weise so höchst eigentümlich umgegangen ist und sie dann a. a. O. S. 851—853 zu einer gelehrten Erörterung gegen eine hiedurch von ihm heraufbeschworene angebliche Eigenschaft der nichtbischöflichen Hoftagsorte Nürnberg und Ulm als Reichsstädte vor der Zeit der Herrschaft Rudolfs hat herhalten lassen, wovon dort mit keiner Silbe die Rede ist, s. a. a. O. im Bande 23 S. 509—511 die Lit. b.

c) Der angeführten Auseinandersetzung entgegen hat er dann etwas nicht berührt was nach Band 23 S. 512 wohl einer Erwähnung wert sein dürfte.

<sup>1)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 607—609 und 640—644. Redlich hat hiezu a. a. O. S. 376 in der Note 1 geäußert, man werde „die Schwäche dieser Aufstellung sofort fühlen“ und „gerade dieser wohl unannehmbare Erklärungsversuch, führe „dazu die Annahmen Fickers um so wahrscheinlicher zu machen, mit denen sich eine viel befriedigendere Erklärung für den Gang der Dinge geben“ lasse.

Da ich mich einmal der so außerordentlichen Betonung des finanziellen Verhältnisses bei der ganzen Sache nicht anschließen kann, dann von dem Glanze und der Stärke des allerdings sehr großen Reichtums von Vermutungen und Möglichkeiten mich nicht blenden lassen mag, und mir überdies eine angeborene Feindschaft gegen Übertreibungen — s. im Bande 23 Note 1 zu S. 506 — eigen ist, bescheide ich mich mit der gerügten Schwäche meiner nicht auf Wahrscheinlichkeiten sondern nur auf fest beglaubigte Tatsachen gegründeten Ausführung, die auch gerade an der Zeit festhält von welcher allein der Verfasser des Rechtsbuchs Kenntnis zeigt, während die gegenteilige Darstellung eine Zeit im Auge hat die — von anderem ganz abgesehen — schon deshalb nicht in Betracht kommen kann, weil eben das Rechtsbuch vielfach von Berthold von Regensburg, der in der Mitte des Dezembers 1272 hingschieden ist, benützt worden.

Abgesehen von den besonderen Kaiserrechten die dem Lehenrechte angehören, erwähnt im Landrechte der Art. 302 des Deutschenspiegels und der § 1 des Art. 116 (LZ 128) des sogenannten Schwabenspiegels, daß über den Kaiser allein der Pabst und nur in drei eigens namhaft gemachten Fällen den Kirchenbann verhängen dürfe.

Dann ist noch im § 2 besonders beigefügt: Tüt er dâ vor einem bischof iht oder iemen anders, er sol aber sinem phalnzgrâven bim ersten clagen. der sol sinem erzebischofe clagen. unde der mac in mit rehte wol bannen. Ohne bestimmten Anlaß hat der Verfasser diesen Zusatz zum Art. 302 des Deutschenspiegels sicher nicht gemacht.

Hat sich bisher alles nur in die Zeit der Doppelwahl von 1257 eingereiht, liegt vielleicht um diese Zeit ein Ereignis vor, auf welches angespielt sein kann? Ja, ein Gewaltstreich des Königs Wilhelm ganz eigener Art. War er, wie sein Vorgänger Heinrich, der erste päpstliche und sogenannte Pfaffenkönig, anfänglich auch nicht viel mehr denn gleichfalls nur päpstlicher und Pfaffenkönig, so hat sich das zu seinen Gunsten geändert als er nach dem Abzuge des rechtmäßigen Königs Konrad IV. nach Sizilien und nach der Vermählung mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig im März 1252 von dem Herzoge von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg in einer Art von Nach- oder Ergänzungswahl als König anerkannt wurde. Daß das ganz umsonst ohne irgend einen Entgelt erfolgt sein soll, das wird beim Blicke auf die bekannte Handsalbe des Nachfolgers Richard für diese und jene ehrenwerten! deutschen Kurfürsten niemand glauben. Worin bestanden nun die königlichen! Erkenntlichkeiten Wilhelms? In nichts weniger<sup>1)</sup> als der Lehensauftragung der reichsunmittelbaren zum Erzsprengel Bremen gehörigen drei Bistümer Lübeck, Ratzeburg, Schwerin an Sachsen, und jener der Stadt Lübeck an Brandenburg, wozu es noch<sup>2)</sup> für die Zölle in Holland die Stellung der meistbegünstigten Lübecker erhielt. Kann da jemand einen Zweifel haben, daß auf einen solchen Gewaltstreich eines deutschen Königs paßt was das Rechtsbuch sagt, er habe einem Bischofe, ja nicht nur einem sondern gleich dreien, etwas getan, und auch noch jemand anderem, der Stadt Lübeck?

Möchte man hier nicht auch etwa auf den Gedanken kommen, es sei dem Verfasser des sogenannten Schwabenspiegels in einem Zusatze den er dem Art. 294 des Deutschenspiegels gegenüber im § 5 des Art. 110 (LZ 122 in Lit. a) bezüglich des königlichen Huld-eides<sup>3)</sup> zu machen für gut befunden hat ein erbitterter Gegenhalt zu Wilhelms Eid und einem Teile seines Titels in dem streng genommen doch gewiß nicht notwendigen aber bei einem höhnischen Blicke auf ihn leicht verzeihlichen Ergusse aus der Feder geflossen: Dizze scribet der kunc an allen sinen brieven die er sendet, daz er daz rîche alle zît rîchende si unde niht ermer mache? War das bei dem Gedanken an den erwähnten Vorfall, dessen Wirkung übrigens selbstverständlich nur ziemlich rasch vorübergehend gewesen, wahr oder nicht?

Sollen etwa gerade im Hinblicke auf dieses rechtswidrige Verfahren Wilhelms die Kurfürsten oder wenigstens ein Teil derselben, da ja die Herrscher von Sachsen und Brandenburg hiebei höchst wesentlich in Mitleidenschaft standen, bei der Wahl vom 13. Jänner 1257 den neuen König eidlich zur Erhaltung des Reichsgutes verbindlich

1) S. oben S. 84. Vgl. in den Monum. Germ. hist. die Constitutiones etc. II Num. 460 S. 632/633.

2) Hintze, das Königtum Wilhelms von Holland, S. 48.

3) S. oben S. 83/84.

gemacht haben, und soll vielleicht infolgedessen dann Richard, gegen welchen die Stimmen eben von Sachsen und Brandenburg auf den Spanier fielen, die in Rede stehende Handlung Wilhelms widerrufen oder sonst irgendwie rückgängig gemacht haben?

Hatte unter Kaiser Friedrich II ein Reichsurteil vom 15. Mai 1216 ausgesprochen, kein Fürstentum „posse vel debere nomine concambii vel eujuscumque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio nisi de mera voluntate et assensu principis praesidentis et ministerialium ejusdem principatus“, und hatte infolgedessen der Kaiser — unter Widerruf eines ihm selber durch den Bischof von Regensburg abgeschwindelten Eintaushes der gefürsteten Reichsabteien Nieder- und Obermünster dortselbst — verfügt, quod non liceat alii successorum nostrorum Romanorum regi seu Imperatori principatum aliquem, ut superius sententiatum est, ab imperio aliquo modo alienare, sed omnes imperii principatus in suo jure et honore illaesos observare; war später die rechtswidrige Lehenauftragung der Stadt Freising durch den dortigen Bischof Gerold an den Herzog Ludwig von Baiern, den Kelheimer, durch denselben Kaiser von Reichswegen am Ende des September 1230 für nichtig erklärt<sup>1)</sup> worden; so hat auch die jetzt in Frage stehende, wogegen auf dem Hoftage Wilhelms vor Frankfurt im Juli 1252 Beschwerde erhoben worden ist, sich keines nennenswerten Bestandes erfreut. Wenigstens hat Richard dem Bischöfe von Ratzeburg am 1. Juni 1258 die Regalien verliehen, und im Juni oder Juli hat der von Lübeck, welcher — wie schon S. 92 erwähnt ist — gerade in dieser Zeit die Unterhandlungen mit Worms und Speier für deren Übertritt auf die Seite des Königs führte, ihm die Huldigung geleistet.

Mag man auch hier und dort um jene Zeit sich an die Sache erinnert haben, eine allgemeinere Aufmerksamkeit auf sie wird sich kaum später noch als eben in dem für die Entstehung des Rechtsbuchs gefundenen Zeitraume mehr annehmen lassen.

#### 6. Vertretung des Königs während seiner Abwesenheit aus Deutschland oder bei der Reichserledigung.

Hierauf hat der Verfasser des Rechtsbuchs in verschiedenen Artikeln des Land- wie des Lehenrechts Rücksicht genommen.

So im § 2 des Art. 113 (LZ 125) bezüglich der dem Deutschenspiegel noch nicht bekannten Ausübung des Richteramtes „uber der fursten lip“ durch die Rheinpfalzgrafen. Oder im § 3 desselben Artikels im Betreffe des Schutzes der Juden im Reiche durch den Erzkanzler für Deutschland: s. im Bande 23 S. 518 in Ziff. 4 mit der Note 2. Oder in den §§ 6 und 9 des Art. 49 (LZ 41 Lit. b und c) des Lehenrechts in Hinsicht auf die Leihe des Gerichtsbannes durch die Rheinpfalzgrafen wie die Herzoge von Baiern und Sachsen in bestimmten Gebieten: s. im Bande 23 S. 514—518 in Ziff. 3. Oder im Art. 149 (LZ 147) wieder des Lehenrechts hinsichtlich der Belehnung mit Reichsgut außer den Fürstentümern und heimgefallenen wie verjährten Reichslehen durch die Rheinpfalzgrafen: s. im Bande 23 S. 514 in Lit. b der Ziff. 2.

Hatte König Konrad IV. bei seinem Abzuge nach Sizilien seinen Schwiegervater, den Rheinpfalzgrafen und Herzog von Baiern Otto den Erlauchten, zu seinem Stellver-

<sup>1)</sup> Monum. boica, Band 31 T. 1 S. 540—542. Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte, Band V. S. 46—48.

treter<sup>1)</sup> ernannt, war später als gewissermaßen solcher von Wilhelm für die Zeiten seiner Entfernung der Graf Adolf von Waldeck mit dem Titel eines Reichsgeneraljustitiars eingesetzt<sup>2)</sup> worden, weiß man aus der Zeit Richards nur von Vorkehrungen für den regelmäßigen Gang dieser und jener Zweige der Reichsregierung, ist endlich von seinem Nachfolger keine Entfernung aus Deutschland bekannt und daher nie eine Stellvertretung erfolgt die etwa einen Anlaß zur Aufnahme der berührten Artikel hätte bieten können, so sind wir von selbst wieder auf die Zeit eben Richards hingewiesen.

### B. Kurfürsten.

1. Handelt es sich hier zunächst um die Erzämter,<sup>3)</sup> so ist im Bande 23 S. 513 in Ziff. 1 bemerkt worden, daß nur bezüglich des Reichsschenkenamtes Verschiedenheit der Ansichten herrscht. Ist weiter dann S. 81 eines Vorkommnisses gedacht das auf die Anschauung darüber nicht ohne Einfluß geblieben ist, wovon unten im Abschn. B in Ziff. 3 die Rede sein werde, so möge auch jetzt sogleich dahin verwiesen sein.

2. Die hervorragende Stellung der Pfalzgrafen am Rhein<sup>4)</sup> tritt schon früher bei den verschiedensten Anlässen entgegen.

a) So wurde beispielsweise nach der Ermordung des Reichsverwesers Engelbert von Köln im Juni 1226 Ludwig der Kelheimer von Kaiser Friedrich II. mit der Pflegschaft über seinen Sohn König Heinrich betraut, und führte sie wie mit dem Herzoge Leopold von Österreich und den Bischöfen Hermann von Würzburg und Heinrich von Eichstätt die Reichsregierung in Deutschland bis in den September 1228. In den Gewahrsam Ottos des Erlauchten gab dann der Kaiser im Jahre 1235 den unglücklichen Sohn. Im folgenden Jahre war der Pfalzgraf mit dem Könige von Böhmen und dem Markgrafen von Brandenburg wie den Bischöfen von Bamberg und Passau zum Vollzuge der Reichsacht an dem Herzoge Friedrich von Österreich ausersehen. Gegen die Vorwahlstimme der Pfalz bei der Kur des deutschen Königs, von welcher, wie von der Baierns, Otto dem berüchtigten päpstlichen Agenten Albert im Jahre 1240 gesprochen hat, ist so wenig als gegen die spätere Kurstimme der Pfalz zu irgend einer Zeit vor wie nach ein Zweifel erhoben worden. Im Juni 1248 finden wir unseren Pfalzgrafen zum Reichsstatthalter in Österreich bestellt. Als König Konrad IV. nach Sizilien abzog, ist er — im Juni/Juli 1251 — zu seinem Stellvertreter in Deutschland<sup>5)</sup> ernannt. Und wer mußte bald dem Kinde Konradin, das seinen Vater nie gesehen, möglicherweise dem künftigen Reichsoberhaupte, ihn ersetzen? Ludwig der Strenge. Auch mag erwähnt sein, daß auf dem Tage den er und sein Bruder Heinrich im November 1254 zu Nabburg noch während ihrer gemein-

<sup>1)</sup> Im Juni/Juli 1251: Relicto socero nostro duce Bavariae super omnibus nostris et imperii negotiis loco nostro.

<sup>2)</sup> Am 21. März 1255: Cum pro tranquillo statu nostrorum et imperii fidelium nobilem virum A[dolfum] comitem de Waldecke, karissimum familiarem et fidelem nostrum, non valentes — s. hiezu den Eingang des § 4 des Art. 109: Der keiser mac in allen landen niht gesin, unde mac allez ungerihten niht gerihten — locis singulis personaliter interesse, generalen justitiarium nostrum et rei publicae duxerimus statuendum, etc.

<sup>3)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 601—606; im Bande 23 S. 513 in Ziff. 1.

<sup>4)</sup> Ebendort S. 644/645, im Bande 23 S. 513/414 in Ziff. 2.

<sup>5)</sup> S. oben S. 95/96.

schaftlichen Regierung hielten Reichsdienstleute<sup>1)</sup> bei der Abfassung der dortigen Beschlüsse mitwirkten. Wer sonst als der Pfalzgraf am Rhein, der erste unter den weltlichen Wahlfürsten, soll auch nach dem Untergange des Königs Wilhelm im Jahre 1256 die Ausschreiben zur nunmehrigen Wahl erlassen haben, um so mehr als der erste unter den geistlichen, der Erzbischof von Mainz und Erzkanzler für Deutschland, sich damals in der Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig befand? Neben unserem Rechtsbuche spricht hievon ein bekanntes nicht gar lange nach dieser Wahl abgefaßtes Schriftstück, dessen bereits oben S. 70—72 gedacht worden ist. Hatte — um noch bei den Königswahlen selbst stehen zu bleiben — Otto der Erlauchte bei der des Landgrafen Heinrich von Thüringen sich so wenig als andere Laienfürsten beteiligt, war er auch, der schon berührte Stellvertreter des rechtmäßigen Königs, selbstverständlich jener des Grafen Wilhelm von Holland fern geblieben, welcher von Laienfürsten nur der brabantische Vetter beigewohnt, gab aber der Pfalzgraf am Rhein schon früher bei denselben unter den Laienfürsten zuerst seine Stimme ab, wie aus dem Sachsenspiegel und Deutschenspiegel ersichtlich ist, so finden wir Ludwig den Strengen auch bei der Wahl des 13. Jänner 1257. Daß dann insbesondere bei den Verfügungen vor der ersten Abreise Richards nach England gegen Ende 1258 diese und jene Befugnis für den Palzgrafen gewesen sein wird, kann bei seiner Stellung im Reiche und bei seinem damaligen Verhältnisse zum Könige nicht auffallen. Dieser übertrug ihm auch am 7. Jänner 1261 von Walingford aus die Verwaltung beziehungsweise Nutznießung der durch den Tod des Grafen Albert von Dillingen heimgefallenen Reichslehen bis zu seiner Rückkunft nach Deutschland. Gerade die wiederholte Abwesenheit Richards in England, welche mehrmals den Gedanken an die Wahl eines anderen Königs in Deutschland nahe legte, mußte fort und fort auf die Bedeutung der Stellung des Pfalzgrafen Einfluß üben. So erfolgte durch ihn am 16. Oktober 1266 die Belehnung des Konrad Stromeier mit dem Reichswalde von Nürnberg, am 28. Mai 1267 mit dem bezeichnenden Ausdrücke, daß „vacante imperio“ er — Richard war vom Jänner 1263 bis in den August 1268 nicht im Reiche, und hatte innerhalb dieser Jahre längere Zeit die Bekanntschaft mit dem Kerker im Tower zu London und dann dem des Simon Montfort Grafen von Leicester zu machen; in Deutschland dachte man, wie früher 1262 so 1265/1266 und wieder 1267/1268 an die Erhebung des letzten ehelichen Staufers Konradin — mit Ausnahme der Fürstenämter wie der heimgefallenen und verjährten Lehen die Reichsbelehnungen vorzunehmen habe, für den Fall des Ablebens des Burggrafen Friedrich von Nürnberg ohne Lehensnachkommen die Belehnung seiner Tochter Marie, Gräfin von Oettingen, mit der Burggrafschaft Nürnberg und den sonstigen Reichslehen desselben.

Die vielen und zum Teil lang dauernden Entfernungen der Kaiser und Könige aus Deutschland mußten hier großen Einfluß üben. Kaiser Friedrich II. war vom August 1220 bis in den Mai oder Juni 1235 nicht da, und Ludwig der Kelheimer nahm, wie bemerkt, vom Juni 1226 bis in den September 1228 mit der Pflugschaft über den König Heinrich auch die vorzüglichste Stelle in der Reichsregierung ein. Dann finden wir den Kaiser — wie vom Ende des Juli bis in den November oder Dezember 1236, so namentlich — vom September 1237 an bis zu seinem zu Fiorentino am 13. Dezember 1250

<sup>1)</sup> Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte V S. 132/133: praesidentibus nobis iudicio in oppido Nabburg cum comitibus liberis et ministerialibus imperii et ducatus Bavariae.

erfolgten Tode wieder nicht mehr im Reiche. König Konrad IV. verließ dieses bereits im Oktober oder November des folgenden Jahres, und starb am 21. Mai 1254 im Lager bei Lavello. Von Wilhelm sodann wissen wir, daß er wegen vielfacher Verhinderung an der persönlichen Besorgung der Reichsangelegenheiten am 21. März 1255 den Grafen Adolf von Waldeck als seinen Statthalter unter dem Namen eines Reichsgeneraljustitiars<sup>1)</sup> ernannte. Richard endlich ging gegen Ende 1258 nach England, kehrte im Juni 1260 in das Reich zurück, verließ es aber schon im Oktober wieder und segelte erst in der Furcht vor der Wahl eines Gegenkönigs im Juli 1262 zurück, reiste im Jänner 1263 abermals ab, bis ihn im August 1268 neuerdings die Angst vor nahe bevorstehender Wahl eines anderen Königs herübertrieb, und war dann da weiter nicht mehr zu finden vom Juli 1269 bis zu dem Schlaganfälle der ihn am 12./13. Dezember 1271 auf seiner Besitzung Berkhamstead in England ereilte, woselbst er am 2. April 1272 starb.

Einen Teil der Vorrechte der Pfalzgrafen am Rhein kennen bereits Sachsen-  
spiegel und Deutschenspiegel. So beispielsweise, wenn ihnen dort III Art. 57 § 2 = Art. 303  
die erste weltliche Stimme bei der Wahl des Königs zukommt = hier Art. 118 § 3 (LZ 130  
in Lit. a). Ist ihnen schon im Sachsenpiegel III Art. 52 am Schlusse des § 3 = Deutschen-  
spiegel Art. 287 am Schlusse<sup>2)</sup> das Amt des Richters über den König oder Kaiser zuge-  
sprochen, so findet das hier in den Art. 110 § 4 (LZ 121 in Lit. c) und 118 § 7 (LZ 130  
in Lit. c) des Landrechts wie im Schlußabsatze des § 8 des Art. 49 (LZ 41) des Lehen-  
rechts und am Schlusse des § 3 des Art. 149 (LZ 147) wieder des Lehenrechts Erwähnung.  
Wer hätte dann weiter für den Fall der Abwesenheit des Kaisers oder Königs aus dem  
Reiche mit dem Amte des Richters auch über die Fürsten betraut werden sollen als sie,  
wie aus dem Art. 113 § 2 (LZ 125) zu ersehen ist? Die Befugnis der Ausschreiben zur  
Wahl des Königs mit dem Reichserzkanzler ergehen zu lassen, wie sie im Art. 118 § 4 (LZ 130  
in Lit. a) ausgesprochen ist, hat zunächst wohl nur einen zufälligen Grund, wovon oben  
S. 70 die Rede gewesen. Ist bei dem vorhin erwähnten § 2 des Art. 113 ausdrücklich der  
Fall des Abganges des Königs oder Kaisers aus dem Reiche benannt, so trifft das weiter  
bei einem Artikel des Lehenrechts zu, dem Art. 49 (LZ 41 in Lit. b und c) bezüglich der  
Verleihung des Gerichtsbannes einmal bei Abwesenheit des Reichsoberhauptes wie auch  
bei Erledigung des Reiches,<sup>3)</sup> während der Art. 149 (LZ 147) wieder des Lehenrechts die  
Vergebung der Reichslehen mit Ausnahme der Fürstenämter und der heimgefallenen wie  
verjährten Reichslehen durch den Pfalzgrafen am Rhein behandelt, wenn nach Ablauf eines  
Jahres seit dem Tode des Reichsoberhauptes entweder noch kein Nachfolger gewählt ist  
oder Gegenkönige vorhanden sind. Man ersieht demnach ganz deutlich das Hervorgehen  
eines Teiles dieser Vorrechte aus den Bedürfnissen der Fälle der mehrerwähnten Ent-  
fernungen der Kaiser und Könige wie namentlich unter den besonderen Ver-  
hältnissen nach dem Tode Wilhelms und in den ersten Jahren der Herrschaft  
Richards.

<sup>1)</sup> S. oben S. 96 mit der Note 2.

<sup>2)</sup> Hier ist aus Versehen des Schreibers ein störender Ausfall eingetreten, indem anstatt der Stelle des Sachsenspiegels „als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den margreven“ nur steht: also ist der pfallentzgrave uber den margraven.

<sup>3)</sup> S. nachher S. 100.

Was gerade die zwei vorhin zuletzt berührten Befugnisse betrifft, ist auch vielleicht die Zeit ihres Ursprungs nicht besonders schwer näher zu bestimmen. Sie zählen wohl mit unter die Maßnahmen welche für den regelmäßigen Fortgang der Reichsregierung bei der ersten Abfahrt Richards aus Deutschland gegen Ende des Jahres 1258 für notwendig befunden worden sind, Ist von dem Art. 49 des Lehenrechts unten in der Ziff. 3 von S. 101 an zu sprechen, so sei über den Art. 149 ebenfalls des Lehenrechts gleich hier folgendes geäußert.

b) Wie schon bemerkt ist, behandelt er das Vorrecht der Pfalzgrafen zur Vor-  
nahme von Belehnungen mit Reichsgut, ausgenommen die Fürstentümer und  
die heimgefallenen wie verjährten Reichslehen, was Vorbehalt lediglich des Königs  
verblieben<sup>1)</sup> ist, in Vertretung desselben.

Daß Ludwig der Strenge das am 16. Oktober 1266 wie am 28. Mai 1267 getan hat,  
ist bereits S. 97 berührt worden. Läßt sich nicht annehmen, einmal daß er hier ohne  
Vollmacht des Königs hiezu gehandelt hat, dann aber auch eben so wenig daß die beim  
Empfange von Reichslehen Beteiligten ohne Kenntnis solcher Befugnis des Pfalzgrafen bei  
ihm um dieselben nachgesucht haben können, so muß ihre Verleihung vorher fallen.  
Wann etwa? Ohne besonderen Zwang wohl in die in der Lit. a S. 97/98 berührte Zeit  
des ersten Abgangs Richards nach England. Es versteht sich von selbst, daß da für die  
unbehinderte Erledigung der Reichsgeschäfte während der Dauer seiner Ab-  
wesenheit Bedacht genommen werden mußte. Fehlen zusammenhängende Nachrichten  
hierüber, Andeutungen über einzelnes daraus haben sich erhalten. In den Jahrbüchern  
von Worms lesen wir, daß der König absegelte, committens Philippo comiti de Falkenstein  
die Wittrau, et Alsatiā domino episcopo Wernhero argentinensi, plus ex favore quam ex  
justitia; similiter et Philippo de Hoenfels Bobardiam et Wesaliam cum suis attinentiis.  
Qui omnia — ist noch angeknüpft — ad suam redegerunt utilitatem, et nullibi pax  
inventā est. Die Annalen von Hamburg berichten, wohl irrig<sup>2)</sup> zum Jahre 1260: Richardus  
rex in Angliam cum uxore sua rediit, et investituram episcoporum archiepiscopo coloniensi  
commisit. Daß auch im sogenannten Schwabenspiegel für den Fall einer Entfernung des  
Reichsoberhauptes aus Deutschland die erwähnte Vorsorge auf dem Abschiedshoftage ins  
Auge gefaßt ist, zeigt ganz bestimmt der § 2 des Art. 113 des Landrechts: Ist daz der  
kunc von teutschem land vert, sô sol er einen hof gebieten an die stat dâ er ze rehte  
sin sol. dâ sol er u. s. w. Nicht minder auch der Eingang des § 7 des Art. 49 (LZ 47)  
des Lehenrechts: Sô der kunc von teutschem lande vert, sô mag er u. s. w. Es wird  
nicht zu gewagt sein, wenn man ohne besondere Bedenken das was in den Ziff. 3—5  
zur Sprache kommt dahin zählt. Ein nicht minder wichtiger Gegenstand der da kaum  
unberücksichtigt bleiben konnte ist aber auch das worum es sich jetzt handelt, die Vor-  
nahme der Reichsbelehnungen von denen die Rede gewesen. Eine Bestimmung über

<sup>1)</sup> Das erste wie das dritte ist dort ausdrücklich betont. Was das zweite betrifft, sei auf die  
vorhin S. 97 erwähnte Urkunde Richards vom 7. Jänner 1261 verwiesen, worin er aus Walingford dem  
Rheinpfalzgrafen Ludwig dem Strengen die Verwaltung beziehungsweise Nutznießung der durch den  
ohne Hinterlassung von Lehenserben erfolgten Tod des Grafen Hartmann von Dillingen dem Reiche heim-  
gefallenen Lehen bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland übertrug. Siehe die Quellen zur baierischen  
und deutschen Geschichte V S. 176/177.

<sup>2)</sup> S. Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen S. 164 Note 3,  
Böhmer-Picker, Regesta Imperii V Num. 5356a.

sie, und zwar durch den Rheinpfalzgrafen, entspricht wohl den übrigen die da getroffen worden sind.

Ist das, was den Umfang der in Rede stehenden Befugnis betrifft, auch richtig, wenn man genauer den ganzen Wortlaut des Art. 149 (LZ 147) ins Auge faßt? Die in der Ziff. 3 besprochene Ermächtigung erstreckt sich ohne jeden Zweifel auf den Fall der Abwesenheit des Königs wie den der Reichserledigung, da das eine wie das andere in den §§ 7 und 8 deutlich ausgesprochen ist. War nun auch hier bis daher angenommen, daß das in Frage stehende Vorrecht nach Ablauf von Jahr und Tag der Abwesenheit des Königs außer dem Lande wie nach solchem seit seinem Tode bis zur Wiederbesetzung des Thrones in Wirksamkeit trete, im Artikel selbst ist nur von dem letzteren Falle gesprochen, ist der erste mit keiner Silbe berührt. Hat nun für ihn die allein für den anderen zweifellose Befugnis nicht gegolten? Das zu glauben, dafür liegt kaum ein genügender Grund vor. Geht der Art. 149 ohne weiteres von dem Grundsätze aus, wenn die Reichserledigung sich über Jahr und Tag hinzieht: des suln die fursten unde ander des riches man niht engelten an ir lēhen, und heißt es deshalb: sō suln alle die lēhen habent von dem riche ir lēhen enphaben von dem phalenzgrāven von Rine, ist somit deutlich genug als Zweck der ganzen Bestimmung bezeichnet, daß jede Benachteiligung von Reichslehenleuten die nach Umlauf von Jahr und Tag seit einem bestimmten Anlasse nicht durch ihre Schuld herbeigeführt ist vermieden sein soll, so trifft das nicht mehr und nicht weniger auch bei längerer Abwesenheit des Königs zu. Wurde beim Abzuge Richards eine eigentliche Gesamtstellvertretung, wie sie im Jahre 1251 beim Abgange Konrads IV. nach Sizilien seinem Schwiegervater Otto dem Erlauchten übertragen worden war, oder wie sie Wilhelm im Jahre 1255 durch die Ernennung des Grafen Adolf von Waldeck zum Reichsgeneraljustitiar getroffen hatte, nicht beliebt, und konnte niemand die Dauer der Abwesenheit des Königs voraussehen, was war wohl mehr naheliegend als die Übertragung der fraglichen Befugnis an den Rheinpfalzgrafen? Hat die Urkunde vom 7. Jänner 1266 hierauf keinen Bezug, da sie heimgefallene Reichslehen betrifft, deren Vergebung nur dem Könige zusteht, hat Ludwig der Strenge am 16. Oktober 1266 wie am 28. Mai 1267, also bei Lebzeiten Richards, während seiner Abwesenheit von ihr Gebrauch gemacht, so kann nicht lange zweifelhaft sein, daß sie nicht allein bei der Reichserledigung sondern auch eben bei der Abwesenheit des Königs gegolten hat. Beides trifft sogar in bemerkenswerter Weise bei der zweiten der namhaft gemachten Reichsbelehungen zu. War man schon länger des Königtums des mehr Aus- als Inländers satt, und wollte man, wie es scheinen mag, dem auch einen leicht faßbaren Ausdruck geben, konnte das wohl hübscher geschehen als wie der Pfalzgraf in jener Urkunde sagte, daß „vacante imperio“ er hier den König zu vertreten habe?

Hat der Verfasser des Rechtsbuchs nach dem § 7 des Art. 49 des Lehenrechts, der von einer Verfügung für den Fall der Abwesenheit des Königs außer dem Lande handelt, ihr im § 8 ausdrücklich auch sogleich die Geltung für den Fall der Reichserledigung beigefügt, so ist das allerdings beim Art. 149, der nur die letzte bespricht, nicht geschehen. Vielleicht glaubte er das schon anderswo berührt zu haben, vielleicht hat er es auch gegenüber dem Falle der Reichserledigung als für selbstverständlich gehalten. Mag dem sein wie ihm wolle, nach dem was bemerkt worden ist möchte wohl kein Zweifel auch für den Fall der Entfernung des Königs aus dem Reiche bestehen.

Macht der Vorgänger, der Deutschenspiegel, von dem Ganzen keine Erwägung, hat aber Ludwig der Strenge in den berührten Jahren dieses Vorrecht ausgeübt, so kann der Ursprung desselben wohl in die Zeit des ersten Abganges Richards nach England fallen, die nicht bloß hiefür sondern auch für anderes dergleichen was sofort folgt wie keine andere paßt.

Faßt man zum Schlusse gerade noch den Wortlaut gleich im Eingange des Artikels ins Auge, wenn binnen Jahresfrist das Reich ohne Oberhaupt ist „ob die daz sument die dâ weln suln unde die kur habent, oder ez irret daz daz zwêne kunge werdent erwelt oder daz deheiner werd erwelt“, in welche Zeit als die bisher ausnahmslos immer und immer wieder entgegengetretene paßt derselbe? In der zweiten Hälfte des Jahres 1256 war, wie es scheint, auf den Markgrafen Otto von Brandenburg eine Einigung der Wähler erzielt worden. Er hatte sich zum Empfang der Krone bereit erklärt, auch die Städte des rheinischen Bundes zum Erscheinen bei der Wahl eingeladen. Sie war auf den 8. September angesetzt. Aus welchen Gründen sie nicht zustande kam, ist nicht überliefert. Es war also noch kein König vorhanden. Erst im folgenden Jahre kam es dann zur Wahl, der bekannten Doppelwahl. Gewiß deutlich genug spiegeln sich diese geschichtlichen Tatsachen in den angeführten Worten des Eingangs des § 1 des Art. 149 ab.

3. Was dann den vorhin auf S. 99 erwähnten Art. 49 wieder des Lehenrechts in seinen §§ 7 und 8 (LZ 41 in Lit. c) betrifft, erheischt er noch eine besondere Beachtung, nicht wegen seines Inhalts worüber kein Zweifel herrschen kann, sondern wegen der Beziehung in der er bei verschiedenen Erörterungen mit dem Kurrechte und dem Reichsschenkenamte sei es von Baiern sei es von Böhmen geraten ist, in welcher Hinsicht schon oben S. 81 in Lit. d am Schlusse der Ziff. 3 auf etwas hingewiesen wurde das auf die Anschauung hierüber Einfluß geübt hat.

Was ist das? Wieder die Vorsorge für die ungestörte Erledigung der Reichsgeschäfte bei der ersten Entfernung Richards aus Deutschland. Soll es wunder nehmen, wenn die Wahlfürsten die nun am Anfange des Jahres 1257 erstmals als eigenes Kollegium aufgetreten waren auch abgesehen von anderem bei dieser und jener Gelegenheit unmittelbar an bestimmten Richtungen der Reichsregierung Anteil haben wollten?

So finden wir gleich in den angeführten §§ 8 und 9 des Art. 49 des Lehenrechts für die Pfalzgrafen am Rhein die Befugnis, bei Abwesenheit des Königs aus dem Reiche oder nach seinem Tode während der Dauer des Zwischenreiches den Bann „ienhalp Rîns unz fur Mæzze ein mile, unde unz an die Use, unde in Vlandernlant“ zu leihen, und zwar ganz unabhängig von einer jeweiligen besonderen Bevollmächtigung<sup>1)</sup> als ein ständiges Vorrecht. Wenn ihnen dasselbe nicht schon früher zugestanden hat, war recht wohl jetzt der Zeitpunkt daß sie mit demselben ausgestattet worden sind.

Aber nicht allein ihnen ist in dem berührten Artikel eine solche Befugnis eingeräumt, sondern auch den Herzogen von Sachsen und von Baiern in den da bestimmten Gebieten.

Was hiebei den ersteren betrifft, könnte das insoferne möglicherweise befremdend erscheinen, als Sachsen bei den Wahlen von 1257 auf der Seite des Königs Alfons gestanden

<sup>1)</sup> Unde ob im der kunc den ban lihet oder niht, sô hât er den gewalt daz ern doch lihet. daz ist von dem rehte: sô die fursten den kunc wellent beclagen u. s. w.

war und nicht auf der Richards. Auch wollte dieser von der von seinem Vorgänger als Preis für seine Anerkennung dem Herzoge Albert von Sachsen zugestandenen Investitur der wendischen Bistümer Lübeck Schwerin und Ratzeburg, wogegen dieselben bei den auf dem Hoftage vor Frankfurt am Main im Juli 1252 versammelten Fürsten die Beschwerde erhoben, daß der König sie im Widerspruche mit ihrem besseren Herkommen vom Reiche veräußert und dem genannten Herzoge untergeben<sup>1)</sup> habe, nichts wissen. Wenigstens dem Bischofe von Ratzeburg hat er am 1. Juni 1258 die Regalien verliehen,<sup>2)</sup> und im Juni oder Juli hat der von Lübeck, welcher — wie schon S. 92 erwähnt ist — gerade in dieser Zeit die Unterhandlungen mit Worms und Speier für den Behuf des Übertrittes auf die Seite des Königs führte, ihm die Huldigung geleistet.<sup>3)</sup> Aber wer mag beim Mangel genauerer Nachrichten aus dieser Zeit wissen, ob nicht etwa nach der Wendung zu Gunsten eben Richards in der zweiten Hälfte des Jahres 1258 auch von Sachsen<sup>4)</sup> Schritte zur Annäherung an denselben erfolgten, oder wenigstens der König und die ihm anhängenden Wahlfürsten solche gewünscht und gehofft haben? Ganz abgesehen aber davon, wer sollte sonst eher als gerade Sachsen im Norden des Reichs und insbesondere in den Gebieten des sächsischen Rechts die fragliche Befugnis üben?

Dem Herzoge von Baiern sollte die Verleihung des Königsbannes, welche dem Pfalzgrafen am Rhein jenseits dieses Stromes zukommt, diesseits desselben bis über Trient hinaus zustehen. Das kann niemand aus der Luft gegriffen haben. Gerade in der Zeit aber war das nähere Verhältnis zwischen dem Könige und den Wittelsbachern, soviel wir wissen, noch in keiner Weise gestört. Hatte er auch seine auf S. 103 in der Note 6 berührten vor der Wahl wie nach derselben an Ludwig den Strengen gemachten Zusagen wegen der Belehnung Konradins mit dem Herzogtum Schwaben und überhaupt des Schirmes seiner Rechte bis daher nicht erfüllt, zu Feindseligkeiten deshalb ist es noch nicht gekommen. Mochte später, gerade um dem Herzoge von Schwaben und den ihn unterstützenden herzoglichen Brüdern von Baiern entgegenzutreten, dem Könige Ottokar von Böhmen der Schutz des Reichsgutes bis zum Rhein und dem Erzbischofe von Mainz jenseits desselben übertragen werden sollen, so dürfte gerade hiebei ohne viel Besinnen an eine Art Widerruf dessen was früher unter anderen Verhältnissen für gut befunden worden war zu denken sein. Ist es doch fast selbstverständlich, daß eine Gewalt, die sich auf der einen Seite bis über Trient, auf der anderen bis an den Rhein erstreckt, nur von Baiern ausgeübt werden konnte, und sollte jetzt Böhmen die Vertretung des Königs in Schwaben und in Tirol zufallen, so mag es als eine kleinliche Rachehandlung erdacht worden sein, von einem Verständnisse für die wirkliche Sachlage zeugt es so wenig als sich überhaupt in Abrede stellen läßt daß gleich seinem Vorgänger<sup>5)</sup> auch Richard manchmal recht lächerliche Einfälle<sup>6)</sup> gehabt haben muß.

<sup>1)</sup> S. in den Monum. German. hist. die Constitutiones etc. II Num. 460 S. 632/633.

<sup>2)</sup> S. oben S. 95.

<sup>3)</sup> Ebendort S. 95.

<sup>4)</sup> Möglicherweise können ja die Wähler vom 1. April 1257 — wenigstens vom Erzbischofe von Trier ist das, wie es scheint, nicht ganz undenkbar, und König Ottokar empfing seine Reichslehen von Richard — allmähig die Lächerlichkeit ihres Vorgehens eingesehen haben.

<sup>5)</sup> Hat er vielleicht die unhaltbare im März 1252 vorgenommene Veräußerung der nordischen Bistümer Lübeck Ratzeburg und Schwerin vom Reiche zu Gunsten Sachsens und die der Stadt Lübeck vom Reiche

Gerade für den Herzog Heinrich von (Nieder-) Baiern war das wovon es sich handelt von nicht geringem Werte. Seinem Bruder Ludwig dem Strengen gegenüber, der als Rheinpfalzgraf und Herzog von (Ober-) Baiern eine wesentlich bedeutendere Macht entfalten konnte, stand er doch nur im Hintergrunde. War jener über die Kreise der Rheinpfalz und Baierns hinaus in Deutschland bekannt, er durfte sich das bei sich nicht einreden. Mag ihn das wohl mit Mißbehagen erfüllt haben, was konnte zu einer Besserung der Stellung dem Bruder gegenüber verhelfen? Anteil an der Kur. Hat es nicht den Anschein, als ob Ludwig, der ja gegebenen Falles immerhin die pfälzische für sich geltend zu machen hatte, noch für eine halbe bayerische besonderes Interesse gehabt habe, man weiß auch wenigstens von einem Widerstreben nichts. Je weniger überhaupt die Königs-

zu Gunsten Brandenburgs, die Handsalbe für die Anerkennung durch die Herrscher dieser Länder, nicht für rechtswidrig sondern für einen Prachtstreich eines deutschen Königs gehalten? Seine holländischen Einkünfte sind dadurch allerdings nicht geschädigt worden, und auch die für ihn aus Deutschland erpreknten päpstlichen Hilfsgelder — s. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland, S. 137 bis 140 — ließen sich ohne dadurch verursachte Schmälerung trefflich zu Anschlägen wider das Reich und gegen die Staufer verwenden. Es war eben eine gewiß eigentümliche Riemenschneiderei aus Reichsleder durch den König für die genannten Landesherrn, während die Handsalbe des Nachfolgers doch wenigstens aus eigenem Beutel und nicht auf Reichskosten bestritten wurde.

Nicht lange danach hätte er zur Abwechslung gern einmal auch eine Reichsacht verhängt. Kein geringerer war hiefür auf dem Hoftage vor Frankfurt im Juli — in Frankfurt konnte er ihn nicht halten, weil sich ihm die Thore der Stadt nicht öffneten — ausersuchen als der ihm ärgerliche Rheinpfalzgraf und Baiernherzog Otto der Erlauchte, dem es als von dem rechtmäßigen Könige Konrad IV. ernanntem Stellvertreter nicht in den Sinn gekommen war, sich um einen nur päpstlichen Gegenkönig zu kümmern, das von Innocenz IV. allerhöchst eigenhändig gesetzte Pflänzchen Namens Wilhelm. Aber es gab Leute um deren Denkungsvermögen es besser bestellt war als um das der königlichen Maiestät: Rex — berichten die Jahrbücher des Predigerklosters von Erfurt — *ducem Bavariae sententia proscriptionis innodasset: si per quosdam interceptum non fuisset!*

Auch die Absetzung eines Erzbischofs würde ihm ein Vergnügen gemacht haben. Im Oktober jenes Jahres fiel ihm ein, bei einem mit einem päpstlichen Legaten in Köln genommenen Aufenthalte die Absetzung des Erzbischofs von Trier, früher seines eifrigen Anhängers zu verlangen. Aber auch daraus wurde nichts. Er fand schließlich „de necessitate virtutem faciens“ für gut, sich mit ihm zu versöhnen, ohne daß dieser dann der Mühe wert gefunden hätte, sich weiter viel um ihn zu kümmern.

6) Außer der eben berührten Tollheit sei nur mehr an folgendes erinnert. Noch vor der Königswahl hatte sich am 26. November 1256 Konradins Oheim und Pflegevater Ludwig der Strenge von Richard — s. nachher die Noten 1 und 2 zu S. 108/109 — die Zusicherung für die Wahrung aller seiner Rechte und Ansprüche, darunter auch der auf das Herzogtum Schwaben, erteilen, und nach der Wahl weiter am 25. Jänner 1257 durch die Botschafter des Königs in dessen Seele in feierlicher Weise eidlich wiederholen lassen, daß er alsbald nach der Krönung ihn hiemit belehnen werde. Und wie sprach er dann in einer Urkunde vom 20. November 1262 — s. Böhmer-Ficker Regesta Imperii V Num. 4783a und 5415 — von Konradin? Da war er ihm „olim Konradi regis filius, qui se ducem Sueviae nominat“ unter dem sonderbaren Bemerken daß das Herzogtum Schwaben längst dem Reiche heimgefallen sei! So konnte in diesem Jahre, in welchem Konradin als Herzog eben von Schwaben am 28. Mai in Ulm seinen ersten Hoftag, darauf am 1. August einen zweiten bei Rottweil gehalten hatte, ein deutscher König! fasseln. Was mag ihm da sein Denken so erschwert haben? Am Ende die unangenehme Erinnerung an die gegen ihn beabsichtigt gewesene Wahl eines anderen Königs, und zwar ohne Zweifel eben Konradins, die ihn im Juli aus seinem Heimatlande zur vielleicht nicht so bald geträumten Rückkehr in das Deutsche Reich aufschreckt hatte?

wahl vom 13. Jänner 1257 vorauszusehen gewesen war, also auch von besonderen Vereinbarungen für solchen Fall die Rede hatte sein können, was war näher gelegen als daß vorderhand beide Brüder bis auf weiteres sich an ihr beteiligten? Verlor Ludwig hierbei zunächst nichts, so lag nun für Heinrich der Fall vor, daß von da aus sich je nach Zeit und Gelegenheit Schritte zu weiteren Erfolgen tun ließen. Freilich handelte es sich vorerst immerhin noch nur um eine geteilte Wahlstimme. Und selbst da, welche Gewähr lag vor, ob der Bruder, der im ungeteilten Besitze der Rheinpfalz geblieben, nicht über kurz oder lang auch ohne Rücksicht auf Baiern die pfälzische Stimme eben ganz für sich in Anspruch nehmen werde? Was dann? Da trat nun für Heinrich so günstig als nur möglich das ein wovon die Rede gewesen.

Mit Ausnahme davon daß der Art. 49 des Lehenrechts den Herzog von Baiern als Reichsschenken aufführt ist bisher nichts begegnet was irgendwie auffallend sein könnte. Gerade diese Ausnahme aber muß gewiß in hohem Grade befremdend erscheinen. In der ganzen Zeit um die es sich handeln kann war Baiern nicht im Besitze des genannten Reichserzambtes. Auf der Wirklichkeit beruht demnach die Sache nicht. Was mag dann den Verfasser des Rechtsbuchs auf den Gedanken gebracht haben, in dem Herzoge von Baiern den Reichsschenken zu erblicken, der er doch in der Tat nicht war? Und das um so mehr als er selbst im § 3 des Art. 118 des Landrechts wie im § 3 des Art. 11 des Lehenrechts vollkommen richtig den König von Böhmen als Reichsschenken betrachtet hat? Es dürfte da doch die Annahme eine richtige sein, daß er, wenn wieder die Königswahl und was hiemit zusammenhängt in Rede stünde, auch wieder den König von Böhmen als solchen habe ansehen müssen, nicht den Herzog von Baiern. Hier aber handelt es sich weder um die Kur der vier weltlichen Wahlfürsten als solcher noch um die Pflicht ihrer Begleitung des Königs zum Empfange der Kaiserkrone. In den §§ 7 und 8 des Art. 49 des Lehenrechts, nicht mehr wie die früheren nur dem Deutschenspiegel entnommen, sondern ganz unabhängig von ihm selbständig eingesetzt, steht ein Reichsamt von nur dreien derselben in Rede, und zwar in der Weise daß nicht der dort ursprünglich als vierter Laienkurfürst und Reichsschenk aufgeführt gewesene König von Böhmen erscheint sondern als solcher der Herzog von Baiern, ein Reichsamt das der König von Böhmen nicht versehen konnte, das außer den beiden anderen damit bekleideten Fürsten beziehungsweise Kurfürsten dem Herzoge von Baiern zukam und auch nur ihm zukommen konnte, die Vertretung des Königs in seiner Abwesenheit aus Deutschland und bei der Erledigung des Reichs in Bezug auf die Leihe des Gerichtsbannes in den betreffenden Gebieten.

Das innige Verhältnis zwischen der Kur und den Reichserzämtern findet sich bereits im Sachsenspiegel III Art. 57 § 2 ausgesprochen, nur daß der König von Böhmen trotz seines Reichsschenkenamtes kein Kurrecht hat: weil er nicht deutscher Fürst ist. Der Deutschenspiegel hat das im Art. 303 wiederholt. Auch in der ursprünglichsten Fassung unseres Rechtsbuchs<sup>1)</sup> stoßen wir noch darauf, während bald mit Rücksicht auf Ottokar II, der von mütterlicher Seite deutsch gewesen, auch das Kurrecht Böhmens in solchem Falle anerkannt erscheint. Sollte nicht bei dem im Art. 49 des

<sup>1)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 488—491.

Lehenrechts behandelten Reichsamte der Leihe des Gerichtsbanes durch die drei namhaft gemachten Fürsten an etwas mehr oder weniger entsprechendes gedacht sein können? Der Rheinpfalzgraf war Reichstruchseß, der Herzog von Sachsen Reichsmarschall, der Herzog von Baiern, der mit dem Rheinpfalzgrafen bei der Wahl Richards beteiligt gewesen, und jetzt mit ihm wie mit dem Herzoge von Sachsen mit dem erwähnten Reichsamte der Leihe des Gerichtsbanes in den bemerkten Gebieten betraut war, hatte kein Reichserzamt. Konnte diese Vertretung des Königs dem Cechen nicht zufallen, lag es da nicht nahe, in diesem Falle — ohne bestimmt die nur auf die Kur und die hiemit verbundenen Reichserzämter bezüglichen Art. 118 des Landrechts und 11 des Lehenrechts ins Auge zu fassen — beim Herzoge von Baiern gerade an das Reichsschenkenamt zu denken? Richtig war das freilich an sich nicht, aber beim Blicke auf den engen Zusammenhang zwischen der Kur und den Reichserzämtern konnte gerade da wo es sich zwar nicht um ein Reichserzamt aber um ein hervorragendes Reichsamt eines Fürsten handelte der bei der letzten Wahl tätig gewesen wohl der Gedanke auftauchen, daß auch er ein Reichserzamt bekleidete wie seine zwei Kollegen, der Rheinpfalzgraf und der Herzog von Sachsen, und zwar eben das des Reichsschenken, um so mehr als hier von dem Könige von Böhmen überhaupt nicht die Rede sein konnte. Ja nach der Fassung scheint es beinahe, als ob das Gefühl eines gewissen Zusammenhanges hätte Ausdruck gewinnen wollen, indem wie seinerzeit im § 3 des Art. 118 des Landrechts bei der Kur so auch hier gerade die Reichserzämter eigens namhaft gemacht sind. Beim Rheinpfalzgrafen, der ja überhaupt eine vielfach bevorzugte Stellung unter den weltlichen Reichsfürsten einnahm, und nicht bloß hier sondern öfter beim Falle der Notwendigkeit einer Vertretung des Königs tätig erscheint, der auch die Leihe des Gerichtsbanes als ständiges Vorrecht übte, war das nicht nötig. Aber bei Baiern wie Sachsen sind die betreffenden Reichserzämter<sup>1)</sup> ausdrücklich benannt, und ist so gewissermaßen schon äußerlich eine Art Zusammenhang angedeutet.

Diese Erwägungen sind zum Teil keine anderen als von welchen auch Ficker sich bei seiner Darlegung von „Kurrecht und Schenkenamt des Herzogs von Baiern“ a. a. O. S. 828—845 hat leiten lassen. Was ist nun die Ursache des doch so wesentlichen Unterschiedes eben im gegnerischen Ergebnisse? Zunächst hat er die selbstverständliche Folgerung aus der auch von ihm gefundenen ursprünglichen Fassung des Art. 118 des Land- und 49 des Lehenrechts auf Böhmen weiterhin nicht streng beachtet, welche nur nach der Wahl von 1257 möglich ist, aber nicht mehr nach der von 1273, an welcher eben dessen König gar nicht beteiligt gewesen, während in der anderen Darstellung an jener Folgerung festgehalten worden ist und dadurch fernere Schwierigkeiten von selbst beseitigt sind. War hiemit der Irrweg geöffnet, so hat er dann beim Versuche einer Entfernung der nun entstandenen Hindernisse eine Möglichkeit irgend einer Vereinbarung der erwähnten nur nach der Wahl von 1257 passenden Artikel mit dem Art. 49 des Lehenrechts, der nur rein zufällig, aus einem ganz anderen Grunde als wegen der Königswahl und was hiemit zusammenhängen mag den Herzog von Baiern berührt, ausfindig machen zu können geglaubt, was allerdings wieder infolge eines Zufalles, des hochmütigen Verzichtes Ottokars auf die Ausübung seines Wahlrechts am 1. Oktober 1273,

<sup>1)</sup> S. a. a. O. im Bande 18 die Note 2 zu S. 634, im Bande 23 S. 516.

dem Anschein nach recht gut auch für Baiern paßt, aber in eine Zeit von etwa anderthalb Jahrzehnten seit der ursprünglichen Fassung fällt. Und weiter, selbst wenn überhaupt an die Wahl von 1273 gedacht werden könnte, läßt sich da eine Übereinstimmung zwischen dem was bei ihr der Fall und dem wovon im Art. 49 des Lehenrechts die Rede ist auch nur weit entfernt herausfinden? Bei ihr führten die wittelsbachischen Brüder — wie bei der von 1257 die pfalz-baierische — nun neben der pfälzischen die durch den Wegfall der Stimme Ottokars freie baierische gemeinsam, also die Herzoge von Baiern. In jenem Artikel ist aber die Rede nur von dem Herzoge von Baiern, kann auch überhaupt nicht anders als nur von dem Herzoge von Baiern die Rede sein, da der Rheinpfalzgraf mit der Bannleihe jenseits des Rheins, der Herzog von Baiern ganz selbständig mit der diesseits desselben betraut ist: die Wahl von 1273 und das worum es sich hier handelt sind so grundverschiedene Dinge, daß abgesehen von dem nicht unbedeutenden Auseinanderliegen in der Zeit eine Vereinbarung zwischen ihnen undenkbar ist. Zu allem dem kommt nun noch, wenn auch wirklich irgend etwas für die Wahl von 1273 sprechen würde, daß sie dadurch äußerlich schon von vornherein ausgeschlossen ist, daß — abgesehen von anderem — Berthold von Regensburg das Rechtsbuch allenthalben in seinen Kanzelreden verwertet hat, dasselbe demnach unter allen Umständen jedenfalls vor Mitte Dezember 1272 in Umlauf gewesen ist, daß somit der Gedanke an seine Abfassung nach der Wahl Rudolfs oder gar erst nach Mitte Mai 1275 sich von selbst verbietet.

Hat der Gegner die oben S. 85—93 behandelte Erörterung über die Abhaltung königlicher Hoftage in den Bischofstädten für endgültig entscheidend erklärt und ausgesprochen daß der Art. (LZ) 137 des Landrechts „nicht lange nach November 1274 geschrieben sein“ müsse, hat er bei dem nunmehr berührten Gegenstande als vermeintliches Ergebnis gefunden, daß „Landrecht (LZ 137a) 118 § 1—3 und Lehenrecht (LZ 8) 11 noch vor, Lehenrecht (LZ 41) 49 aber bereits nach Mai 1275“ abgefaßt wurden, so schließt er S. 845: Beide Ergebnisse wurden durchaus unabhängig von einander gewonnen. Wie sehr nun ihr überraschendes Ineinandergreifen das Gewicht der Beweisführungen erhöhen muß, bedarf keiner Ausführung.

Das Urteil hierüber ist nach der Darlegung von S. 85—93 und 101—106 nunmehr allgemein ermöglicht.

Vielleicht fällt auf, daß man in den beiderseitigen Darstellungen in Bezug auf das Reichsschenkenamt des Herzogs von [Nieder-] Baiern nur einer Fiktion begegnet. Weder die eine noch die andere ist darüber hinausgekommen. Es ist das auch nicht anders möglich, denn tatsächlich stand es ihm nicht zu, weder bei der Wahl Richards am 13. Jänner 1257 noch bei der Rudolfs am 1. Oktober 1273. Auf eine wirkliche Ausübung desselben von seiner Seite kann man sich auf keine geschichtliche noch andere Nachricht berufen. Von den dadurch notwendig gewordenen beiderseitigen Erklärungsversuchen steht der eine mit der überhaupt maßgebenden Zeit des Schlusses der Fünfzigerjahre ganz und gar im Einklange, während man beim anderen — s. a. a. O. im Bande 23 S. 494 bis 496 — den gewiß keineswegs unbedeutenden Zwischenraum von etwa anderthalb Jahrzehnten von der ursprünglichen Fassung des Art. 118 des Landrechts und 11 des Lehenrechts bis zum Art. 49 von diesem mit in den Kauf zu nehmen hat.

4. Nicht minder wird unter die Maßnahmen für den geregelten Gang der Reichsregierung bei dem erwähnten Abgange Richards aus Deutschland zu zählen sein, wenn nach dem § 3 des Art. 113 (LZ 125) des Landrechts dem Erzkanzler für Deutschland der Schutz der Juden im Reiche<sup>1)</sup> übertragen ist.

Betrachtet man den Platz an welchem sich das im Rechtsbuche findet, was drängt sich hier auf? Im § 2 ist des Abgangs des Königs aus dem Reiche gedacht, und geäußert er solle auf dem vorhergehenden Hoftage dem Rheinpfalzgrafen das Richteramt „über der fursten lip“ übertragen. Daran schließt sich dann im § 3: Er sol ouch u. s. w. Ist es da wohl gerade noch bei Berücksichtigung eben des „ouch“ gewagt, die beiden in Rede stehenden Ermächtigungen zu den Schritten für die ungestörte Wahrung der Erledigung der Reichsgeschäfte zu zählen die gegen Ende des Jahres 1258 — s. oben S. 99 — gemacht worden sind?

Daß gerade unser Rechtsbuch diesen Schutz der Juden in Deutschland erwähnt, während sonstige Nachrichten hierüber nicht zu Gebote stehen, wird um so weniger auffallen können, als es auch außerdem den Verhältnissen der Juden besondere Rücksichtnahme zugewendet hat, nicht bloß in einzelnen da und dort zerstreuten Artikeln, sondern ohne weiteres in einer zusammenhängenden Reihenfolge von solchen, nämlich 239—242 (LZ 260—263), worunter der Art. 241 einen zweiten später fast ohne Ausnahme weggelassenen Eid für die „erbern Juden“ enthält.

5. Auch der Erzbischof von Köln, der Erzkanzler für Reichs-Italien, ist damals nicht leer ausgegangen.

Die Annalen von Hamburg haben uns folgende Nachricht<sup>2)</sup> aufbewahrt: Richardus rex in Angliam cum uxore sua rediit, et investituram episcoporum archiepiscopo coloniensi commisit.

Im Hinblick sodann auf eine Landfriedensurkunde aus dem Jahre 1259 und zwei andere Urkunden aus diesem und dem folgenden Jahre hält es Grauert für kaum zweifelhaft, daß ihn der König für die Zeit seiner Abwesenheit von Deutschland zu seinem „Vikar in den nördlichen oder nordwestlichen Teilen des Reichs ernannt, und ihm besonders auch die Sorge für den Landfrieden in diesen Gebieten aufgetragen“ hatte.

### C. Reichsfürsten.

#### 1. Herzogtümer und Fürstentümer.

a) In Bezug auf die Bezeichnung der vier deutschen Stammländer als Herzogtümer, wovon bei Schwaben nach dem Jahre 1268 in Wirklichkeit keine Rede mehr sein konnte,<sup>3)</sup> hier folgendes zum § 6 des Art. 109 (LZ 120).

a) In engster Anlehnung an den Sachsenspiegel III Art. 53 § 1, nur Übertragung von dort, bemerkt der Art. 288 des Deutschenspiegels bei Gelegenheit der Erwähnung,

<sup>1)</sup> Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 46—48.

<sup>2)</sup> Aus Versehen zum Jahre 1260 anstatt 1258/1259. Vgl. hierzu Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, S. 164 Note 3. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V Num. 5356 a.

<sup>3)</sup> Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 584—587, im Bande 23 S. 518/519.

daß jedes jener Stammländer — Sachsen, Baiern, Franken, Schwaben — seinen Pfalzgrafen habe: Ditz warn alles chunichreich. sider wandelt man die namen, und Julius hiez si hertzogen, sider si die Romær betwungen. doch behielten si die vürsten ze manne und deu vanlêhen under dem namen. sider habent in die chaiser paideu, vürsten und vanlêhen, abe geprochen. Diese Fassung hat unser Rechtsbuch im Art. 109 § 6 in folgender Weise umgeändert: Disiu vier herzogentüm wâren hie vor kuncriche. daz geschach dô der keiser Julius ze Rôme kunc wart unde er teuschiu lant betwanc. dô wolt er niht, daz uber elliu rômischen riche mër kunges wære wan sin.

Die Anfangsworte dieser Fassung sind nicht überall gleich. In Handschriften der ersten Stufe des Werkes, die unmittelbar aus dem Deutschenspiegel hervorgegangen ist, und gleich ihm das Landrecht noch ohne den zweiten Teil nach dem Art. 290 (LZ 313) von den Ketzern bis an den Schluß enthält, dann weiter auch im Lehenrechte unvollständig erscheint, ist das „ditz“ beibehalten, wie in der dritten Ordnung C in i und h. In anderen steht dafür: disiu lant. In den Handschriften der zweiten Klasse, welche auch den zweiten Teil des Landrechts wie das Lehenrecht vollständig zeigt, also das ganze kaiserliche Land- und Lehenrecht, wie fort und fort wechseln dann die Ausdrücke Herzogtum und Land. Gerade in den besonders hervorragenden Handschriften gleich der ersten Ordnung dieser Klasse, der mutmaßlich überhaupt ältesten Gestalt des vollständigen sogenannten Schwabenspiegels die auf uns gekommen ist, dann auch sonst in verschiedenen vorzugsweise beachtenswerten Handschriften deren Fassung auf sehr alte Vorlagen zurückgeht ist von den vier Herzogtümern gesprochen.

Abgesehen davon wird man auch ohne große Bedenken sich hiefür als die ältere Fassung zu entscheiden haben, die nur später aus bestimmten und sicher nicht anders als selbstverständlichen Gründen in die Bezeichnung von Land übergegangen ist. Wäre eben gleich diese von dem „ditz“ der Vorlage weg die anfängliche gewesen, so ist nicht abzusehen, warum man sich mit ihr nicht begnügt haben sollte, sondern sie in die von Herzogtümern hätte umtaufen wollen. Das ist doch viel weniger wahrscheinlich als daß, wenn früher der Ausdruck der Herzogtümer gebraucht worden war und er irgendwie, etwa nach dem Verschwinden von einem aus ihrer Reihe, da nun dieser Name hiefür nicht mehr paßte, dann in den noch immer statthaften des Landes umgewandelt wurde.

Ist nun vielleicht in der Zeit um die es sich handelt ein solcher Fall eingetreten? Bekannt genug ist die Auflösung des Herzogtums Schwaben. War während der Kaiser- und Königszeit der Stauer ihre Stellung als Herzoge daselbst und hiemit der Name des Herzogtums mehr und mehr zurückgetreten, fiel er hinter dem Kaisertum und Königtum nicht schärfer ins Auge, so machte er sich nach dem Hingange des Königs Konrad IV, als nun sein Sohn Konradin in Deutschland zunächst lediglich Herzog von Schwaben war, wieder bestimmter als bisher geltend. Sein Oheim und Pflegevater Ludwig der Strenge ließ sich noch vor der Wahl Richards am 26. November 1256 die Zusicherung für die Wahrung aller seiner Rechte und Ansprüche, darunter auch der auf das Herzogtum Schwaben, erteilen,<sup>1)</sup> und nach der Wahl weiter am 25. Jänner 1257 durch die Botschafter des Königs in dessen Seele in feierlicher Weise eidlich wiederholen, daß er alsbald nach der Krönung ihn hiemit belehnen werde.<sup>2)</sup> Ob das wirklich geschah oder

<sup>1)</sup> Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII, Num. 739 S. 583, 584.

<sup>2)</sup> Monum. boica XXX p. 1 S. 328/329: tactis sacrosanctis ewangeliis juravimus in animam

nicht, ist nicht bekannt, auch nicht einmal wahrscheinlich. Gleichviel. Konradin hielt als Herzog von Schwaben am 28. Mai 1262 in Ulm seinen ersten Hoftag, darauf am 1. August einen zweiten bei Rottweil. Sprach dann der König in einer Urkunde vom 20. November dieses Jahres<sup>1)</sup> von Konradin als „olim Conradi regis filius, qui se ducem Sueviae nominat“ unter dem sonderbaren Bemerken, daß das Herzogtum Schwaben längst<sup>2)</sup> dem Reiche heimgefallen sei, so war das bei den bekannten Verhältnissen eben im Reiche ohne Bedeutung, ja es mochte im Gegenteile für Konradins weitere Aussichten nicht anders als günstig wirken. Was Schwaben betrifft, wissen wir<sup>3)</sup> von einem Hoftage, den er im Oktober 1266 wahrscheinlich zu Augsburg hielt, welchen auch Graf Rudolf von Habsburg, der spätere König, besuchte. Bereits auf den 29. Oktober 1268 fällt in Neapel die Hinrichtung des noch nicht 17jährigen letzten ehelichen Staufers und letzten Herzogs von Schwaben. Jetzt konnte nicht mehr, wie früher und wie bisher, von dem Herzogtum Schwaben als solchem gerade wie von den noch fort und fort bestehenden Herzogtümern Baiern oder Sachsen unter den eben ausdrücklich benannten „vier“ deutschen Herzogtümern gesprochen werden. Erhalten mochte sich freilich — das ist keine Frage — die Fassung „disiu vier herzogentüm“ auch noch in späteren Abschriften von älteren Vorlagen, aber sie hat auch da meist der fortan besser passenden „disiu vier lant“ den Platz räumen müssen: entstehen konnte sie als absichtliche und bewußte Änderung des Vorläufers, des Deutschenspiegels, gewiß nur wenn der Verfasser des Werkes das Herzogtum Schwaben wie es unter Konradin wieder mehr als bis dahin bemerkbar geworden gekannt und vor Augen gehabt hat, nur vor seinem Zerfalle, nicht nach demselben, am allerwenigsten etwa in der Zeit Rudolfs, dem entfernt nicht ein Fortbestand von Schwaben als Herzogtum im Sinne gelegen war, sondern der da in diesem vormaligen Herzogtum gleich sehr bald nach dem Beginne seines Waltens, schon im März oder jedenfalls im April 1274,

praedicti domini R[itshardi] Romanorum in regem electi, quod — quam cito idem dominus electus in regem Romanorum coronatus fuerit — domino Chunrado puero, inclito Jerusalem et Siciliae regi ac duci Sueviae, ipsum ducatum Sueviae, cessante omni protractione ac contradictione, cum omnibus honoribus iuribus et pertinentiis suis titulo conferat feudali: includentes nihilominus juramento nostro praestito etiam in animam supradicti R[itshardi] Romanorum in regem electi, quod ipse electus memoratum Chunradum puerum in omnibus aliis bonis suis tam patrimonialibus quam feodalibus sive per successionem hereditariam sive per emptionem aut alio quocumque modo habitis, quae ab avo suo domino Friderico Romanorum quondam imperatore et a patre suo domino Chunrado quondam Romanorum in regem electo ac etiam ab aliis progenitoribus suis ad ipsum devoluta sunt, sive consistant in hominibus nobilibus fasallis et servis aut etiam in dominiis terrarum civitatum castrorum oppidorum villarum et aliorum quorumcumque bonorum, ubicumque sint sita, gravet nullatenus ac perturbet.

Immo supradicta omnia bona, jure mediante vel amicabili compositione interveniente, saepedictus R[itshardus] Romanorum in regem electus nominatim a bonis imperii distinguere tenetur, et saepefatum Chunradum puerum eorundem facere quietum et legitimum possessorem.

<sup>1)</sup> Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 4783<sup>a</sup> und 5415.

<sup>2)</sup> Seit wann denn? Und wenn, warum hat er ohne Beachtung des im § 5 des Art. 119 ausgesprochenen reichslehenrechtlichen Grundsatzes daß der König kein Fahnlehen Jahr und Tag in seiner Gewalt behalten sondern es wieder vergeben solle, hier hiemit gesäumt? Hat er sich etwa eingebildet, was man den deutschen Staufern hingehen ließ und was jetzt dem jungen Konradin zustatten kam, das könnte auf ihn, den Engländer, der keinerlei Beziehungen zu Schwaben geltend zu machen hatte, auch Anwendung finden?

<sup>3)</sup> Vgl. in den Regesta imperii V Num. 4808a.

wie im Elsaß, die Reichslandvogtei in zwei Bezirken eingerichtet, Ober- und Niederschwaben, und hier zudem mit dem Amte des Landvogtes jenes eines königlichen Landrichters vereinigt<sup>1)</sup> hatte.

β) In der Zeit nun in welcher Schwaben noch deutsches Herzogtum gewesen hat es dann auch noch einen Sinn, wenn trotz der Verkürzung die dem Art. 32b des Deutschenpiegels gegenüber im Art. 30 (LZ 32) des kaiserlichen Landrechts in der Erzählung vom Herzoge Gerolt bei der Erstürmung von Rom unter Karl dem Großen stattgefunden hat das da gegen den Schluß erwähnte Vorstreitsrecht der Schwaben in Reichsheerzügen unter der Führung ihres Herzogs unverändert belassen worden ist, da ja nach dem Tode Konrads IV. im Mai 1254 Schwaben wieder einen eigenen Herzog als solchen hatte, der nach erreichter Volljährigkeit an der Spitze der Schwaben den Vorkampf der Reichsstreitmacht eröffnen konnte, vorausgesetzt freilich daß sie ihn eben nicht — wie vor einiger Zeit in der Schlacht um das Reich bei Frankfurt am 5. August 1246 die Grafen von Wirtenberg und von Gröningen wie wohl noch andere mit 2000 Schwaben getan haben, die sich nicht schämten von ihrem rechtmäßigen Lehenherra treulos zu einem päpstlichen Gegenkönige überzulaufen<sup>2)</sup> und dann zum Danke und Lohne hiefür von diesem Lehen zu empfangen — verräterisch im Stiche lassen würden.

b) Im Art. 291 des Deutschenpiegels stoßt man auf die dem Sachsenspiegel III Art. 53 § 3 entsprechende Bestimmung: Man enmüz dhein gerichte tailen noch gaentzeichen noch tail der dem ez gelegen ist, so daz der volge an sei und ez die lantlaeut leiden sulln. ez ensei ein sunderlich graveschaft deu in ein vanlehen hore: die ne müz man da niht ledich haben. Was lehrt dann der § 3 des Art. 110 (LZ 121 in Lit. b) des kaiserlichen Landrechts? Man mac mit rehte kein furstenampt zwein herren nimmer gelihen. ist aber daz ez geschiht, sô mac ir deweder niht ein furste geheizen noch gesin. alsô mac man deweder margrâschaft noch phalnzgrâschaft noch lantgrâschaft noch grâschaft. swer diu geteilt, sô habent si ir namen verlorn.

Was zunächst die Erklärung der rechtlichen Unstatthaftigkeit einer Belehnung von zwei Herren mit einem und demselben Fürstenamte<sup>3)</sup> betrifft, mag man etwa daran denken, der Verfasser des Rechtsbuchs habe im Auge gehabt daß König Wilhelm sei es am 21. März 1249 oder sei es im Juni 1251 auf Bitten des Herzogs Bernhard von Kärnten für den Fall seines Ablebens seine Söhne Ulrich und Philipp, der Erwählter von Salzburg war, mit dem genannten Fürstentum<sup>4)</sup> belehnt hat.

<sup>1)</sup> Redlich, die Anfänge König Rudolfs I, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X S. 410/411: In Niederschwaben hatte Rudolf seinen Schwager, den Grafen Albrecht von Hohenberg, in diese Stellung eingesetzt. Am 3. April 1274 überträgt ihm der König die Vogtei über das Kloster Ursberg, am 1. November, wo er ausdrücklich als Landvogt (advocatus terrae) bezeichnet wird, den Schutz des Claraklosters in Pfullingen. Kirchengogteilige Gerechtsame in Vertretung des Königs gehörten in den Wirkungskreis des Reichslandvogts, somit dürfte der Graf von Hohenberg schon im April 1274 als solcher bestellt gewesen sein. Ähnlich können wir aus dem Auftrage Rudolfs an den Grafen Hugo von Werdenberg vom 21. Oktober 1274, das Kloster Weingarten zu schützen, und eine Reihe von Herren die sich Rechte und Güter desselben anmaßten vor den königlichen Hof zu laden, wohl schließen, daß Hugo, der schon im März 1274 als Landrichter in Oberschwaben nachweisbar ist, auch zugleich schon das Amt eines Landvogtes bekleidete.

<sup>2)</sup> S. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V Num. 4510b S. 819/820.

<sup>3)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 519.

<sup>4)</sup> Böhmer-Ficker, Acta Imperii selecta, Num. 355 S. 297/298. Regesta Imperii V Num. 4972 S. 935.

Versetzen wir uns in die Mark Brandenburg, so begegnen auch da in dieser Zeit Gesamtbelehnungen. Man geht wohl nicht weit irre, wenn man bei der bekannten Annäherung der Markgrafen Johann<sup>1)</sup> und Otto an den König Wilhelm nach dessen Verheiratung mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig am 25. Jänner 1252 auch an ein persönliches Erscheinen am Hofe denkt, wobei von ihm beide mit der Mark zu gesamer Hand belehnt worden sein mögen. Hat er ja, wie es fast scheinen möchte, eine gewisse Vorliebe für dergleichen Belehnungen gehabt. Am 25. März benachrichtigte er die Stadt Lübeck, daß er sie mit allem Zubehör den Markgrafen auf ewige Zeit zu Lehen gegeben habe. Am 15. März des folgenden Jahres sodann verlieh er ihnen auf Ersuchen des Herzogs Albert von Sachsen das Anfallrecht von all dessen Reichslehen, wenn er erblos sterben sollte.

c) Was dann die schon im Bande 23 S. 519/520 berührte rechtliche Unstatthaftigkeit der Teilung von Fürstentümern und anderen Landesgebieten anlangt, wovon beispielsweise die des Herzogtums Baiern um Ostern 1255 fällt, in dieses Jahr eine in Anhalt, in 1258 die der Markgrafschaft Brandenburg, sei hier nur mit dem Bemerken daran erinnert, daß an die Fassung welche im § 3 des Art. 110 (LZ 121 in Lit. b) begegnet doch nur zu denken ist solange man in ihnen nicht sozusagen etwas bereits ganz gewöhnliches zu sehen hatte.

## 2. Besuch der Hoftage der weltlichen Fürsten.<sup>2)</sup>

a) Hier handelt es sich zunächst um die §§ 4 und 5 des Art. 125 (LZ 139 in Lit. b) des Landrechts<sup>3)</sup> über die Befugnis etlicher Laienfürsten, geistliche Fürsten auf ihre Hoftage zu entbieten.

Den oft besprochenen Vorgang, wonach Herzog Arnulf von Baiern als Preis für seine Anerkennung des Königs Heinrich I. das Recht der Besetzung der bayerischen Bistümer erhielt, stellt die sächsische Weltchronik, im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts verfaßt, im Kap. 148 folgendermaßen<sup>4)</sup> dar: In den tiden quam de hertoge Arnolt van Ungerent to Beieren, unde wolde koning werden: den besat de koning Heinrich in der stat to Regenesbuorch. Dat orloge ward also gestillet, dat de hertoge van Beieren den sat van den bischopdomen van Beieren hadde. Do lenede sider — ist daran geknüpft — de hertoge de bischopdom to Beieren; darvan hevet de hertoge van Beieren sinen hof, unde bout in den vorsten an sineme lande. Es ist also hier die Befugnis, auch die Bischöfe des Landes Baiern zu seinem Hoftage zu entbieten, unzweideutig ausgesprochen. Bestimmte Tatsachen bestätigen das. Otto der Erlauchte hatte im Jahre 1233 einen Hoftag nach Regensburg angesetzt, konnte ihn aber wegen feindseliger Stimmung des Königs Heinrich und anderer Fürsten, darunter wohl auch dieser und jener der Landesbischöfe,

<sup>1)</sup> Ihn und eventuell seinen Bruder Otto wie deren Erben hatte Kaiser Friedrich II. schon im Jahre 1231 mit der Markgrafschaft und allen anderen Lehen welche weiland ihr Vater Albrecht vom Reiche getragen belehnt. Böhmert-Ficker, Regesta Imperii V Num. 1918 S. 381. S. auch Ficker, vom Reichsfürstenstande § 193 S. 253/254.

<sup>2)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 520—522.

<sup>3)</sup> S. ebendort S. 520—522.

<sup>4)</sup> Weiland in den Monum. Germ. historica: Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters II S. 158.

nicht da halten, sondern zu Landshut. Später kam dann doch einer auch in Regensburg zustande, und es erschien da der Erzbischof Hermann von Salzburg mit sämtlichen baierischen Bischöfen.<sup>1)</sup> Insbesondere vom zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts an machte nun in Baiern die Entwicklung der Landeshoheit ganz erstaunliche Fortschritte. Nicht zum geringsten Teile war sie durch das Aussterben mächtiger Geschlechter begünstigt, welche ihr früher gewaltig im Wege gestanden. Im Jahre 1242 endete das alte Haus der Grafen von Bogen, im Jahre 1248 das weit über Baiern hinaus in Franken wie in Istrien und in Burgund begüterte Geschlecht der Andechser beziehungsweise Meranier. In demselben Jahre war mit Rapoto III. das Pfalzgrafenhaus von Baiern erloschen. Im Jahre 1252 starb das Geschlecht der Grafen von Velburg aus. Im Jahre 1256 oder kurz danach mußten die letzten Markgrafen von Hohenburg im Kerker in Sizilien verschmachten oder wurden gewaltsam aus dieser Welt geschafft. Reicher allodialer Besitz gelangte von da und dort durch Erbschaft an das baierische Herzogshaus. Treffliche Abrundungen erfolgten durch Kauf, durch Tausch, und auf anderen Wegen. Nicht minder wurden wichtige Lehengüter die allgemach heimfielen außer noch anderen den Herzogen vom Reiche und von den baierischen Bischöfen übertragen. Gerade diese aber mußte so gewaltiges Anwachsen der landesherrlichen Macht mehr und mehr mit Besorgnis erfüllen. Schlugen ja die Herzoge mitunter Wege zur stätigen Verfolgung ihrer Ziele ein, welche der bischöflichen Machtentfaltung über kurz oder lang im höchsten Grade gefährlich werden mußten. Es sei nur daran erinnert, wie seinerzeit Ludwig der Kelheimer die Verhältnisse unter dem Bischofe Gerold von Freising zur Erlangung der Belehnung mit dieser Stadt zu benützen verstanden hatte, wenn auch schließlich solches Vorgehen von Kaiser und Reich als unstatthaft erklärt und der betreffende Handel rückgängig gemacht wurde.<sup>2)</sup> Insbesondere aber gab die Ausnützung des Vogtrechts über

<sup>1)</sup> Abt Hermann von Niedertach berichtet aus den *Annales s. Rudberti salisburgenses* in den *Monum. Germ. histor. Script.* tom. IX S. 785 ebendort tom. XVII S. 392: *Otto dux Bavariae curiam celebrandam Ratisponae indixit. Quam propter indignationem regis Heinrici et aliorum quorundam principum sibi non faventium apud Landshut celebravit. Sed postmodum rex cum multis principibus et magno exercitu Bavariam intravit, ducem destructurus: sed mediante archiepiscopo salzburgensi in gratiam eum recepit, et filium ejus puerulum in obsidem regi dedit. Et tandem curiam solempnem Ratisponae dux celebravit, cui archiepiscopus salzburgensis et omnes episcopi Bavariae interfuerunt.*

<sup>2)</sup> Vgl. die Goldbulle des Kaisers Friedrich II. vom Ende des September 1230 in den *Monum. boica XXXI p. 1 S. 540—542:*

*Cum, sicut dilecto fidele nostro C[unrado] praeposito inticense didicimus referente, G[eroldus] quondam episcopus frisingensis civitatem frisingensem — ad jus et proprietatem frisingensis ecclesiae dotis titulo pertinentem — duci Bawariae in feodum duxerit concedendam in grave frisingensis ecclesiae detrimentum, et idem praepositus super hoc coram nobis et principibus in curia nostra praesentibus quaestione deposita cum instantia postulasset, imperiali sententia diffiniri, utrum hoc facere licuisset episcopo supradicto: nos tandem, petitioni suae benignum praebentes auditum, cum aquilegiensi patriarcha et archiepiscopo salzburgensi et episcopo ratisonensi et Austriae atque Meraniae necnon et Karinthiae ducibus et cum aliis nostris fidelibus super hoc tractatum habuimus diligentem, ab universis et singulis quid juris esset sollicite inquirentes. Et quia nobis visum fuit, quod infeodatio hujusmodi fieri non potuit, quia de jure non debuit, statuimus eam esse penitus irritandam.*

Quia vero civitas frisingensis est sedes episcopalis et prima legitimaque dos ecclesiae frisingensis, ante ipsius dedicationem ad opus ministeriorum et luminarium ejusdem ecclesiae legitime cum omni jure ac plenaria libertate collata, et propterea non licet eam cuiquam quoquam titulo infeodationis conferri, nos apud Anagninam constituti memoratae civitatis infeodationem sub quocunque titulo infeodationis

geistliche Körperschaften, welches sich vielfach in den Händen der baierischen Fürsten befand, wiederholt Gelegenheit zu Bedrückungen, sei es durch sie selbst, sei es durch ihre Beamten. Wie vernehmlich klingt es doch, wenn Otto der Erlauchte in einer Urkunde für Freising vom 28. August 1240 nach einer wohl nicht so ganz und gar freiwilligen Kundgabe tiefer Zerknirschung<sup>1)</sup> künftighin Besserung gelobt! Quia clericorum servitus ad dolorem nostrum pertinet, cum patres nostri sint quibus prius et potius quam carnalibus — si aequaliter indigeant — subvenire caritas ordinata nos ammonet immo praecipit, orthodoxae fidei zelo succensi, pro remissione peccaminum nostrorum et dilectae nostrae consortis Agnetis et bonae memoriae patris nostri Lodewici et pro salute etiam filiorum nostrorum clericis plenam libertatem restituimus et concedimus, promittentes bona fide, nos de cetero clericis et ecclesiis, praesertim canonicis kathedralis ecclesiae et ceterarum conventualium ecclesiarum, servaturos omnem libertatem, omnem emunitatem, omnia jura, omnia privilegia, quae eis a canonibus et a fidelibus principibus sunt concessa. Et licet jus nostrum, si quod a nostris majoribus vel consuetudo vel alius traduxit titulus, facultates nostras non minimum augmentasse quibusdam visum fuerit, promittimus tamen, quod deinceps a clericis vel ecclesiis aut possessionibus earundem nihil exigemus nec a nostris exigi permittemus indebitum, nihil extorquebimus, non mittemus servos vel milites vel venatores induendos, non exigemus equos, non albergariam, nisi quis commode possit et sponte velit nos secundum suum beneplacitum honorare, non capiemus clericos nec capi faciemus, immo injuriose capientes pro nostri officii debito puniemus, et honorem et protectionem clericis prout potuerimus inpendemus. Oder auch läßt sich wohl bezeichnender eine Schilderung jener Verhältnisse denken, als in einem Erlasse aus Lyon vom 21. April 1251 auf Klagen von Freising geschieht, worin<sup>2)</sup> es unumwunden heißt, daß der Herzog die Kirchen und die Geistlichkeit jener Diözese „angariis et perangariis aliisque exactio- nibus indebitis contra compositionem super hoc inter ipsos episcopum et ducem, fide ab ipso duce praestita, initam et per ipsum dominum papam ad ipsius ducis instantiam confirmatam molestat temere, in suam excusationem praetendes, quod praelati et clerici ecclesiarum

dationis factam de principum praedictorum consilio imperialis nostrae majestatis auctoritate cassamus et decernimus esse nullam, eandem civitatem cum omni ea libertate quam ex antiquo habuisse dinoscitur ad jus et proprietatem et usus debitos frisingensis ecclesiae legitime revocantes.

<sup>1)</sup> Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 69/70:

Cum libertas rebus omnibus favorabilior, unde justum est bellum quod pro sua suorumve vel patriae libertate tuenda quis sustinet. Et quod intervertendae libertatis suae vel eorum quorum servitus ad dolorem injuriamque nostram porrigitur metu fit vel promittitur, ratum non habet praetor, sed irritum. Et e contrario mortalitati comparata sit servitus.

Qui clericos prosequuntur et obprimunt et angariando velut in servos redigunt, quid aliud quam clerum extinguere, fidemque catholicam — quae per illum subsistit, cujus illi sunt gubernatores et ancora — radicibus exstirpare et funditus evertere moliantur?

Porro clericorum libertas et ecclesiarum emunitas — a Deo primum et principaliter, secundo et consequenter ab imperio, sequente Deum, et a cunctis catholicis retro principibus concessa clericis et ipsis ecclesiis, et infinitis auctoritate romanorum pontificum quam et saecularium principum confirmata privilegiis — interdum exigentibus aliquorum clericorum excessibus, interdum sola laicorum malitia faciente, in tantum conculcata succubuit et fere prorsus evanuit adeo, ut inter divinum publicumque jus et privata commoda nihil videatur differentiae remansisse, cum in angariis et perangariis aequales sint hodie sicut populus sic sacerdos.

<sup>2)</sup> Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 106—109.

terrae suae in quibus advocatae jus obtinet ei teneantur ratione juris praedicti in omnibus beneplacito suo servire“. Kann es da auffallen, wenn die betreffenden Körperschaften sich besondere Zusicherungen über die Unstatthaftigkeit eines Hinausgehens über die vertragsmäßigen Bedingungen, die in den jeweiligen Urkunden ihrem ganzen Umfange nach eigens aufgenommen sind, erteilen ließen, freilich auch meist nur Zusicherungen auf Pergament? So beispielsweise das Kloster Seon<sup>1)</sup> am 19. November 1247 mit der ausdrücklichen Bemerkung: *Adjectum est etiam, ut jus antiquum ecclesiae nostrae integraliter in omnibus conservetur illaesum.* Oder Baumburg<sup>2)</sup> im Jahre 1251. Oder das Domkapitel von Passau<sup>3)</sup> am 15. Dezember 1262 mit der bestimmten Erklärung des Herzogs Heinrich am Schlusse der Liste der genau aufgenommenen Bestimmungen: *Hos articulos ad petitionem ipsius capituli sigillo nostro ad cautelam observationis perpetuae duximus confirmandos.* Gewiß kein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen den baierischen Bischöfen das fortwährende Umsichgreifen der herzoglichen Landeshoheit nicht angenehm sein konnte, wenn ein Versuch gemacht werden sollte, sich namentlich auf einen bestimmten Grund hin von dem Besuche der baierischen Hoftage, der ja gewissermaßen die öffentliche Anerkennung des Verhältnisses am sprechendsten dartat, fern halten zu können. Aber — wird man sagen — etwas derartiges enthält ja unsere Stelle nicht. Sie deutet entfernt nicht an, daß die baierischen Bischöfe sich irgendwie davon losmachen konnten. Die Sitze, wovon sich ihr Fürstenamt benannte, lagen im Herzogtume: also war nach der Fassung der §§ 4 und 5 des Art. 125 ihr Erscheinen auf den Hoftagen selbstverständlich, und ist da ausdrücklich ausgesprochen. Soweit es sich um die eigentlich baierischen Bischöfe handelt, um den Metropolit von Salzburg und seine Suffragane in Baiern, gewiß. Aber zu diesen baierischen Bischöfen im engeren Sinne zählte noch der Bischof von Augsburg und der von Bamberg. Noch in späterer Zeit werden sie außer den vorhin genannten gleichfalls als zum Lande Baiern gehörig bezeichnet. Nach dem baierischen Salbuche aus dem Anfange des letzten Viertels des 13. Jahrhunderts<sup>4)</sup> waren sie zum Besuche der herzoglichen Hoftage zu Regensburg, wohl auch der anderen, verpflichtet. Am Schlusse der Übereinkunft der Herzoge Ludwig und Heinrich über Ruhe der Streitigkeiten wegen ihrer Erbfürstentümer innerhalb 22 Jahren<sup>5)</sup> vom 23. Oktober 1278 sprachen sie von der Besiegelung des Königs Rudolf *nec non reverendorum patrum et dominorum nostrorum, videlicet domini salzburgensis archyepiscopi, babenbergensis, frisingensis, ratisponensis, pataviensis, aistetensis, augustensis, et brixinensis episcoporum.* Selbst in der Urkunde Rudolfs, worin er den baierischen Landfrieden des Jahres 1281 bestätigte<sup>6)</sup>,

<sup>1)</sup> Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 98/99.

<sup>2)</sup> Ebendort S. 111/112.

<sup>3)</sup> Ebendort S. 187—189, aus einer Bestätigung vom 10. Dezember 1277.

Vgl. hiezu auch die Urkunde für die Besitzungen des Hochstiftes in s. Nicola vom Dezember 1262 in den *Monum. boica* IV S. 349—351.

<sup>4)</sup> *Monum. boica* XXXVI p. 1 S. 529: *Der hertzog sol seinen hof ze Regenspurch haben. Und sol den suochen der bischolf von Pabenberch, der bischolf von Saltzpurch, der bischolf von Freysing, der bischolf von Aychstet, der bischolf von Auspurch, der bischolf von Regenspurch, der bischolf von Pazzawe, der bischolf von Prichsen. Den sol der hertzog da rihten swaz si ze chlagen habent. Er sol auch hintz in rihten alleu deu reht di der chuench von Rom gewalt hat ze rihten hintz andern bischoelven.*

<sup>5)</sup> In den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 312—314.

<sup>6)</sup> Ebendort S. 338—349.

sind außer den eigentlichen baierischen Kirchenfürsten auch gerade die Bischöfe von Augsburg und von Bamberg als zum Lande Baiern gehörig gezählt. Daß eben sie auch nur einen trüben Blick auf das Wachsen dieses Herzogtums werfen konnten, wird nicht befremden. Von ihnen nimmt Bamberg besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Fehlt es nicht an Spuren, daß einzelne der eigentlich baierischen Bischöfe einen Versuch, den Verband mit dem Herzogtume so weit als nur immer möglich zu lockern, schon früher beabsichtigt haben, so mag insbesondere gerade Bamberg zeitweise hiezu geneigt gewesen sein. Noch im Jahre 1244 beschwor sein Fürst mit den übrigen Bischöfen von Baiern den Landfrieden dieses Jahres. Auf dem Tage zu Nabburg im November 1254 sind auf sein Andringen wichtige Beschlüsse von Grafen, freien Herren, Reichs- und herzoglichen Dienstmannen, und zwar in seinem Interesse, gefaßt worden. Dagegen deutet eine Urkunde aus denselben Tagen ganz klar auf das Drängen einer Sicherstellung des Hochstiftes gegen allenfallsige Schritte Baierns, die — nicht wie vorhin zu seinen Gunsten — geschehen mochten. Er ließ sich nämlich bei seinem damaligen Aufenthalte in Niederaltach den Revers, welchen Ludwig der Kelheimer im August 1228 dem Bischofe Eckbert über den Empfang von Lehen ausgestellt hatte, welche eben das dem Hochstifte zugehörige Kloster Niederaltach von Passau bis Regensburg auf beiden Ufern der Donau betrafen,<sup>1)</sup> durch die noch gemeinsam regierenden Brüder Ludwig den Strengen und Heinrich neu bestätigen. Der Wortlaut seiner Urkunde hierüber<sup>2)</sup> zeigt deutlich genug, daß Bamberg jeden etwaigen Eingriff von dieser Seite fernzuhalten bestrebt gewesen: Quia igitur altahensis ecclesia babenbergensi ecclesiae taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur, et specialiter in hoc facto quod advocatia ecclesiae altahensis est de feodo praedicto, ne forte possit ei praedictum generare si duces Bavariae praesentes vel futuri in aliquo venirent contra privilegium praenotatum, nos ad petitionem venerabilis in Christo et nobis dilecti Hermanni ejusdem ecclesiae abbatis ipsum privilegium, quod etiam illustres domini Ludwicus et Henricus nunc duces Bavariae approbantes et renovantes sigillis suis confirmaverunt, rescribi fecimus, nostri sigilli munimine roboratum. Zunächst ist hier allerdings im Hinblick auf die besondere Veranlassung nur von Niederaltach gesagt, daß diese Stiftung babenbergensi ecclesiae taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur. Doch versteht es sich, daß das auch von den übrigen Besitzungen des Hochstiftes in Baiern zu gelten hat, also beispielsweise vom Kollegiatstifte zur alten Kapelle in der Landeshauptstadt selbst, vom Kloster Prüfing sozusagen dicht vor ihren Toren, von Mellersdorf, dem rührigen Niederaltach, von Windberg, von Osterhofen, von Aldersbach, von Asbach, von Ensdorf, von Michelfeld, von wichtigem Besitze in Reichenhall, und weiter von so und so viel anderem. Sprach ja doch beispielsweise der Bischof in einer gleichfalls zu Niederaltach in der berührten Zeit für Osterhofen ausgestellten Urkunde<sup>3)</sup> ganz allgemein aus: cum ecclesiis ad nos immediate spectantibus semper velimus in quantum possumus manum porrigere adjutricem. Übrigens ist auch nicht zu übersehen, daß das Privilegium, wovon die Rede ist, noch etwas anderes in sich schloß was für das Hochstift ebenfalls von nicht geringer Wichtigkeit war. Ludwig der Kelheimer hatte sich nämlich für sich und seinen Sohn Otto den Erlauchten zum Schirme für die Be-

1) In den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 39—41.

2) Ebendort S. 131/132.

3) Monum. boica XII S. 400/401.

sitzungen und Gerechtsamen desselben verpflichtet. Praeterea — heisst es dort — firmiter promissimus, quod ecclesiam babenbergensem in possessionibus justiciis vel hominibus manuteneamus et defendamus. Item omnia jura ecclesiae babenbergensis promissimus pro nobis et pro nostris heredibus nos inviolabiliter observaturos. Jetzt erneuerten dieses Versprechen auch die Enkel und Söhne Ludwig der Strenge und Heinrich. Folgte nun bald, um Ostern 1255, die Teilung in Oberbaiern und Niederbaiern, in welcher letzterem hauptsächlich die baierischen Besitzungen von Bamberg gelegen waren, so konnte das Hochstift wohl nicht leicht für seine Bestrebungen einen günstigeren Stand gewinnen. Die Machtstellung Ludwigs des Strengen war eine ganz andere als die Heinrichs. War dieser nur Herrscher in Niederbaiern, allerdings dem größeren Teile des Gesamtlandes, hatte sich aber Ludwig neben Oberbaiern die Rheinpfalz ungeteilt zu erhalten gewußt, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß dieses und jenes, was ihm gegenüber keine Aussicht auf Erfolg haben konnte, sich bei Niederbaiern wohl eines Versuches hiezu lohnen mochte. Ob Bischof Heinrich auf dem niederbaierischen Hoftage zu Straubing dieses oder des folgenden Jahres, auf welchem wieder ein baierischer Landfriede<sup>1)</sup> beschlossen wurde, zugegen gewesen, möchte mehr als zweifelhaft erscheinen, da wir wissen, daß Herzog Heinrich und die Bischöfe Konrad von Freising und Otto von Passau denselben beschworen, während es bezüglich des Bischofs von Bamberg heißt: und mit des bischofs Heinrichen brifen von Babenberch. Für die Sache selbst war ja auch das vollkommen genügend. Andernteils mochte das Fernbleiben für künftige Fälle immerhin bereits als ein gewisser Anknüpfungspunkt gelten können. Will man nochmal den Blick wieder nach Niederaltaich wenden, so ließ sein Abt Hermann in einer Urkunde des Herzogs Heinrich über Schenkungen dahin vom 19. April 1260 denselben in förmlich demütigender Weise die Liste der Versündigungen seines Vaters und seiner eigenen gegen das Kloster<sup>2)</sup> entfalten, gegen die Stiftung, von welcher wir nach einem schon S. 115 berührten Ausspruche des Bischofs Heinrich von Bamberg gehört haben, daß sie dieser Hochkirche taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur. Daß übrigens das Streben wovon die Rede ist weder da noch auch sonst einen Erfolg hatte, belegt am besten die Bestätigung eines weiteren baierischen Landfriedens, welche König Rudolf zu Regensburg am 6. Juli 1281 ausfertigte, in welcher eben, wie schon bemerkt, außer den baierischen Bischöfen und ihrem Metropoliten auch die von Augsburg und Bamberg einfach als zum Lande Baiern gehörig gezählt sind. Doch deutet gerade die namentliche Aufführung<sup>3)</sup> wohl ziemlich unverblümt darauf, daß ein Widerstreben gegen die Landeshoheit von Baiern

<sup>1)</sup> Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 140—151.

<sup>2)</sup> Ebendort S. 171—174: pro quibusdam offensionibus a nobis et a bonae memoriae genitore nostro Ottone quondam duce illatis ecclesiae memoratae, quas subter duximus exprimendas.

Die Liste dieser Vergehen selbst beginnt: Offensiones autem praedictae, pro quarum restauratione nos antedictas decimas donavimus altahensi ecclesiae, tales erant. Videlicet quod bonae memoriae Albertus quondam comes de Bogen, patruus noster, pro dampnis multis quae suo tempore intulerat monasterio saepefato possessiones quasdam etc.

<sup>3)</sup> Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 338—349: daz nach unserm gebot gesworn habent unser lieb fuersten Ludwich und Heinrich di pfallentzgraven von dem Rein und hertzogen ze Beirn und bischof Heinrich von Regensburch, und wellen und gebieten ouch, daz di bischoef di zu dem land ze Beirn gehoerent, daz ist der ertzbischof von Saltzburch, der von Babenberch, der von Freising, der von Eystet, der von Auspurch, der von Pazzowe, der von Brihsen, ouch swern u. s. w.

wenn nicht von allen so doch von einzelnen beabsichtigt war, welches schließlich auch die königliche Gewalt nicht zuzugeben gewillt gewesen. Und von Bamberg ist jedenfalls das Vorgehen im November 1254 sprechend genug. Faßt man hienach die Stelle unseres Rechtsbuchs<sup>1)</sup> ins Auge, so wird man sicher nicht finden können, daß ihre „Angaben überaus künstliche“ sind. Wie hätten sie sich eigentlich natürlicher und deutlicher machen lassen? Die Stadt Bamberg, wovon das Fürstbistum den Namen führt, war nicht im Herzogtume Baiern gelegen. Da das nicht der Fall ist, hat der Bischof keine Verpflichtung, die baierischen Hoftage zu besuchen. Wie viel andere bambergische Besitzungen in Baiern lagen, Niederaltach, für welches im November 1254 besonders eingetreten wurde, Osterhofen, die alte Kapelle zu Regensburg, und anderes genug, sie geben keine Berechtigung zur Forderung des Besuches der baierischen Hoftage. Die ganze Stelle, wie sie bei unbefangener Betrachtung nur „im Interesse eines Bischofs zur Abwehr herzoglicher Anforderungen geschrieben“ erscheint, fußt in Wirklichkeit auf nichts anderem als gerade hierauf: es handelt sich um die auf einen gewissermaßen rechtlichen Grund gestellte Fernhaltung etwaiger baierischer Eingriffe in Besitzungen und Gerechtsamen des Hochstiftes Bamberg.

b) Die §§ 6—8 sodann<sup>2)</sup> sprechen von dem Vorrechte der Laienfürsten überhaupt, weltliche Große an ihren Hof zu laden. Hier handelt es sich nicht, wie vorhin, um irgend eine Abwehr, namentlich nicht um eine schon gleich äußerlich bestimmt sichtbare Abwehr, sondern lediglich um die allgemeinen Verhältnisse und die Ausnahme der Verpflichtung solcher weltlicher Großen, welche nicht auf deutschem Boden seßhaft sind oder nicht innerhalb acht Tagen dahin gelangen können. An Beziehungen dahin oder dorthin, wenn es solcher bedarf, fehlt es hier nicht. Man kann ganz gut mit Ficker a. a. O. S. 857/858 an das Grafenhaus von Görz denken, aber ohne daß es nötig ist auch seiner Folgerung für das Verhältnis zum Könige Ottokar von Böhmen und für die dortige Zeitbestimmung beizutreten. Wie oben die baierischen Hoftage in Rede gekommen sind, so wird es auch hier jedenfalls vorzugsweise der Fall sein. Graf Meinhard von Görz (und Tirol) nennt beispielsweise bei seiner Vermählung mit Elisabeth, der Witwe des Königs Konrad IV. und Schwester der Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern, diese am 9. Oktober 1259 ausdrücklich<sup>3)</sup> seine Herren, bezeichnet sich demnach mit anderen Worten als ihren Fidelis; aber in nichtdeutschem Lande zu Hause ist er von dem Besuche der baierischen Hoftage entschuldigt. Oder will man sich der Markgrafen von Hohenburg im Nordgaue<sup>4)</sup> erinnern, so finden wir sie frühzeitig im 13. Jahrhundert im Dienste der Stauer in hervorragender Stellung in Sizilien, und dort ansehnlich begütert, von wo sie natürlich nicht in der Lage waren, in acht Tagen in Baiern zu erscheinen. Markgraf Berchtold begegnet uns im Dezember 1250 zu Florentino im Testamente des Kaisers Friedrich II. als dessen

<sup>1)</sup> S. im Bande 23 S. 520.      <sup>2)</sup> Ebendort S. 520.

<sup>3)</sup> Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5568.

<sup>4)</sup> Ried, Genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau, I S. 47—60, II S. 3—15. S. noch Doeberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem baierischen Nordgau, nebst Regesten und Urkunden; Berthold von Vohburg-Hohenburg, der letzte Vorkämpfer der deutschen Herrschaft im Königreich Sizilien, im zwölften Bande der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.

dilectus consanguineus et familiaris, und unterzeichnete dasselbe mit anderen Zeugen eigenhändig. Nicht minder ernannte ihn dann ihm Jahre 1254 König Konrad IV. auf dem Krankenlager vor seinem Tode bei Lavello mit dem Willen seines außerehelichen Bruders Manfred zum Pfleger des Königreichs für seinen erst zweijährigen Sohn gleichen Namens. Trat er bald darauf zu Gunsten eben Manfreds von der Statthalterschaft zurück, so wurde er unter dem Verdachte verräterischer Umtriebe, in welche er sich mit seinen Brüdern Otto, Ludwig, Diepold eingelassen haben soll, mit diesen in der zweiten Hälfte des Jahres 1255 in Haft genommen, wonach am 2. Februar 1256 auf einem Hofstage zu Barletta ihre Verurteilung zum Tode und dann ihre Begnadigung zu lebenslänglichem Kerker erfolgte, woselbst diese letzten Glieder des Geschlechtes verschmachten mußten, wenn sie nicht gewaltsam aus der Welt geschafft wurden. Gerade sie aber hatten nicht unbedeutende Besitzungen in Baiern, darunter Lehen vom Hochstifte Freising, welche Bischof Konrad II. im Jahre 1261 an den Herzog Ludwig den Strengen vergab, und weiter solche von der Bamberger Kirche, deren Bischof Berchtold Amberg und die übrigen heimgefallenen Lehen der Hohenburger im Jahre 1269 gleichfalls dem genannten Herzoge überwies.

### 3. Münze.<sup>1)</sup>

a) Den ersten Satz des Art. 131 des Deutschenspiegels „Pfenninge sol man verlahen als niwe herren chöment“ hat der § 1 des Art. 181 (LZ 192 in Lit. a) des kaiserlichen Landrechts in folgender Fassung erweitert:

Alle phenninge sol man niht verlahen wan sô ein niwer herre kumt.  
Stirbet aber der herre, oder wirt er verwandelt vor drin jâren, die phenninge suln doch gestân unz driu jâr üz koment.

Wird man hiebei wohl nicht ohne Grund hauptsächlich an die geistlichen Fürsten denken dürfen, so sei an einige allgemeiner bekannte Fälle wie sie am Ausgange der Vierziger- und in den Fünfzigerjahren vorgekommen sind erinnert, von denen vielleicht der eine und andere den Anlaß zu der Anfügung des berührten Mehrs gegenüber dem Vorgänger gegeben haben mag.

In Mainz wurde nach dem am 9. März 1249 erfolgten Tode des Erzbischofs Siegfried als solcher Christian II. durch den päpstlichen Legaten Erzbischof Konrad von Köln am 9. Juni bestätigt und vom Könige Wilhelm investiert, aber bereits gegen Ende Juni oder Anfang Juli 1251 zum Rücktritte veranlaßt.

Nach dem Ableben des Erzbischofs Eberhard von Salzburg am 1. Dezember 1246 wählte das Kapitel gegen Ende dieses Jahres oder am Beginne von 1247 Philipp, den Sohn des Herzogs Ulrich von Kärnten. Als ob das nicht geschehen wäre, setzte Pabst Innocenz IV. den Kanzler des von ihm ausgespielten ersten Gegenkönigs Heinrich, Burkhard von Ziegenhain, am 25. Februar ein, und erfolgte in der zweiten Hälfte des März seine Weihe. Er sollte indessen hierüber keine gar lange Freude haben: bald danach mußte er sterben, vielleicht im September jenes Jahres.

Wenden wir uns zu einigen bischöflichen Sitzen, so waren äußerst eigentümlich um diese Zeit die Verhältnisse in Passau gestaltet. Nach der ersten auf Betrieb des be-

<sup>1)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 522/523.

rüchtigten Archidiacons und späteren Dekans Albert durch einen päpstlichen Legaten im Jahre 1248 vorgenommenen Absetzung des Bischofs Rudeger wurde wieder auf Anstiften Alberts der Prinz Konrad von Schlesien<sup>1)</sup> an diese Stelle gebracht, der jedoch nach etwa anderthalb Jahren dem geistlichen Stande Lebewohl sagte und heiratete, so daß Pabst Innocenz selbst, der auf jene erste durch seinen Legaten vorgenommene Absetzung Rudegers kein Gewicht mehr legte, ihn in feierlichem unter seinem Vorsitze gehaltenen Konsistorium am 17. Februar 1250 wieder absetzen ließ und das am 11. März bestätigte. Sein am 15. Juni gewählter Nachfolger Berthold starb am 25. Jänner 1254.

In Regensburg wurde im Jahre 1258 der Domprobst Bischof, trat aber nach den Salzburger Annalen noch in diesem Jahre wieder zurück.

War in Worms Bischof Landolf am 8. Juni 1247 gestorben, so raffte seinen Nachfolger Konrad bereits 31 Tage nach seiner Weise am 7. Oktober der Tod dahin. Wurde nun Eberhard gewählt und vom Metropolit in Mainz bestätigt, ein päpstlicher Legat erkannte ihn nicht an, sondern setzte dagegen Richard ein, für welchen sich dann der Pabst selbst am 3. April 1252 entschied. Der Streit beider Bischöfe endete damit daß sich Eberhard am 21. Mai/1. Juni 1256 abkaufen ließ.

In Würzburg war nach dem am 3. März 1254 eingetretenen Ableben des Bischofs Hermann vom Kapitel Iring gewählt und vom Metropolit in Mainz am 11./12. April geweiht worden. Aber dem Erwählten Heinrich von Speier, dem Kanzler des zweiten Innocenz'schen Gegenkönigs Wilhelm, war bereits eine päpstliche Provision zugestellt, durch die er nach anfänglicher Abweisung für den Würzburger Bischofstuhl schließlich doch 3000 Mark als Entschädigung! erhandelte.

b) Weiter zieht noch der Schluß dieses Artikels die Aufmerksamkeit auf sich. Er lautet:

Alle phenninge die man in teuschem lande sol slahen, die suln mit rehte alle phundic unde wis sin.

Nû gestatent die kunge, daz man si anders sleht: unde tünt dar an wider reht.

Wiederholt ist, wie hier, in der geschichtlichen Einleitung zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte wie in diesem selbst von nu oder nû die Rede. Meistens ist darunter nichts anderes verstanden als ganz allgemein jetzt, gegenwärtig, zur Zeit, ohne eine Beziehung auf irgendwelche besondere Vorkommnisse. So etwa in dem angeführten Buche der Könige hier der alten Ehe in dem Abschnitte über Antiochus Sp. 104 Z. 6—8: Nu bi unsern ziten spart uns got die buoze an der séle. daz dunket uns nu bezzer, und ist dort destie boeser.

Daneben erscheint es aber auch zweimal in dem Sinne daß auf etwas besonderes gerade in der Zeit da der Verfasser mit seiner Arbeit beschäftigt war angespielt ist. So

<sup>1)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 in der Note zu S. 354/355. Vgl. jetzt noch Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Pabst Innocenz IV. S. 89—92, woselbst auch die Untersuchung Ratzingers über Albert Böheim benützt ist, in welcher die Bezeichnung von diesem als „einem der leidenschaftlichsten Geschöpfe die in Menschengestalt auf europäischem Boden gewandelt“ in der Abhandlung „Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogenannten Schwabenspiegel“ a. a. O. im Bande 13 S. 224/255 irgendwo höchst übel vermerkt sein soll.

in dem viel besprochenen Falle der Aufgabe des Widerstandes von Bischofstädten gegen den Anspruch des Königs auf sein Hofhalten in ihnen — s. im Bande 23 S. 498 bis 509 und oben S. 85 bis 93 — im § 4 des Art. 121 (LZ 137 in Lit. a). So dann in dem angeführten § 8 des Art. 181.

Merkel hat hier in seiner Schrift *de republica Alamannorum* S. 92 eine Beziehung auf König Rudolfs Verordnung über die Münze vom Jahre 1282 erblicken wollen. Ficker hat keineswegs — s. im Bande 23 S. 522/523 — die Maßgabe der Stelle im Rechtsbuche für die Zeit seiner Abfassung in Abrede gestellt, aber die berührte Beziehung hat ihm nicht gefallen, er hat sie für „viel zu zweifelhaft“ gehalten, und in Ermangelung einer besseren von fernerer Berücksichtigung einfach Umgang genommen. Läßt sich etwas für eine nähere Beziehung des Satzes der durch sein an die Spitze gestelltes nū auf ein Vorkommnis oder auf Vorkommnisse hindeutet die der Abfassung des Werkes sehr nahe liegen müssen vermuten?

War dem Münzwesen unter dem Könige Wilhelm im Jahre 1255 durch das Reichsgesetz vom 6. Februar<sup>1)</sup> Aufmerksamkeit zugewendet worden, so hatte das doch wieder, wie es scheint, für die Länge keine nachhaltige Wirkung. Wenn unser Rechtsbuch nun so bezeichnend geradenwegs sagt, daß „die Könige“ in dem betreffenden Augenblicke einen Münzunfug neuerdings ungestraft duldeten, wer sind hier diese Könige?

Es können keine anderen sein als die nach Wilhelms Hingang gewählten. Von der Zeit Rudolfs kann keine Rede sein, denn neben ihm gab es in Deutschland keinen anderen König. Etwa noch an Alfons zu denken, darauf verfiel im ganzen Reiche niemand. Wer hätte es denn tun sollen? Von seiner Wahl an hat ihn kein Auge in Deutschland erspäht. Allerdings war sogar von seinen Wählern Ottokar von Böhmen noch am Leben. Aber auch dieser hatte sich von Richard belehnen lassen, und fand es nach dessen Hingang nicht der Mühe wert, sich an den Kollegen hinter den Pyrenäen zu erinnern. Und doch hätte das einen weit anständigeren Vorwand zu einem Schmerzensschrei gegen die Wahl Rudolfs gegeben, wie er ihn an den Pabst Gregor X. ausstoßen zu sollen glaubte, als der lächerliche Hinweis auf nichts als nur den Zufall der Geburt bloß als Graf und nicht als Fürst, die ihm doch vor zwanzig Jahren beim Grafen Wilhelm von Holland — wie im Bande 23 S. 493/494 bemerkt worden ist — kein Bedenken verursacht hatte. Erst zur Ausführung wieder einer Schandtats kam ihm oder seinen Ratgebern plötzlich der Spanier ganz gelegen ins Gedächtnis. Beim kaum erwarteten Scheitern aller seiner Pläne glaubte er durch ihn noch wenigstens Schwierigkeiten für Rudolf heraufschwindeln zu können. So machte er den Versuch, sich zu stellen als ob er die seinerzeitige halbe oder eher nicht ganz halbe Wahl des Alfons, dem er, nachdem er bald nach Beginn des Jahres 1257 Richard anerkannt hatte, einige Monate später gleichfalls seine Wahlstimme nicht versagte, niemals für ungültig gehalten habe, und fand für deren Aufwärmung in der Schamlosigkeit gar nichts Arges, den deutschen Fürsten vorspiegeln zu wollen, er habe demgemäß sich nun bewogen gefunden, jene halbe oder auch nicht ganz halbe Wahl

<sup>1)</sup> Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 371: *ut omnis moneta adulterina et falsa penitus de cetero cesset, nec aliquis abutatur praedictis adulterinis et falsis monetis deinceps, sed utatur vera et legitima moneta in locis singulis per imperium statuta et concessa dumtaxat; et domini terrarum et locorum praedictos falsarios et abusores in suo districtu eorum quilibet studeat penitus amovere, praedictos falsarios et abusores poena qua convenit et severitate debita percellendo et etiam puniendo.*

wenigstens für sich in feierlichster Weise zu erneuern, wie er sich auszudrücken beliebte: *duximus eam solempniter innovandam, confirmantes eandem, per iteratae nominationis oraculum in eam nostri votum animi secundo dirigitas*. War so auf einmal für den Czechen in der Mitte von 1274 Alfons noch oder wieder auf der Welt, war er dagegen im Reiche überall längst verschollen, und hatte niemand nach dem Hingange Richards mehr an ihn gedacht, sondern war die einstimmige Wahl der hiezu berechtigten deutschen Fürsten bei Nichtteilnahme eben des Czechen auf Rudolf gefallen, so konnte man Alfons, ja sogar mußte man ihn im Auge haben solange der Thronstreit zwischen Richard und ihm noch nicht auf irgend eine Weise ausgetragen war, man auch ihn gleichfalls als Gewählten zu betrachten hatte. Das ist in der Zeit, welche wir für die Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts gefunden haben, der Fall. Erst nach der Mitte des Jahres 1258 und insbesondere nach dem Übertritte von Worms wie zuletzt von Speier und seinem Electus Heinrich, also sogar dem sich so nennenden Kanzler des Alfons, auf die Seite Richards waren die Dinge so gelagert, daß im Ernste das Gegenkönigtum keine wirkliche Bedeutung mehr hatte. Bis dahin konnten mit vollem Fuge „die Könige“ genannt werden, später nimmer.

Eben in der fraglichen Zeit aber spielen die Wirren zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischofe Konrad, gegen welchen sie unter anderen Beschwerden auch — wohl im Hinblick auf das erwähnte Reichsgesetz vom 6. Februar 1255 — die Verschlechterung des Münzwesens teils durch Ausprägung geringhaltiger Pfennige teils durch Nichtbeseitigung umlaufender „*adulterinae monetae*“ geltend machte, jene Wirren, welche in Kölns „*Magna Charta*“ vom 28. Juni 1258 anscheinend ihren Abschluß erlangten, ohne daß das freilich wenigstens den Erzbischof beirrte, am 24. März des folgenden Jahres die sämtlichen Kölner Hausgenossen samt Münzmeistern und dem Münzprüfer, nachdem er sie zur Auslieferung ihrer Privilegien gezwungen hatte, infolge eines mehr Gewalt- denn Rechtspruches<sup>1)</sup> ohne ordnungsmäßiges Verfahren wegen angeblicher Amtsübergriffe von ihren Stellen zu entsetzen und ihnen — was eben die Hauptsache war — ihre hiemit verbundenen Lehen abzujagen.

So, wenn man bei dem Ausdrucke „die Könige“ einfach an solche denken will. Ist aber nicht vielleicht bei dieser Bezeichnung auch noch eine andere Auffassung möglich, etwa die eines besonderen Sprachgebrauchs? Und wenn, ändert das nichts an dem Ergebnisse? Schon am Schlusse des Art. 88 des Deutschenspiegels findet sich: *Et wenne waz ez zer sibenden sippe. nu habent die baebst erlaubet weib ze nemen in die fünfte sippe. dar nâch satzten die kunige, daz ein man den andern wol chemphet der im sippe ist uber die fünften sippe*. In unserem Rechtsbuche selbst heißt es am Schlusse der Ziff. 14 des Art. 189 (LZ 201 in Lit. e) für den Fall daß beim Diebstahl von der gewöhnlichen Bestrafung Umgang genommen werden will: *wirt diu diepheit bi im begriffen, unde wil man in lân genesen, er sol zwivalt gelten. alsô habent die kunge nû gesezzet*. Oder

<sup>1)</sup> *Usi consilio illorum quos ad hoc duximus assumendos! omnes monetarios qui vulgariter hûsgenôze dicuntur propter eorum manifestos excessus a monetariorum officio quod hûsgenoizschaf dicitur et monetae custodia amovemus, necnon magistros monetae et eum qui dicitur prâvêre ab eorum officiis similiter amovemus, et feoda quae habebant ratione dictae monetae abjudicamus singulis et universis, nobis et successoribus nostris jus monetarios seu hûsgenôzen instituendi necnon — cum excesserint — removendi in perpetuum reservantes.*

im § 7 des Art. 239 (LZ 261): Lihet ein jude uf diubic oder roubic güt, unde kumt iener dar näch als reht ist, er müz im sin güt wider geben mit rehte als eim cristen. dizze ist gots reht und gescriben reht. nû hânt si ein bezzer reht. daz gâben in die kunge wider reht, daz si lihent uf diubic oder uf roubic güt. daz suln si aber tûn u. s. w. Um was handelt es sich bei dieser Erwähnung der Könige? Kaum um etwas anderes als die königliche beziehungsweise kaiserliche oder überhaupt die weltliche Gesetzgebung, das weltliche Recht, im Gegensatze zur kirchlichen Gesetzgebung oder dem Kirchenrechte.

Hienach dient an sich der Ausdruck „die Könige“ in keiner Weise für diese oder jene Zeitbestimmung. Trotzdem ändert sich in dem Falle der in Rede steht nichts. Alles wovon bis hieher gesprochen worden ist fällt nach den Königswahlen von 1257 beziehungsweise bis an den Ausgang des Jahres 1258. Dasselbe wird weiter fort und fort der Fall sein. Die Wirren wegen der Münze in Köln unter dem Erzbischofe Konrad und das ruhige Zusehen der Reichsgewalt hiebei bleiben daher nach wie vor. Der Rechtslehrer allein hat mit seiner Mißbilligung hiefür nicht zurückgehalten.

#### D. Pfalzgrafen.

War von ihnen schon im Bande 23 S. 523/524 die Rede, so sei hier nur bemerkt, daß gerade beim Blicke auf Baiern, wovon dort genauer gesprochen worden ist, bei der Fassung im § 6 des Art. 109 (LZ 120) wohl nicht anders als an das Ende der Fünfzigerjahre gedacht werden kann.

#### E. Anderweites.

1. Was zunächst das gemeinrechtliche Verhältnis der selbstverständlichen Folge der Acht auf den Bann und umgekehrt bei sechswöchentlichem Verharren darin anlangt, mag darauf verwiesen sein was hierüber schon im Bande 23 S. 524—528 bemerkt worden ist.

Stand dieser Grundsatz noch am 25. Jänner 1274 in voller Rechtsgültigkeit, indem da König Rudolf den vom Erzbischofe Werner von Mainz wegen Verletzung seines Hochstiftes exkommunizierten Landgrafen Heinrich von Hessen in die Reichsacht erklärte, so nahm er nach wenig mehr als einem Jahre Anstand, mir nichts dir nichts in die auf Betrieb desselben Erzbischofs am 13. März 1275 ausgestellte besondere Bestätigung der Gunstbriefe des Kaisers Friedrich II. vom 26. April 1220 beziehungsweise November 1234 deren Bestimmungen in diesem Betreffe wiederaufzunehmen, sondern hat sie sogar ausdrücklich ausgenommen.

Weiß unser Rechtsbuch hievon nichts, sondern kennt nur in all den a. a. O. S. 524 namhaft gemachten Artikeln lediglich die Geltung des alten Rechts, so deuten sie hiedurch greifbar genug noch auf die frühere Zeit hin, ist die welche bisher überall sich für die Abfassung herausgestellt hat nicht im mindesten gefährdet.

2. Ist dann seinerzeit wieder im Bande 23 S. 528—530 die Beziehung des Art. 5 (LZ 4 Lit. b) des kaiserlichen Lehenrechts über Gesamtbelehrnung weltlicher und geistlicher Brüder auf die Zeit des Königs Rudolf, ein Zusammenhang zwischen der

Gesamtbelehrung welche König Wilhelm auf Ansinnen des Herzogs Bernhard von Kärnten dessen Söhnen Ulrich und dem Erwählten Philipp von Salzburg am 21. März 1249 oder im Juni 1251 erteilt hat und dann der Belehnung eben Philipps am 27. Februar 1275, aus den dort erörterten Gründen abgewiesen worden, so sei hier nur daran erinnert, daß schon damals gleich am Anfange bemerkt worden ist, daß der Inhalt des berührten Artikels nicht im mindesten etwas besonderes oder gar auffallendes zeigt, daß er keinerlei Anlaß bietet, eine Zeitbestimmung sei es für früher oder sei es für später herauszufinden.

#### Ergebnis.

Wohin führt nun alles was von S. 64 an bis hierher für den Behuf einer bestimmten Begränzung zwischen der in der geschichtlichen Einleitung zum Rechtsbuche wie in diesem selbst so scharf hervortretenden Doppelwahl von 1257 beziehungsweise von Vorkommnissen aus dem Schlusse des folgenden und dem Ableben des Bruders Berthold in der Mitte des Dezember 1272 berührt worden ist?

Daß man vor das Jahr 1268 zu gehen hat, ist aus dem Art. 30 (LZ 32) wie aus dem § 6 des Art. 109 (LZ 120) oben S. 107—110 ersichtlich geworden, da hienach dem Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts Schwaben nicht als aufgelöstes deutsches Herzogtum gegolten, sondern er es noch in seinem Bestande als solches gekannt hat.

Ist das dem Werke selbst entnommen, so mag hier gleich noch erwähnt sein, daß auch ein äußerer Grund vor dieses Jahr führt, ein Grund welcher hauptsächlich die Veranlassung zu den beiden sich so schroff gegenüberstehenden Anschauungen über die Zeit der Abfassung vor oder nach der Wahl des Königs Rudolf beziehungsweise gar erst nach dem Reichstage von Augsburg im Mai 1275 gegeben hat. Es ist das ein handschriftlich auf uns gekommener Eintrag über ein Exemplar des Rechtsbuches welches zwischen den Jahren 1264 und 1268 der oberpfälzische Edelknecht Heinrich von Präckendorf von Rudeger dem Manessen in Zürich zum Geschenke erhalten hat, worüber in S. M. vom 9. November 1867 S. 413—445 gehandelt ist. Ausführlich auf diese Nachricht zurückzukommen, welche der Gegner als eine Fälschung eines späteren Gliedes jener weitverzweigten Familie auszugeben für gut gefunden hat, ist aus zwei Gründen nicht erforderlich. Seine Auseinandersetzung liegt in der vielberührten Abhandlung über die Entstehungszeit des sogenannten Schwabenspiegels in S. W. Band 77 S. 799—808 vor, die gegen-  
teilige Anschauung in den gleichfalls genugsam erwähnten Abhandlungen der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften Band 18 S. 285—309. Nachdem sich aber — ganz abgesehen hievon — aus einer Menge von Artikeln des Rechtsbuches die frühere Abfassung ergeben hat, und der weitere äußere Grund der Benützung des Werkes durch Berthold von Regensburg hinzugetreten ist, beispielsweise solche des Art. 155 (LZ 160) vom Eide und Meineide in seiner 25. Predigt vom 1. November 1264, hat sich die seinerzeitige Bedeutung des in Frage stehenden Eintrages wesentlich vermindert. Trotzdem darf ich wohl, insoferne vom Gegner — mit vollstem Rechte — in seiner Besprechung S. 803 für einen wichtigen Punkt „ein hier so kompetenter Forscher wie Georg von Wyß“ namhaft gemacht worden ist, welcher in einem höchst interessanten Aufsätze „Rüdger Manesß, der ältere, ein Rechtskundiger“ im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1870 Num. 2 S. 23 und 24 wie Num. 3 S. 49—53 sich hatte vernehmen lassen, aus einer Mit-

teilung mit welcher gerade er mich nach dem Erscheinen der angeführten Untersuchung überrascht hat<sup>1)</sup> hier seine Äußerung — eben über die entscheidende Hauptsache — anführen, er gehe „in Bezug auf die Existenz des (Manesse'schen) Schwabenspiegels schon

<sup>1)</sup> Da diese briefliche Kundgabe vom 25./26. August 1888 eine von den beiderseitigen anderen Versuchen abweichende Lösung der hier obwaltenden Verhältnisse in sich schließt, mag sie — soweit es sich um diese Frage handelt — wörtlich folgen.

Ich fühle mich aber auch verpflichtet, Ihnen über den besonderen Punkt, der in dem behandelten Thema mich persönlich berührt — in der allgemeinen Frage darf ich mir, als Laie in der Rechtswissenschaft, kein Urtheil erlauben, — den Eindruck oder das Ergebnis darzulegen, zu dem ich nach dem Studium Ihrer Arbeit schließlich gelange. Vielleicht ist es Ihnen lieb, wenn ich mich darüber ausspreche.

Ich unterscheide hiebey, um es gedrängt zu bezeichnen, die Frage „Manesse“ und die Frage „Preckendorfer“.

## I.

In Bezug auf die erstere möchte ich zu allervörderst bemerken, daß ich nicht im gleichen Grade wie Ficker unter Ihre „Gegner“ (Seite 16 Ihrer Schrift, resp. S. 290) zu rechnen bin und Sie bitten möchte, mich hierin ja nicht unter diesen Titel zu subsumieren.

Die Thatsache, daß Rüdger Manesse (schon 1264—1268) im Besitze einer Handschrift des Schwabenspiegels (Pergamen) sich befand, scheint mir durch das Gedicht, das die Handschrift Föringer (F) am Schlusse aus dem Preckendorfschen Codex herübernimmt, vollständig als historisch erwiesen. Denn dieses Gedicht kann nach seiner ganzen Anlage und Sprache durchaus von keinem Späteren als von einem Zeitgenossen des Manesse (d. h. aus der letzten Hälfte des dreyzehnten oder den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts) herrühren. Und wenn ich im zweiten meiner Artikel im Anzeiger f. schw. Geschichte 1870 Nr. 3 des Blattes (Nr. 25 der „Artikel“) S. 49 u. ff. hieraus zunächst nur folgerte, daß eine (Pergament-)Handschrift des Schwabenspiegels wenigstens schon zu Lebzeiten des Manesse, d. h. vor seinem Ableben im Jahr 1304, existirt haben müsse, so brachte ich im „Nachtrage“ zu meinem Aufsätze (ibidem S. 53) aus einer von Hugo Böhlau in einer Anzeige Ihrer ersten Schrift vom Jahre 1867 mitgetheilten weiteren Glosse der Handschrift F, die aus dem Preckendorfer-Codex herübergenommen ist, die bestimmtere Folgerung nach, daß der dem Manesse eigen gewesene Codex (M) bereits schon vor König Rudolf, vor 1273, und zwar eben schon 1264 existirt haben und Besitz des Manesse gewesen seyn müsse.

In Bezug auf die Existenz des (Manesse'schen) Schwabenspiegels schon vor König Rudolf ging und gehe ich also mit Ihnen vollständig einig, und kann der Ansicht Fickers von erst späterer Entstehung des Rechtsbuches schon aus diesem Grunde nicht beypflichten.

## II.

Anders verhielt ich mich dagegen in Hinsicht der Frage Preckendorf und bin über diesen Punkt — der von dem „Gedichte“ und der nothwendigen Folgerung aus demselben unabhängig ist — noch jetzt nicht zu einem anderen Punkte gekommen, als zu dem: „Non liquet“, das in so vielen Fällen historischer Untersuchungen das einzig gewisse Ergebnis und einer bloßen Hypothese vorzuziehen bleibt.

Ihre Untersuchung führte mich indessen hierin doch weiter, als ich bisher gekommen, läßt mich die mancherley beherzigenswerten Betrachtungen, welche Sie dem Leser dabey zu Gemüthe führen, sehr bedenken, und bringt mich namentlich dazu, über eine Voraussetzung, die mir bey den Fragen welche sich auf Seite 17 (291) Ihrer Abhandlung wiedergegeben finden, mehr oder weniger klar vorschwebte, zu klarerem Begriffe zu kommen.

Ich nahm dort an, die Pergamenthandschrift aus welcher der Glossator von F (Föringer-Manusk.) seine historischen Einträge herübernahm und welche nach denselben einst im Besitze der Preckendorfer war, sey keine andere, als eben die einstige Manessische selbst (M) gewesen, und da der Zeit des Manesse zwar wohl das Gedicht, in keiner Weise aber der historische Eintrag betreffend Heinrich von Preckendorf entspricht, in welchem Nahmen und Sprache so ganz bestimmt von spätem Ursprung dieses Eintrages zeugen, so mußte ich auf das Trilemma kommen: Entweder hat

vor König Rudolf“ mit mir „vollständig einig“ und könne „der Ansicht Fickers von erst späterer Entstehung des Rechtsbuches schon aus diesem Grunde nicht beypflichten“.

Wenn nicht auf Benützung so doch wenigstens auf Kenntnis des kaiserlichen Land-

a) ein späterer Preckendorfer, der den Eintrag machte, hier überhaupt aber vermuthlich gestützt auf (richtige) Traditionen im Nahmen eines Vorfahren und für denselben in erster Person („Ich“) gesprochen; oder

b) eben auch ein solcher vielleicht irriger Weise Familienerinnerungen aus der Zeit Graf Rudolfs von Habsburg-Laufenburg auf König Rudolf bezogen; oder

c) der Glossator von F hat den im (Manesse-) Codex vorgefundenen Eintrag bey der Herübernahme aus demselben eigenmächtig verändert.

War wirklich der Codex, aus welchem der Glossator von F schöpfte, der ursprünglich Manessische, so ist — bey der auffallend später entstandenen Form jenes Eintrages — nur einer der 3 hier genannten Fälle möglich, und gar nichts Anderes.

In allen dreyen bleibt die Notiz, wie der Codex von Manesse an die Preckendorf kam, in gewissem Maße zweifelhaft, weil eben das Zeugnis spätern Ursprungs ist. Welcher von den drei Fällen anzunehmen sey, getraute ich mir nicht zu entscheiden, zählte aber namentlich den dritten nur der Vollständigkeit wegen auf, ohne ihn für wahrscheinlicher als die andern zu halten; gerade mit Bezug auf ihn wäre ein weiteres Conjecturiren mir besonders schwierig erschienen. (Ganz richtig ist es also was Sie auf S. 22 (296) von diesem dritten Theile meines Trilemma bemerken.)

So weit ging damals mein Non liquet, und ich hätte es für ganz unbegründet, ganz unzweckmäßig gehalten, weiter gehen und etwa so ins Einzelne gehende hypothetische Ausführungen wie Fickers wagen zu wollen.

Allein Ihre Ausführungen auf S. 22—35 (297—309) über die Gewohnheit älterer Zeiten, historische Notizen frühern Ursprungs in der ursprünglichen Form fortzupflanzen unter gleichzeitigen Bey- oder Einfügungen von Nachträgen oder erweiternden Redeweisen, wie sie dem Schreiber aus späterer Generation zugänglich oder geläufig sind, führen mich nun auf ein genaueres Erkennen meines eigenen früheren Raisonnements und eine nothwendige Erweiterung desselben.

Der Eintrag betreffend Heinrich von Preckendorf, den Kriegsgefährten Graf Rudolfs von Habsburg 1264—1268, den der Glossator in F — ich glaube, ganz getreu seiner Vorlage nachschreibend, — herübernahm, kann im Codex Manesse selbst (M) in dieser Form nur gestanden haben, wenn entweder a oder b von den oben citirten Fällen eintritt [c betrachte ich als nicht eintreffend], von denen übrigens a wahrscheinlicher ist als b. Denn die zusammenstimmenden Angaben der Nahmen: Graf Rudolf, Manesse, der Fehden mit dem Bischof von Basel, Toggenburg, Regensberg, und der Jahrezahlen 1264—1268 machen eine Verwechslung der Zeiten Graf Rudolfs von Habsburg-Laufenburg von 1383 mit derjenigen von Graf Rudolf, dem nachmaligen Könige, sehr unwahrscheinlich.

Was aber im Codex Manesse selbst (M) nur von einem Spättern (a) eingetragen worden seyn könnte, das kann in einem spätern Preckendorfschen Codex von einem gleichzeitigen Preckendorfer ganz in der Form eingetragen worden seyn, in der die Notiz nun auf uns kam, und dieser spätere Preckendorfer kann dabey eine frühere eigenhändige Aufzeichnung seines Ahnen im Codex Manesse (dessen Inhalt, das Rechtsbuch, sein späterer Codex wiedergab) den Thatsachen nach unverändert, aber in der ihm geläufigen neuern Sprache und Form reproduziert haben. Dieß aber war die Vorlage, aus welcher dann der Glossator von F seinen Eintrag in diese letzte Handschrift entnahm und dahin übertrug.

Ihre Betrachtungen bewegen mich, diesen Weg nun als den wahrscheinlichsten anzusehen, d. h. zwischen dem Codex Manesse (M) und dem Codex Föringer (F) liegt zeitlich ein dritter: die Vorlage, aus welcher der Glossator von F seine Einträge entnahm.

Diese Vorlage, einem spätern Preckendorfer angehörig, auf Pergament geschrieben wie der Codex Manesse (M), enthielt Abschrift des Rechtsbuches aus M, wiederholte aber auch aus diesem einerseits das Schlußgedicht zu Ehren des Manesse und andererseits die historische Notiz des Heinrich von Preckendorf, einstigen Besitzers von M, gab aber dabey dieser Notiz die neuere, der eigenen Zeit entsprechende Form und Sprache mit Anbringung von Einschaltungen wie z. B. (dieß) „pergamene“ (rechtsbuch);

und Lehenrechts vor dem Februar und Mai des Jahres 1267 dürfte der schöne Eingang der Bestimmungen der Provinzialkonzilien von Breslau und Wien in der bemerkten Zeit wie die Satzungen derselben über die Juden führen, wovon in S. M. 1889 § 8 S. 150 bis 171 ausführlich gesprochen worden ist.

Jedenfalls vor den Ausgang von 1265 sodann fällt — wenn nicht früher — eine zu Würzburg vorgenommene Umarbeitung des Rechtsbuches, wohl weniger des kaiserlichen Land- und Lehenrechts selbst als der geschichtlichen Einleitung zu ihm. Mit aller Bestimmtheit deutet hierauf die in ihr bei Gelegenheit der angeblichen Verleihung des Herzogtums Franken bei der Gründung des bald so berühmt gewordenen Nachbarhochstiftes Bamberg eingefügte schroffe Geltendmachung eines landeshoheitlichen Anspruches des Bischofs von Würzburg nicht bloß als würzburgischen sondern als Herzogs von Franken auf Rothenburg an der Tauber als Landeshauptstadt, wovon in der Abhandlung „über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts“ a. a. O. im Bande 18 S. 375—378 näher die Rede gewesen, eines Anspruches der unter den Verhältnissen beim Tode des Bischofs Iring am Schlusse des Jahres 1265 keine Verwirklichung mehr zu erhoffen hatte.

Am 1. November 1264 ist die schon auf S. 123 erwähnte 25. Predigt des Bruders Berthold gehalten, in welcher namentlich der Art. 155 (LZ 160) vom Eide und Meineide verwertet ist.

Wenden wir nun aus den Sechzigerjahren den Blick in das vorhergehende Jahrzehnt, was springt da zunächst in die Augen? Die aus der geschichtlichen Einleitung, dem Buche der Könige insbesondere der neuen Ehe, wie aus dem Rechtsbuche selbst ersichtliche Kunde von dem wichtigen Wendepunkte in der Vornahme der Wahl des Königs durch nur mehr sieben hiezu ausschließlich berufene Fürsten und von dem ersten Falle derselben in der bekannten Doppelwahl vom 13. Jänner und 1. April 1257 wie die Kenntnis von Vorkommnissen aus dem Schlusse des Jahres 1258. Schon früher — s. oben S. 62 — ist hievon als der äußersten Anfangsgränze der Abfassung gesprochen worden, über welche hienach nicht weiter zurückzugehen sei.

Widerspricht dem nicht, daß ganz wie im Deutschem Spiegel in Handschriften welche die ursprüngliche oder eine nicht weit hievon abweichende Fassung erhalten haben im § 3 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) des Landrechts der König von Böhmen zwar wohl als Reichsschenk aber noch nicht auch als Kurfürst erscheint, er dagegen als solcher im Falle deutscher Abkunft von einer oder der anderen älteren Seite im § 3 des Art. 11

---

„aus Schweitz“ und dergleichen mehr. Dieser Codex des spätern Preckendorfers, die wirkliche Vorlage des Glossators von F, wäre mit P zu bezeichnen.

Unter dieser Voraussetzung erklärt sich der Zwiespalt zwischen der Form und den thatsächlichen Angaben des alten Heinrich von Preckendorf, erscheinen die letztern aber auch (wie die Concordanz ihrer Einzelheiten unter einander und mit der wirklichen lokalen, in Bayern sonst kaum gekannten Geschichte der Limmat- und Aare-Lande es so glaublich macht) als wahr und zuverlässig.

Nur weil hier eben „Voraussetzung“ bleibt, so lange nicht entweder die Manessische Handschrift (M) oder wenigstens die Preckendorfsche Vorlage (P) des Glossators von F wieder zum Vorschein kommen, — nur darum halte ich noch ein Non liquet fest.

Verzeihen Sie mir, hochverehrter Herr College, diese langgespinnene Auseinandersetzung, von der ich nicht weiß, ob ich mich auch wirklich deutlich und vollständig aussprach.

Es wenigstens zu versuchen glaubte ich mich Ihnen gegenüber schuldig, in der Hoffnung, daß Sie in diesem Versuche einen Beweis für das große Interesse u. s. w.

(LZ 8 in Lit. b) des Lehenrechts aufgeführt wird? Ist das für Wenzel I. richtig, der von Vater und Mutter Czeche war, sein Sohn Ottokar II, der von mütterlicher Seite deutscher Abkunft<sup>1)</sup> gewesen, konnte nach dem Grundsatz daß die Kurfürsten wenigstens von einer der älterlichen Seiten deutsch sein müssen nach seiner Thronbesteigung im September 1253 in der Tat auch als Kurfürst gelten. Ob man freilich in weiteren Kreisen in Deutschland vor Juli/August 1256, in welcher Zeit der Erzbischof Konrad von Köln zweifelsohne in Angelegenheiten der Königswahl in Prag mit ihm verkehrte, oder vor der wirklichen Ausübung des Kurrechts durch ihn hieran gedacht haben mag, ist die Frage. Äußerlich trat es erst bei den Wahlen von 1257 deutlich hervor, so daß von da an keinerlei Zweifel hieran mehr möglich gewesen ist. Bis dahin konnte demnach von der früheren — allerdings seit dem September 1253 eigentlich nicht mehr streng zutreffenden — Anschauung die Rede sein, liegt es nahe daran zu denken, es sei der § 8 des Art. 118 des Landrechts, anfänglich noch wie im Deutschenspiegel gegen das Ende desselben, bereits vor der zweiten Hälfte von 1256 oder jedenfalls vor Jänner/April 1257 geschrieben gewesen, falle — zunächst ohne Änderung hieran — der § 3 des Art. 11 des Lehenrechts erst nachher, so daß insoferne die Annahme nicht unstatthaft erscheinen würde, der Beginn der Bearbeitung des sogenannten Schwabenspiegels sei noch vorher eingetreten, die Fortsetzung beziehungsweise Vollendung des Werkes sei danach zu setzen. Übrigens wenn auch, so muß doch sehr bald die entsprechende Änderung vorgenommen worden sein. Hat uns die zweite Ordnung der zweiten Hauptabteilung die die ursprüngliche Anordnung des Stoffes zu Gunsten einer Art systematischer Gestaltung umgestoßen hat jene ursprünglichste Fassung<sup>2)</sup> aufbewahrt, in Abschriften von Handschriften der ersten noch älteren Ordnung dieser Hauptabteilung tritt uns schon die Änderung<sup>3)</sup> entgegen. Mag daher auch der Anfang der Bearbeitung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts noch vor 1257 zu setzen sein, für die gewöhnliche Gestalt der drei Klassen der ersten Hauptabteilung des Werkes kommt das nicht in Betracht, sie kennen, soweit sie überhaupt Böhmen und seinen König erwähnen, deren Kurrecht als unbestritten.

Was dürfte nun einen Anhaltspunkt für die Bestimmung einer kürzeren oder längeren Zeit nach den Wahlen von 1257 beziehungsweise erst nach dem Ausgange des Jahres 1258 bieten? Es mag daran erinnert sein wovon zum § 2 des Art. 121 (LZ 136) des Landrechts mit Kölns vermeintlich sogenannter „Magna charta“ vom 28. Juni 1258 die Lit. b von S. 119—122 gehandelt hat. Auch was bezüglich des § 4 des Art. 121 von der Befugnis des Königs beziehungsweise Kaisers in den erzbischöflichen und bischöflichen Städten Hof zu halten mit dem schließlichen Übertritte von Worms und Speier zu Richard im Juli und Oktober 1258 oben von S. 85—93 berührt worden ist, soll nicht vergessen sein. Denkt man an die §§ 8 und 9 des Art. 49 (LZ 47) des Lehenrechts von der Ausübung der Leihe des königlichen Gerichtsbannes durch die Pfalzgrafen am Rhein wie die Herzoge von Baiern und Sachsen in den da näher bezeichneten Gebieten, an welches Vorkommnis läßt sich hier denken? An den ersten Abgang eben Richards aus dem Reiche am Ende des Jahres 1258, wohin die Maßnahmen für den regelmäßigen

1) S. oben S. 80 in der Unterlit. γ.

2) S. a. a. O. im Bande 23 S. 488—491.

3) Ebendort S. 488—491.

Gang der Regierung während seiner Abwesenheit in England fallen, vor allem was gerade erwähnt worden ist.

Haben wir es hier mit einem Artikel nicht mehr des Land- sondern bereits des Lehenrechts zu tun, fällt etwas was auf eine spätere Zeit deuten könnte nicht auf, so läßt sich wohl das Jahr 1259 als das der Vollendung des Werkes denken. Wahrscheinlich war dem Verfasser neben Kölns sogen. Magna charta auch das seinerzeit noch erwähnte Gewaltvorgehen des Erzbischofs Konrad vom 24. März gerade dieses Jahres nicht unbekannt.

Bleibt man bei ihm stehen, hat man da nur an die Vollendung der noch unvollständigen ersten Klasse zu denken, deren Landrecht mit dem Art. 290 (LZ 313) von den Ketzern schließt, woran sich nur ein nicht bedeutendes Stück des Lehenrechts anreicht, oder auch an die der vollständigen Gestalt in der zweiten und dritten Klasse? An jene selbstverständlich. Aber auch das andere wird keinem argen Bedenken unterliegen. Handelte es sich ja nicht um eine ganz und gar neue Schöpfung, sondern einmal um fachmännische Überarbeitung der ersten Hälfte des Landrechts des Deutschenspiegels und Umarbeitung der zweiten wie des Lehenrechts, dann daneben auch noch um eine Ergänzung und Erweiterung des Landrechts teils aus Quellen des einheimischen Rechts wie teils aus solchen des römischen Rechts und Schriften über dasselbe. Diese Vermehrung des Landrechts war, wie es nach den §§ 3 und 4 des Art. 3 (LZ 1 in Lit b) den Anschein hat, schon gleich von Anfang an beabsichtigt. Sie war wohl zur entsprechenden Einreihung in den ersten Teil bestimmt, in welchem es ja schon eben an Berücksichtigung auch des römischen Rechts nicht fehlt. Was gerade dieses betrifft, zeigt schon der Deutschenspiegel hier und dort ganz deutlich Spuren der Benützung desselben teils ohne besondere Kennzeichnung wie teils auch gleich mit solcher. An den Art. 7 vom Erbrechte der Söhne eines bei seinem Tode noch nicht abgefundenen Vaters am Nachlasse des Großvaters soll nicht erinnert sein, da das bereits im Sachsenspiegel I Art. 5 § 1 vorhanden war. Ebenso wenig an den im Art. 181 der zweiten Hälfte seines Landrechts erwähnten Verlust des Rechts der Frauen sich selbst vor Gericht zu vertreten und da ohne Vormund zu erscheinen, den ihnen das öffentliche schamlose Gebahren der Kaefurnia vor dem Kaiser einbrachte, da das nur wieder aus dem Sachsenspiegel II Art. 63 § 1 übernommen ist. Dagegen mag auf Artikel wie 60, 61 wieder der ersten Hälfte des Landrechts hingewiesen sein. Wird man wohl glauben können, daß der Verfasser des Rechtsbuchs hiebei je von Fall zu Fall aus den einschlägigen Quellen, wie bei einzelnen Artikeln aus den Justinianischen Institutionen, das Betreffende ausgesucht hat? Ungleich wahrscheinlicher ist es doch, nachdem er einmal die Hereinziehung ins Auge gefaßt hatte, aus dem je hiezu gewählten Werke im Zusammenhange für seine Verwendung die erforderlichen Auszüge herzustellen, um dann je nach Bedarf diese und jene Einreihungen daraus vornehmen zu können. Es wird das wohl um so wahrscheinlicher als darin Artikel sind deren Inhalt bereits anderswo begegnet, so daß sie bei Vornahme der Einreihung nur entweder zu einer anderen Fassung hätten benützt werden können, oder daß auch am Ende der eine oder andere von ihnen einfach hätte beseitigt werden müssen.<sup>1)</sup> Gelangte dann möglicherweise diese Sammlung in die Hände

<sup>1)</sup> Der § 2 des Art. 14 (LZ 14) behandelt den Erwerb eines Sohnes den er außer dem macht was er aus dem väterlichen Vermögen erhält: unde gît im got geschafde, er gît daz gût mit gesundem lîbe

des Bearbeiters der zweiten Ausgabe des Deutschenspiegels oder eben nun<sup>1)</sup> des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, so hatte er hierauf gar keine Zeit mehr zu verwenden. Sind da noch der sogen. Brachylogus und die Summa oder Epitome Aegidiana aus der Interpretatio zur Lex romana Wisigothorum benützt, so war hier gleichfalls bei dem angedeuteten Verfahren die Arbeit keine sehr weitwendige, insbesondere da eine Einfügung an die je betreffenden Orte im Rechtsbuche nicht mehr erfolgte, sondern die gesamte Stoffsammlung nur als Ganzes den zweiten Teil des Landrechts bildet und somit die bloße Anfügung an den ersten keinen eigenen Zeitaufwand erheischte. Nicht anders verhält es sich bei der Übertragung der noch in ihm erscheinenden Artikel aus dem deutschen Rechte, den Leges Alamannorum und Bajuvariorum wie aus des Ansegis Sammlung der karolingischen Kapitularien in die Muttersprache. Und auch wenn das nicht schon gleich von Anfang an geschah, war gleichfalls keine nennenswerte Weitwendigkeit hiemit verbunden. Finden sich ja häufig genug wenigstens diese und jene alten Volksrechte handschriftlich vereinigt, öfter auch mit anderem was dahin einschlägt zusammen. Um nur ein naheliegendes Beispiel anzuführen, was enthält der aus dem Kloster der Prediger in Bamberg stammende Cod. lat. 4460 der Staatsbibliothek aus dem 11. Jahrhunderte? die Handschrift welcher seinerzeit Merkel in der Vorrede zur Ausgabe des alamannischen Volksrechts im Schmerzgeföhle über den vermeintlichen Verkauf nach England nicht unterlassen konnte gerade für den sogen. Schwabenspiegel eine besondere Bedeutung zuzuschreiben. An der Spitze steht das genannte Volksrecht. Ihm schließt sich ein Auszug aus der vorhin erwähnten im kaiserlichen Land- und Lehenrechte ausgiebig verwerteten Summa Aegidiana an. Den Schluß bildet die Kapitulariensammlung des Ansegis. Kann bei dergleichen Handschriften die Anfertigung einer deutschen Fassung der so oder so ausgewählten Artikel viel Mühe und Zeit gekostet haben?

Es dürfte hienach der Abschluß nicht allein der noch unvollständigen ersten Klasse sondern auch gerade der des Gesamtwerkes in seiner zweiten und dritten Klasse im Jahre 1259 nicht als unwahrscheinlich gelten. Was hiebei noch insbesondere den Artikel von der Ehe betrifft, aus der 21. Predigt Bertholds von Regensburg bearbeitet, der oftmals am Ausgange des Landrechts begegnet, sei an das erinnert was bereits im Bande 23 S. 248—253 in der Ziff. 2 bemerkt worden ist.

oder an sinem tótbette swem er wil. unde ist daz er u. s. w. Der Art. 345 aus der sogen. Summa oder Epitome Aegidiana in der Interpretatio zum Cod. Theodos. I Titel 11 (12) § 1 — s. Rockinger in S. M. 1884 S. 192 — spricht folgendes aus: Unde ist daz ein sun die wile sin vater lebt güt gewinnet mit riterschafte, mit gerihte, oder swie... er tüt mit dem gúte swaz er wil die wile er lebt unde ouch an sinem tótbette, dá von daz erz gewonnen hát. Hier hätte wohl eine andere Fassung des ersten eintreten können.

Im § 2 des Art. 45 ist vom Treubruche in Reichsheerzügen die Rede: dem verteilt man sín erbe unde léhenreht, unde sinen lip niht. Der Art. 353 wieder aus der Summa Aegidiana in der Interpretatio zu Pauli Sentent. V Tit. 31 § 1 — s. Rockinger a. a. O. S. 193 — spricht sich dahin aus: Swer sich wider den keiser waffent oder wider den di... daz heten unser vorvarn gesezset die des riches phlagen, daz man si lebendic solte begraben. Dessen Streichung würde wohl bei dem Versuche der betreffenden Einreihung stattgefunden haben.

<sup>1)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 534 mit den Noten 1 und 2.

Ist das Ergebnis von welchem die Rede gewesen zum größeren Teile aus inneren Gründen gewonnen, sind aber auch zwei wichtige äußere hierfür namhaft gemacht worden, das Vorhandensein einer Handschrift des vollständigen Werkes im Besitze Rudegers des Manessen in Zürich jedenfalls vor dem Jahre 1268, was trefflich zu dem Ergebnisse aus dem Art. 30 (LZ 32) wie aus dem § 6 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. b) des Landrechts über die Abfassung vor der Auflösung des Herzogtums Schwaben stimmt, dann die Benützung in den berühmten Kanzelreden des in der Mitte Dezembers 1272 verstorbenen Bruders Berthold von Regensburg, steht die Beraumung der Abfassung beziehungsweise Vollendung wohl nicht zu tief im Jahre 1259 neben den besonderen bisher ins Auge gefaßten Verhältnissen nicht etwa mit allgemeinen Wahrnehmungen aus dieser Zeit<sup>1)</sup> im Widerspruche? Nicht nur nicht, sondern es ergibt sich im Gegenteile wie mit keinen aus einer Zeit nach ihr vollkommene Übereinstimmung hiemit.

Gleich der Eingang der geschichtlichen Einleitung wie namentlich das herrliche Vorwort des Rechtsbuchs mit ihrer starken Betonung des Glückes des vom Himmelsreiche selbst auf unser Erdenrund verpflanzten Friedens, in welche Zeit führen sie uns? So ganz und gar in die da das Wirken des rheinischen Bundes<sup>2)</sup> von Städten und Herren, am 13. Juli 1254 in Mainz geschlossen, zu den schönsten Hoffnungen auf eine gedeihliche Zukunft des deutschen Lebens berechtigte. Die Geschichtsbücher wie die Urkunden dieser Zeit sind der Freude hierüber voll. Ja selbst in gleichzeitigen Schulübungen aus Bamberg<sup>3)</sup> stoßen wir darauf.<sup>4)</sup> Unser Werk verleugnet sie am wenigsten. Vor allem entwickelten da die Städte eine höchst bedeutsame Tätigkeit. Zu der namhaften Zahl der rheinischen, die von Anfang an zu seinen Gliedern zählten, gesellten sich im Frühjahr 1255 solche in Westfalen und am Niederrhein. Von hervorragenden anderen gehörte Würzburg am 12. März 1256, Nürnberg vor dem 2. Oktober dieses Jahres, Regensburg seit diesem Tage dem Bunde an. Von weltlichen Herren ist hauptsächlich des Rheinpfalzgrafen und Baiernherzogs Ludwigs des Strengen zu gedenken. Und insbesondere war König Wilhelm einsichtig genug gewesen, die günstige Gelegenheit nicht vorüberlassen zu lassen, in diesem Bunde, beziehungsweise in dessen Hauptbestandteil, den deutschen Städten, eine festere Stütze für das Königtum zu suchen als die schwankende der Fürsten, der weltlichen wie der geistlichen, deren Unzulänglichkeit für einflußreiches Walten eines Reichsoberhauptes dem keine nennenswerte Hausmacht zur Seite stand er bisher hinreichend kennen gelernt hatte. Trat er nun im Laufe des Jahres 1255 entschieden an die Spitze des Bundes, so ließ sich erwarten, daß fortan auch die Reichsgewalt selbst ernstlich für die Förderung des allgemeinen Friedens einzustehen gesonnen sei, daß für die Zukunft aus dem Bunde eine Reichslandfriedenseinrichtung werde erwachsen können. Wie wonnig gehoben sprach er in der wiederholten Bestätigungs-

<sup>1)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 606—620.

<sup>2)</sup> Ebendort S. 607—609 und 640—644, oben S. 88—91.

<sup>3)</sup> Busson, über einen Plan an Stelle Wilhelms von Holland Ottokar von Böhmen zum römischen König zu wählen, im Archive für österreichische Geschichte Band 40 S. 134 ff. Scheffer-Boichorst in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI S. 558 ff. und wieder in dem Sammelbande „zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts“ S. 290—319—325.

<sup>4)</sup> Scheffer-Boichorst a. a. O. VI S. 572 Note 5 und wieder in dem berühmten Sammelbande S. 303 Note 2: Ex coeli minatione [tranquillitas] pacis per totum mundum et maxime per fines Alamaniae viguit, quia regem orbi contulit justum iudicem, bonorum omnium sectatorem.

urkunde vom 10. November 1255 Gott den Dank für die so ersehnte Wiederkehr des lange verbannt gewesenen Friedens aus! Gratias agimus domino Deo nostro, gratiarum omnium largitori, pro eo quod — clamoribus pauperum bellorum et gwerrarum temporibus ex afflictione continua per perversorum tyrannidem miserabiliter oppressorum auditis paterne et misericorditer exauditis — tranquillitatem et pacem, quae iam dudum exilium passa est, largiflua suae pietatis gratia per ministerium et labores humilium maxime his diebus quibus romani regni gubernacula feliciter obtinemus miraculose et potenter induxit et contulit toti mundo ad laudem et gloriam sui nominis ac salutem et commodum totius populi christiani. Nos igitur, in nomine domini nostri Jesu Christi pacem instauratam salubriter et consulte juratam totis affectibus et puro corde celantes, auctoritate maiestatis regiae confirmamus, volentes etc. Mußte er zwar bald danach im zu wenig dichten Eise der friesischen Moore versinken, die Bestrebungen des Bundes blieben zunächst unverrückt auf sein edles Ziel gerichtet, die Bekämpfung des Raubrittertums oben und unten, des weltlichen wie des geistlichen: und in kürzester Frist sehen wir ihn sogar in den Reichsangelegenheiten tätig. Ohne weiteres nahm er sich während der Zeit der Erledigung des Thrones um den Schutz des Reichsgutes<sup>1)</sup> an. An den Vorbesprechungen zur Königswahl war er beteiligt. Kurzweg erklärten die Bundesglieder, daß sie — schon waren, wie es den Anschein hat, begründete Zweifel an der Einigkeit der Wahlfürsten aufgetaucht — nur einen einmütig erkorenen König anerkennen wollten.<sup>2)</sup> An die Städte der gewaltig dastehenden Genossenschaft wendete sich das mutmaßliche künftige Reichsoberhaupt, Markgraf Otto von Brandenburg, mit dem Ersuchen, sie möchten bei der Wahl mit ihrem ganzen Gewichte für den so wünschenswerten Erfolg eintreten! Und wie leitete er sein desfallsiges Schreiben ein? Mit stärkster Betonung des vom Heilande der Welt gebrachten Friedens. Cum auctor pacis dominus noster Jesus Christus pro pace venerit in hunc mundum, ac per aspersionem sanguinis sui quae in coelo et quae in terra sunt pacificaverit, digne in pacis amorem omnis se accingeret creatura. Hinc est, carissimi, quod — studiis vestris bonis et sanctis quae ad reformanda et conservanda pacis vincula tam unanimiter quam viriliter convertistis in Domino congaudentes — universitati vestrae gratiarum referimus actiones etc. Das ist der frische Zug welcher damals überall wehte, das sind die Töne welche allenthalben die Luft in den deutschen Landen durchschwirrten. Und in unserem Werke? Kann er irgendwo schöner als im Beginne der geschichtlichen Einleitung wie im Eingange des Rechtsbuchs selbst geschieht hervortreten? Wände — lesen wir in der ersteren — des buoches erdaht ist durch den rehten vride und durch den seldenhaften vride und durch guot gerichte und durch reht, só suln wir u. s. w. Und was hören wir im Eingange des Rechtsbuchs? Wir suln mit vride und mit sune under ein ander leben. daz hât unser herregot gar unzmæzlichen liep. wan er kom selbe von himelrich uf ertriche durch anders niht wan durch den rehten vride, daz er uns einen vride schüffe vor des tiuvels gewalte und vor der ewigen marter, ob wir selbe wellen. und dâ von sunen die engel ob der crippe: gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis: din ère, herre, in dem himel, vrid uf der erde allen den die gûtes willen sint. und unser herre sprach alle zit ze sinen jungern dô er mit in uf ertriche gie

<sup>1)</sup> S. oben S. 89 mit der Note 1.

<sup>2)</sup> S. oben S. 89, 90 die Noten 4 und 5.

sô was daz sîn êlich grûz und sîn wort: pax vobis. daz sprichet ze tûte: vride si mit iu. und alsô sprach er alle zit ze sînen jungern und ze andern lûten. und dâ bi sule wir merken wie rehte liep der almæhtigot vride hât. unde dô er aber von ertriche wider ze himel fûr, dô sprach er aber ze sînen jungern: vride si mit iu. und enphalh dem gûten sand Peter, daz er phleger wære uber den rehten vride. und gab im den gewalt, daz er den himel ûf sluzze allen den die den vrid behielten: und swer den vride zebraeche, daz er dem den himel vor besluzze. Da spiegeln sich wie in nichts anderem treu die ernstesten Bestrebungen der Besseren jener Zeit ab, nach welcher sie freilich bald wieder zu erlahmen begannen, und sozusagen ihr Ende erreichten als am 16. Jänner 1258 Speier und Worms im geraden Gegensatze zu den Beschlüssen des Bundes, einem nicht einmütig gewählten Könige die Anerkennung und Aufnahme zu verweigern, ein Bündnis gegen Richard für Alfons eingingen.

Erinnert ein Teil des erhebenden Einganges des sogenannten Schwabenspiegels unwillkürlich an die Predigten des weit und breit gefeierten Minoritenbruders Berthold von Regensburg, gerade beispielsweise das was vorhin berührt worden ist an die über den Frieden, stoßen wir auf Anklänge an seine weitverbreiteten Kanzelreden auch sonst an verschiedenen Orten in unserem Rechtsbuche, es ist von dem Verhältnisse zwischen ihm und den berührten Kanzelreden im allgemeinen schon seinerzeit a. a. O. S. 610—614 und im Vortrage vom 9. Februar 1889 „über die Spuren der Benützung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im dritten und letzten Viertel des 13. Jahrhunderts“ in S. M. § 11 S. 173—176 die Rede gewesen. Jetzt liegt die einläßliche Untersuchung hierüber im Bande 23 S. 243—296 vor, und ist das Ergebnis in Kürze S. 297—299 zusammengestellt. Daß die Geisteserzeugnisse dieses Mannes, der wie kein anderer auf das innigste mit dem deutschen Volke verwachsen gewesen, überall freundlichste Aufnahme gefunden haben, kann nicht wundernehmen. Und warum sollen sie nicht frühzeitig da und dort auch benützt worden sein? Wenn nun — ist am erstgenannten Orte S. 613 wider Annahmen Strobls gefragt — der berühmte Mönch gerade in den Fünfzigerjahren die deutsche Welt unwiderstehlich angezogen hat, dürfte es nicht ebenso oder wohl noch eher möglich sein, daß man seine Predigten, noch frisch im Gedächtnisse von Hunderten seiner Verehrer, vom lebendigen Worte weg und gleich aus den ersten Niederschriften desselben verwertet hat, als daß erst nach seinem am 14. Dezember 1272 erfolgten Tode eine Ährenlese daraus veranstaltet worden ist? Die Bestätigung hiefür wird nicht mehr in Zweifel gezogen werden können. Ist unmittelbar danach, soweit es sich dann namentlich um den auf das Recht bezüglichen Inhalt in seinen Kanzelreden handelt, bemerkt worden, es dürfte bald überhaupt die wichtigere Frage nicht mehr die sein, ob da eine größere oder geringere Benützung der Predigten Bertholds stattgehabt hat, den wir allerdings zum Teile mit einer gewissen Vorliebe bei diesen und jenen Gegenständen des Rechts wie des Prozesses<sup>1)</sup> verweilen sehen, als vielmehr umgekehrt die, ob nicht, während für das Rechtsbuch keinerlei Veranlassung vorlag für seinen rechtlichen Teil aus Predigten einer auch noch so hervorragenden Persönlichkeit zu schöpfen, wir auch seine desfallsigen Quellen für das deutsche Recht wie für die fremden Rechte genugsam kennen, der Franziskaner

<sup>1)</sup> Vgl. in der Untersuchung a. a. O. Band 13 Abt. 3 neben S. 172—179 noch insbesondere die Note 4 zu S. 169—171.

für die juristischen Einflechtungen in seine Kanzelreden, wie früher den Deutschenspiegel, was nicht bestritten ist, so später den sogenannten Schwabenspiegel zu Rate gezogen haben mag, so ist das nun näher im Bande 23 S. 239—299 erörtert. Ein Zweifel über diesen Sachverhalt wird kaum mehr bestehen.

Wie uns oben S. 130—132 die Strömung der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre so ungetrübt entgegengetreten ist, so findet sich das auch bei einem anderen Punkte, bei dem Blicke auf das Städtewesen wie die Rücksichtnahme auf das Recht und die erprobten Gewohnheiten der Städte.<sup>1)</sup> Welch ein gewaltiger Umschwung war da erfolgt? Die freiheitsmörderischen Verfügungen des Königs Heinrich und seines kaiserlichen Vaters Friedrich II., namentlich die des ersteren gegen die Communionen u. s. w. der Städte<sup>2)</sup> vom 23. Jänner 1231 und ihre Bestätigung in dem kaiserlichen Erlasse gegen die Communia u. s. w. derselben<sup>3)</sup> vom Jänner 1232, wie die dahin abzielenden Bestrebungen der Fürsten, insbesondere der geistlichen, hatten jetzt im grossen<sup>4)</sup> keinen Platz mehr. Im Ganzen hatten sich jene empörenden Verfügungen nur fruchtlos erwiesen, sie hatten das kräftige Aufblühen eines ungemein wichtigen Gliedes im deutschen Staatsleben zeitweilig zu hemmen vermocht, sie hatten ihm aber nicht den da und dort heiß ersehnten Untergang bereiten können. Zeuge dessen, daß die Städte, wie wir gesehen haben, sich bald nach dem Beginne der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geradezu als Hauptstützen sogar des Reiches betrachten konnten, daß sie beim Tode des Königs Wilhelm gegenüber den Landeshoheitsbestrebungen der Fürsten, der weltlichen wie der geistlichen, ohne weiteres den Schutz des Reichsgutes unter ihre Obliegenheiten zählten, daß sie rundweg nur einem einmütig erwählten Könige Anerkennung und Aufnahme zusicherten. Und umgekehrt wußte auch Wilhelm wie nicht minder Richard ihren Einfluß zu schätzen, sich ihnen geneigt zu erweisen. Welche Menge von Verleihungen besonderer Freiheiten, welche Menge von Bestätigungen ihrer alten Rechte und guten Gewohnheiten fällt — abgesehen von den schon erwähnten für Köln vom 9. Oktober 1247, oder von denen für Duisburg vom 29. April und 1. Mai 1248, oder von denen für Hersfeld vom 5. Dezember 1249, oder von dem am 14. Mai 1250 ergangenen Befehle Wilhelms wegen allseitiger Beobachtung der vom Rate und den Bürgern von Aachen einmütig beschlossenen neuen Satzungen, oder von der Bestätigung der Freiheiten und Rechte von Goslar vom 3. April 1252, oder von denen Nordhausens vom 21. August 1253, oder von denen von Alkmar vom 11. Juni 1254 — eben in den Schluß der Herrschaft Wilhelms und in den Anfang von Richards Königtum! So am 9./10. August 1254 für Frankfurt, am 10./11. desselben Monats für Gelnhausen, am 10. Oktober für Speier, am 13. für Worms, am 13./14. für Oppenheim, am 2. November für Bern. Am 31. Jänner 1255 wieder für Worms, am 13. Februar wieder für

1) S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 614—620.

2) Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 279. Monum. boica XXX p. 1 S. 167.

3) Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 286/287.

4) Wenn König Rudolf sich verleiten ließ, auf Andringen des Erzbischofs Werner von Mainz gerade jenes häßliche Reichsgesetz vom Jänner 1232 nach mehr als vierzig Jahren neuerdings zu bestätigen, war das doch mehr lächerlich als daß es eine eigentliche Folge hätte haben können. S. im Bande 23 S. 512 mit der Note 1.

Pertz hat es nicht der Mühe wert gefunden, diese Urkunde in den Legum tom. II der Monum. Germ. histor. aufzunehmen, sondern hat sich nur daselbst S. 401 auf „Dürrius in dissertatione inaugurali de comitiis a Rudolfo I habsburgico celebratis“ bezogen.

Speier, am 24. desselben Monats für Köln, am 1. März für Hagenau, am 10. für Colmar, am 3. November für Murten, am folgenden Tage für Constanz, am 10. dieses Monats wieder für Oppenheim. Unter Richard begannen sie gleich nach der Krönung. So am 22. Mai 1257 für Aachen, am 27. für Köln, am 15. Juli für Oberwesel, am 28. August für Schlettstadt, am 8. September für Frankfurt, für Friedberg, für Wetzlar, für Gelnhausen, für Nürnberg, am 16. September für Oppenheim, vier Tage danach für Hagenau; insbesondere dann am 24./25. Juli 1258 für Worms, am 6. Oktober für Speier. Namentlich der Schutz der guten Gewohnheiten wird hier sozusagen regelmäßig hervorgehoben. So hören wir beispielsweise in der Verbriefung für Bern vom 2. November 1254: *singula et universa jura vestra libertates seu consuetudines bonas vobis illaesas conservabimus, prout indultae vobis sunt ab imperatoria maiestate*. Die weiter erwähnte Urkunde für Köln vom 24. Februar 1255 führt neben allen Freiheiten Rechten und Privilegien ausdrücklich „*necnon et bonas et approbatas consuetudines et honestas*“ auf. Dasselbe geschieht in der Bestätigung Richards vom 27. Mai 1257, in welcher einzelne „*Articuli*“ daraus besonders namhaft gemacht sind, wie gleich die althergebrachten Zollfreiheiten bei Neuß, Boppard, Kaiserswert, Duisburg. Als derselbe König am 5. November 1262 anerkannte, daß Breisach und Münster im s. Georgental Eigentum des Hochstiftes Basel seien und allen Ansprüchen darauf entsagte, ist noch besonders beigefügt: *omnia jura et consuetudines honestas civitatis basiliensis approbatas hactenus et obtentas servabimus inconcussas, et contra eas nullatenus veniemus*. Und nicht allein das. Gerade damals brachten nicht nur mehrfach die Städte diese ihre Rechte und Gewohnheiten zu schriftlicher Aufzeichnung, sondern erlangte auch das deutsche Recht Verbreitung über den heimischen Boden hinaus, wie ostwärts und nordostwärts nach Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen. Nur wieder etliche Belege aus den hier überreichen Fünfzigerjahren und der allerersten Zeit des folgenden Jahrzehents. Eine Urkunde vom 14. Mai 1250 enthält die Bewilligung Wilhelms für die Bürger von Aachen: *quatenus statuta inter vos de novo rationabiliter et de communi vestro consensu ordinata a vobis universis et singulis usque ad tempus debitum inviolabiliter observentur*. In demselben Jahre bewidmete Herzog Heinrich III. von Schlesien die Stadt Brieg mit dem Rechte von Neumarkt: *civitatem nostram in Alta Ripa Heinrico de Richenbach sculteto, Gerkino de Auro, et Orthlifo jure theutonico locandam contulimus, terrae nostrae accedente consilio et providentia sapientum, eo videlicet jure quo civitas noviforensis fundata est pariter et locata*. Die Stadtordnung oder „*der stete reht*“ von Oehringen, in deutscher Sprache auf eidliche „*vergiht und bekentnisse*“ der Chorherren des dortigen Kollegiatstiftes und elf besonders hiezu erwählter Ritter urkundlich abgefaßt, ist in den Vergleich zwischen Gottfried von Hohenlohe und den Brüdern Engelhard und Konrad von Weinsberg über das Verhältnis ihrer gemeinschaftlichen Hoheitsrechte auf Oehringen vom März 1253 aufgenommen. In demselben Jahre verlieh der schon erwähnte Herzog Heinrich III. von Schlesien der neuen Stadt Trachenberg das deutsche und besonders das sogen. Meilenrecht gleich Goldberg und Löwenberg. In der Urkunde über die Gründung von Frankfurt an der Oder durch den Markgrafen Johann I. von Brandenburg vom 21. Juli wieder des Jahres 1253 ist bestimmt: *ipsam civitatem eodem jure quo civitatem Berlin gavisam esse volumus et contentam*. Eine Urkunde des Herzogs Wladislaus von Oppeln aus dem folgenden Jahre erwähnt „*civitatem suam Bytom — Beuthen am Beuthener Wasser — jure teutonicali locandam*“. Vom 20. September dieses Jahres ist der Stadtrechtsbrief des Erz-

bischofs Konrad von Köln für Helmarshausen in Kurhessen. Am 23. Mai 1255 verließ Herzog Wartislaw III. von Demmin unter Mitwirkung des Bischofs Hermann von Kamin der außerhalb der Burg Colberg entstandenen nun zur Stadt zu erhebenden deutschen Ansiedlung das lübische Recht, und wies die Bürger in zweifelhaften Fragen „civilis consuetudinis sive juris dictae villae“ behufs der Einholung aufklärender Bescheide an den Rat von Greifswalde. Aus demselben Jahre ist auch die Urkunde des Herzogs Heinrich III. von Schlesien über die Bewidmung der Stadt Öls mit deutschem Rechte, eo videlicet jure quemadmodum civitas noviforensis locata est. Am 28. Jänner 1256 verließ König Ottokar den bei der allgemeinen Verwüstung von Mähren schwer bedrängten Bürgern in Prierow die Vergünstigung, quod in eodem jure ac libertate sedeant et morentur quo civitatenses in Olomucz hactenus sunt gavisii. Am 23. Juli bewilligten die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg der Stadt Pritzwalk die Rechte qualia cives de Sehusen noscuntur antiquitus habuisse. Im selben Jahre gewährte Graf Günther von Arnstein der Stadt Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg quaedam specialia jura quae civitas Stendal habere dignoscitur. Gleich dem Eingange des Rechtsbriefes des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen und im Osterlande für die Stadt Altenburg vom 3. Dezember noch des Jahres 1256 entnehmen wir folgendes: Supplicationes vestras pluries accepimus, quibus a nobis devote et humiliter postulastis, ut juribus consuetudinibus ac libertatibus quibus eatenus ex gratia Imperii usi fuistis deinceps vos uti ex dono quoque nostrae gratiae sineremus: nos itaque, cum gratiam vobis potius augere velimus quam minuere, taxata petitionis vestrae ratione, immo et devotione qua serviles nobis vos exhibetis et fideles, petitionem vestram dignanter admittimus, et jura simul et libertates quibus ex antiquis usi estis temporibus et deinceps ex nostra uti debetis gratia subscribimus etc. In das Jahr 1257 fällt die Einführung des deutschen Rechtes in Krakau. Am Donnerstage in der Dreifaltigkeitsoktave 1258 verfügte König Ottokar, daß die im Oktober des vorigen Jahres gegen die ungarische Gränze angelegte Stadt Hradiště „eo fundaretur jure et gauderet perpetuo quo civitas brunnensis fundata videtur vel gaudere. Am 7. August verließ er der Stadt Gewiçko das Magdeburger Recht wie es Neustadt besaß, mit omnibus juribus censualibus et aliis juribus quibus Novacivitas — Uniczow alio nomine nuncupata — et judicium ejusdem civitatis gaudet et fruitur temporibus ex antiquo. Im selben Jahre gründete Fürst Jaromar II. von Rügen die Stadt Damgard und verließ ihr in communi jus tale quale hii de Lubeke et hii de Stralessund nunc habent et hactenus habuerunt. Am 27. Juli 1259 verfügte wieder Ottokar, daß Leutomischl „jure fori, jure civili, jure judicii, ceterisque juribus ac libertatibus gaudeat“ wie Graz und wie andere königliche Städte in Böhmen, und daß die Angehörigen jener Stadt „nullius castri nullorumque judicum vel officialium seu beneficiariorum astent judicio, sed Pragae coram nobis vel nostro vicario judicentur. Auch mag aus demselben Jahre der Bestätigung des Rechtes von Stade am 29. September durch den Erzbischof Hildebold von Bremen gedacht sein. Über Dirschau besagt die Gründungsurkunde des Pommernherzogs Sambor II. vom Jahre 1260 im Eingange: de consensu et bona voluntate uxoris nostrae necnon puerorum nostrorum baronumque consilio civitatem in Dersowe locavimus, eidem jus lubicense per omnia concedentes, in ea nobis et nostris successoribus justis heredibus retinendo dominium quemadmodum nostri consimiles suis in civitatibus dominantur, und fügt später bezüglich des Rechtszuges noch bei, daß die Bürger pro ignorata vel obscura sententia quaerant

consilium elbingense. Wenden wir uns von da wieder dem Süden zu, so bestätigte in demselben Jahre der ältere Graf Hartmann von Kiburg der Stadt Diessenhofen die alten von ihrem Gründer, seinem Großvater gleichen Namens, verliehenen Rechte, und weiter in den beiden Schlußabschnitten der betreffenden Handfeste verschiedene Satzungen „a civibus nominatae villae statutas“. Wem ist endlich, um hier zu schließen, wenn wir nochmal nordwärts gehen wollen, die Erteilung des Rechtes von Magdeburg mit gewissen Sonderbestimmungen zunächst an die Altstadt von Breslau durch die Herzoge Heinrich III. und Wladislaus von Schlesien am 16. Dezember 1261, womit ja die so viel besprochene Tabula wratislaviensis oder erste Rechtsmitteilung der Schöffen und Ratmänner zu Magdeburg an den vorgenannten Herzog Heinrich III. und die Bürger von Breslau so innig zusammenhängt, nicht in Erinnerung? Soll es da bloß Zufall sein, wenn gerade auf die Stadtrechte und die guten Gewohnheiten der Städte unser Rechtsbuch da und dort so sichtlich Rücksicht nimmt? Gleich im § 5 seines Art. 3 weist es bei der Gliederung des weltlichen Rechts dem Stadtrechte neben dem gemeinen Rechte<sup>1)</sup> seine eigene Stelle<sup>2)</sup> an, und gedenkt am Schlusse kurz des Gewohnheitsrechts.<sup>3)</sup> Über dieses handelt es dann in einem besonderen Artikel, im Art. 44, und erklärt es da als dem geschriebenen Rechte gleichwertig. Gerade hier wird nun auch in Anknüpfung an eine Stelle aus der Glosse zum sogenannten Brachylogus juris romani „Jus civile est quod unaquaeque civitas sibi ipsi constituit“ namentlich vom Stadtrechte<sup>4)</sup> gesprochen: Daz heizzet burger reht, swaz ein iglich stat ir selber ze rehte sezzet mit ir kunges oder mit ir fursten willen unde mit wiser lûte râte unde als reht si unde als hie vor gesprochen ist. mac man die gewonheit mit den lûten behaben, sô ist sie als gût mit schrift als âne schrift. swaz die keiser unde die fursten den steten rehte hânt gegeben, unde si selbe gemachet habent mit ir gunst, daz ist reht, ob ez ioch niht geschriben ist. unde wærn diu reht elliu geschriben, daz wære dar umb gût daz man ir dester minner vergæzze. swer diu reht in den steten machen wil, der lege si wisen lûten vor. gevellet si den, sô si stete. Wieder am Schlusse des Art. 56 hören wir: Idoch habent die keiser den steten sunderlichiu reht verlihen, und gût gewonheit, der ein teil an disem bûch stât. die widerspricht diz bûch niht, wanne gût gewonheit ist gût rehte. Das ist doch gewiß nichts als der reinste Widerhall des Geistes, welcher in der berührten Zeit so lebhaft die deutschen Gemeinwesen beseelte, des Strebens nach Sicherung ihrer althergebrachten Gewohnheiten wie nach dem Besitze schriftlicher Aufzeichnungen ihres Rechts.

<sup>1)</sup> Elliu reht diu an disem bûche stênt diu habent die keiser unde die kunge alsô gesezzet, daz si uber elliu lant reht unde gewær suln sîn. wan swer et rômisch keiser und kunc ist, dem sint ouch von rehte elliu lant undertân diu cristenlichen gelouben hânt.

Unde swaz ouch die rômischen keiser und kunge lantreht unde lêhenreht gesezzet unde geboten habent, diu suln ouch von rehte gemeine unde gewonlich sîn in allen den landen diu under in sint.

<sup>2)</sup> Idoch habent etliche herren unde etliche stete lîhte einerhande reht oder zwei oder driu an den kungen erworben nâch gûter gewonheit. dar umme sol man elliu diu reht niht verwerfen diu an disem bûche stênt.

<sup>3)</sup> Gûte gewonheit die widerspricht dize bûch niht. daz welle wir aber her nâch baz bescheiden.

<sup>4)</sup> Vgl. im Vortrage „über die Benützung des sogenannten Brachylogus juris romani im Landrechte des Deutschenspiegels? und des sogenannten Schwabenspiegels“ in S. M. vom 2. Juni 1888 S. 150—153 und 156/157.

Nach den inneren wie äußeren Merkmalen tritt also<sup>1)</sup> im großen Ganzen als Ausgangspunkt die erfreuliche erste Zeit der Bestrebungen des rheinischen Bundes entgegen, bildet den Mittelpunkt die verhängnisvolle Doppelwahl des Jahres 1257 und der Anfang von Richards Königtum, ergibt sich als Endpunkt die folgenwichtige Zeit des ersten Abganges dieses Königs aus dem Reiche.

Jetzt erscheint dann auch so manches in unserem Rechtsbuche in einem anderen, und zwar in einem weit besseren Lichte, als wenn an die Beurteilung von Zuständen einer Zeit, deren Entwicklung nach verschiedenen Richtungen nicht stillgestanden ist sondern einen sogar verhältnismäßig raschen Verlauf genommen hat, der in keiner Beziehung passende Maßstab einer um mehr als anderthalb Jahrzehnte späteren vielfach anders gestalteten angelegt werden wollte, erst der Jahre 1274 oder 1275, wenn die Zustände jener Zeit in die weder nach der Länge noch nach der Breite richtig anliegende Zwangsjacke dieser Zeit eingeschnürt werden möchten. Nur einiges hierüber.

Auf unmittelbare Erinnerungen an die Zeit des Königs Wilhelm stößt man an mehreren Orten. Schon gleich die Anforderungen welche der Verfasser zur Befähigung für die Königswürde stellt verraten geradezu die ganz besondere Rücksicht auf die künftige Fernhaltung von Unzuträglichkeiten mit der Ehre des Reiches zu welchen dieses Königtum geführt hat. S. im Bande 23 S. 483/484, oben S. 53/54. Von einer nicht weniger deutlichen Anspielung auf die Veräußerung der Bistümer Lübeck Ratzeburg und Schwerin wie der Stadt Lübeck vom Reiche in die Hände von Landesherren, das Trinkgeld das er für die Anerkennung gespendet hat welche ihm im Jahre 1252 von Sachsen und Brandenburg zuteil geworden war, ist oben S. 94/95 die Rede gewesen. Der Zeiten des rheinischen Bundes und des Aufblühens des deutschen Städtewesens um die Mitte der Fünfzigerjahre ist gleichfalls oben S. 88—92 und 133—136 gedacht worden.

Ebensowenig fehlt es an unmittelbaren Erinnerungen an die ersten Zeiten seines Nachfolgers Richard. Sind bei den Königswahlen von 1257 zum ersten Male die Kurfürsten als ausschließlich hiezu berechtigter Verein in der namentlich in der geschichtlichen Einleitung des Werkes so unaufhörlich wiederholten und betonten Siebenzahl tätig gewesen, so ist es keine andere als gerade diese Doppelwahl welche den Verfasser zu solcher Darstellung veranlaßte. Und noch mehr, bei welchen anderen Königswahlen als eben bei ihr weiß man von so schmachvollen Vorgängen wie sie unser Rechtsbuch in nur billiger Erbitterung schonungslos geißelt? Es sei nur auf das verwiesen was im Abschn. A Ziff. 2 Lit. f S. 82/83 und Ziff. 3 S. 83/84 bemerkt worden ist.

Erklärt sich nun nicht ohne jeden Zwang ganz naturgemäß, warum überall im Reichsstaatsrechte nur die Königswahlen vom 13. Jänner und 1. April 1257 entgegengetreten, ohne daß man erst nach einer Antwort auf die gewiß berechtigte Frage zu sinnen hat, weshalb nach der nächsten am 1. Oktober 1273 erfolgten Wahl zu jener früheren zurückgesprungen worden sein soll? Wohl nicht ganz ohne Recht deutet auch auf die Zeit nicht lange nach dieser Wahl der Schluß des Art. 181 (LZ 192 Lit. c) des Landrechts durch sein „nū“ und den Ausdruck daß da „die Könige“ ungeahndet einen Münzunft gestatteteten. War weder in den letzten Jahren Wilhelms noch unter Rudolf außer ihnen noch ein König vorhanden, so hatte das Reich nach den Wahlen im Jänner

<sup>1)</sup> S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 535 und oben S. 123—128.

und April 1257 zwei, deren Thronstreit zur Zeit der in Köln auch gerade durch die dortigen Münzverhältnisse veranlaßten Wirren noch weder so noch so ausgetragen war, so daß da wie nicht zuvor und nicht danach von „den Königen“ mit vollstem Fuge gesprochen werden konnte oder mußte, vorausgesetzt daß man in diesen Worten nicht einen besonderen Sprachgebrauch für die weltliche Gesetzgebung oder das weltliche Recht erblicken will, was freilich im gegebenen Falle für die Zeitbestimmung nichts ändert, wie bereits S. 121/122 bemerkt worden ist.

Will man auf Einzelheiten bei den Königswahlen eingehen, hat etwa bei der vorhin erwähnten Rudolfs neben dem Reichserzkanzler auch der im § 4 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) genannte Rheinpfalzgraf die Wahlausschreiben erlassen? S. oben S. 70 bis 72. Oder paßt, wovon bezüglich des Ortes der Wahl S. 72/73 gesprochen worden ist, wie auf die Wahl von 1257 so etwa auch auf die Rudolfs? Wenn das Rechtsbuch unter den Wahlfürsten, worüber auf S. 73—88 zurückgewiesen sein mag, den König von Böhmen aufführt, der in seltener Unparteilichkeit wie im Jänner 1257 dem einen der beiden Thronbewerber so dann im April jenes Jahres auch dem anderen seine Stimme zugedacht hatte, der aber bekanntlich bei der Wahl des Jahres 1273 nicht beteiligt war, wohin wird man jene Aufführung zu beziehen haben? Faßt man dann den Eid eben der Wahlfürsten ins Auge, dessen oben im Abschn. A in Ziff. 2 Lit. f S. 82/83 gedacht ist, welche der beiden in Frage stehenden Wahlen hat wohl zu solcher Aufstellung Anlaß geboten? Zweifellos doch nur die erste, in keiner Weise die andere. Was sodann noch die Teilnahme an ihnen betrifft, sei wieder nur an den Abschn. A Ziff. 2 unter Lit. g S. 83 erinnert.

Will man nun von den Königswahlen weg einen anderen Gegenstand ins Auge fassen, kann etwas bestimmter gerade auf die Zeit Richards deuten als die Forderung des Verfassers daß die Gemahlin des Königs, wenn er verheiratet ist, von keinem minderen Stande als er sein dürfe? War das ja doch wieder weder bei seinen Vorgängern noch bei seinem Nachfolger — vgl. oben S. 66/67 — der Fall. Ist man da nicht hiedurch fast allein schon nur gerade auf die Zeit nach der Wahl Richards hingewiesen?

Und wenn dann das Rechtsbuch von einer Weigerung von Bischofstädten weiß, den königlichen Rechtsanspruch auf die Hofhaltung in ihnen anzuerkennen, einer Weigerung die bei der Niederschrift des § 4 des Art. 121 wie es dort heißt „nū“ ihr Ende erreicht hatte, auf wen anders als Richard kann das gehen? In Mainz und Köln waren seine Besuche auf keinen Widerstand gestoßen. Da war dagegen dann ein Aufenthalt in drei mächtigen Bischofstädten am Rhein nicht möglich, in Speier, Worms, Trier. Mehrfache Verhandlungen deshalb waren erfolglos, erst im Juni 1258 konnte der Aufenthalt in Worms nach Zahlung von 1000 Mark erkaufte werden, und weiter erst im Oktober der in Speier folgen, während in Bezug auf Trier genaueres nicht bekannt ist. Hat man aus der Zeit seines Nachfolgers keinerlei geschichtliche oder sonstige Nachricht von solchen Vorkommnissen, so kann wieder nur an die Richards gedacht werden.

Reiste er nicht lange danach in sein Heimatland ab, bei welcher Gelegenheit selbstverständlich für den geregelten Gang der Reichsregierung Sorge getragen werden mußte, läßt sich das was der sogenannte Schwabenspiegel von der Ausübung des königlichen Gerichtsbannes während der Abwesenheit des Reichsoberhauptes wie während der Erledigung des Thrones, von der Verleihung von Reichslehen durch den Rheinpfalzgrafen bei mehr

als einjähriger Reichserledigung, von der Übertragung des Schutzes der Juden in Deutschland meldet anders auffassen denn als Bestandteile der da getroffenen Maßnahmen? Kann bei der fraglichen Abwesenheit des Königs aus dem Reiche nicht an die Romfahrt zum Empfange der Kaiserkrone gedacht werden, weil da die Kurfürsten mit dem Könige ferne sind, ist aber von einer anderen Abwesenheit weder bei den unmittelbaren Vorgängern Richards noch auch bei seinem Nachfolger etwas bekannt, so ist die Entscheidung für seine Zeit und zwar gerade für die des ersten Abganges aus dem Reiche am Ende des Jahres 1258 nicht schwer.

So und so vieles andere könnte noch, wenn es dessen bedürfen sollte, bemerkt werden. Schon das bisherige bietet Behelfe genug hiefür. Aus allem wird die Gränze ersichtlich, welche vorhin auf S. 137 gezogen worden ist.

Es liegt nach solcher Auseinandersetzung ein vollkommen einheitliches Werk ohne irgendwelche nicht passende Zutat vor, ist nicht anders als nur auf dem geradesten Wege alles Auffallende verschwunden was außerdem nur zu einem höchst sonderbaren Mischmasch mit Verhältnissen der ersten Jahre der Herrschaft Rudolfs führen kann, mit Verhältnissen um mehr als anderthalb Jahrzehnte später, wovon das Rechtsbuch nirgends auch nur eine leise Kunde äußert. Hatte beispielsweise die so sichtliche Betonung des Fürstenstandes als Erfordernis für die Wählbarkeit zum Könige in der Zeit nach der erstmaligen Ausnahme bei der Wahl des Grafen Wilhelm von Holland gewiß ihren guten Sinn, wie sich früher<sup>1)</sup> ergeben hat: wie soll sie noch nach der zweimaligen bei der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg besonders stimmen? Jetzt versteht sich auch die Erwähnung von Schwaben noch als Herzogtum im Art. 109 § 6 (LZ 120) wovon gleichfalls seinerzeit<sup>2)</sup> die Rede gewesen von selbst, während außerdem bei der Annahme der Entstehung des Rechtsbuchs nach dem Zerfalle des Herzogtums im Jahre 1268 wohl nicht leicht ein Grund für diese noch dazu dem Deutschenpiegel gegenüber in sehr bestimmter Weise geänderte Fassung ausfindig zu machen ist. Derselbe Fall tritt ein, wenn man eben in jenem Artikel da wo von den Pfalzgrafen der vier deutschen Hauptländer — Sachsen, Baiern, Schwaben, Franken — gesprochen wird, beim Blicke auf Baiern keine Rücksicht darauf genommen sieht, daß nicht übermäßig lange nach der Teilung in Oberbaiern und Niederbaiern um Ostern des Jahres 1255 solche, wie wieder schon früher<sup>3)</sup> berührt worden ist, nicht mehr vorkommen, also in einer wesentlich späteren Zeit für die Aufführung von Pfalzgrafen auch von Baiern kein Platz erübrigt. Oder wird da der § 3 des Art. 110 (LZ 121 in Lit. b) des Landrechts von der Unstatthaftigkeit der Verleihung eines Fürstenamtes an zwei Herren oder von der Teilung von Landgebieten und Fürstentümern, wovon auch schon<sup>4)</sup> gesprochen worden ist, noch ein Bedenken erregen können? Und gelangt man vielleicht, wenn man sich das bekannte Verhältnis von der Folge des Bannes auf die Acht und umgekehrt ins Gedächtnis ruft, worüber auch bereits außer im Bande 18 S. 658/659 noch im Bande 23 S. 524—528 und oben S. 122 gehandelt worden ist, auf etwas anderes?

1) A. a. O. im Bande 18 S. 580—588, im Bande 23 S. 480—484, oben S. 64—66.

2) A. a. O. im Bande 18 S. 584—587, im Bande 23 S. 518/519, oben S. 107—110.

3) Ebendort im Bande 18 S. 649 in der Ziff. 19, im Bande 23 S. 523/524, oben S. 107—110.

4) Wieder a. a. O. im Bande 23 S. 519/520, oben S. 110/111.

Ist dieses Ergebnis auf welches die ganze Erörterung geführt hat kein anderes als jenes in dem Abschnitte von der Entstehungszeit des Rechtsbuches in der früheren Schrift über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im Bande 18 S. 606—660 wie im § 11 des Vortrages in der Sitzung der historischen Klasse vom 9. Februar 1889 über die Spuren seiner Benützung im dritten und letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts S. 173—176, erscheint gerade der bemerkte Abschnitt jetzt noch genauer ausgeführt und weiter begründet, so ist wohl die Berechtigung des Berichterstatters nicht mehr zweifelhaft, ohne Rücksicht auf anderes von diesem nicht bloß so obenhin sondern nur aus reiflichen Erwägungen entsprungenen Befunde nach wie vor auszugehen.

werden. Schon das bisherige Material behält seine Gültigkeit. Aus allem wird die Grenze er-  
sichtlich welche vorhin auf S. 137 gezogen worden ist.  
Es liegt nach solcher Auseinandersetzung ein vollkommen einheitliches Werk  
ohne irgendwelche nicht passende Zäsuren vor. Es nicht anders als nur auf dem  
geradeften Wege alles Aufgefallene verschwinden was außerdem nur zu einem höchst  
sonderbaren Missverständnisse im Verhältnisse der ersten Jahre der Herrschaft Rudolfs führen  
kann. Mit Verhältnissen im mehr als anderthalb Jahrhunderte später, wovon das Rechtsbuch  
nirgends auch nur eine lose Kunde enthält. Hatte beispielsweise die so sichtlich Be-  
tongung des Fürstenstandes als Fürstentum für die Wahlbarkeit zum Könige in der Zeit  
nach der ersten Ausdehnung der Wahl der Grafen Wilhelm von Holland gewiss  
ihren vollen Sinn, wie sich früher) ergeben hat: wie soll sie noch nach der zweiten  
bei der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg besonders stimmen? Jetzt versteht sich  
auch die Einwirkung von Schwaben nach der Habsburg im Art. 109 § 2 (IX 120) wovon  
gleichfalls (zeitweilig) die Rede gewesen von selbst, während andererseits bei der Annahme  
der Entstehung des Rechtsbuches nach dem Verstehe des Herkommens im Jahre 1288 wohl  
nicht leicht ein Grund für diese noch dazu dem Deutschen gegenüber in sehr  
bestimmter Weise veränderte Fassung anzugeben zu machen ist. Derselbe Fall tritt ein  
wenn man eben in jenem Artikel da wo von den Pfälzern der vier deutschen Hände  
— Sachsen, Bayern, Schwaben, Franken — gesprochen wird beim Blicke auf  
Bayern keine Rücksicht darauf genommen sieht, daß nicht übermäßig lange nach der  
Teilung in Oberbayern und Niederbayern im Ostherrn des Jahres 1255 solche wie wieder  
schon früher) beifügt worden ist nicht mehr vorkommen, also in einer wesentlich  
späteren Zeit für die Aufhebung von Pfälzern auch von Bayern kein Platz erbliebt.  
Oder wird da der § 3 des Art. 110 (IX 121) in lat. b) das Landrecht von der Pfälzlichkeit  
der Verleihung eines Fürstentums an zwei Herren oder von der Teilung von Ländern  
diesen und Fürstentum, wovon auch schon) gesprochen worden ist, noch ein Bedenken  
erzeugen können? Jed gelangt man vielleicht wenn man sich das bekannte Verhältnis  
von der Folge des Rames auf die Acht und umgekehrt ins Gedächtnis ruf, worüber auch  
bereits oben im Bande 18 S. 658 659 noch im Bande 23 S. 624—628 und oben S. 132  
gehandelt worden ist, auf etwas anderes?

die Wälsche. O. im Bande 23 S. 624—628, oben S. 132.  
A. A. O. im Bande 18 S. 658—659, im Bande 23 S. 624—628, oben S. 132.  
A. A. O. im Bande 18 S. 658—659, im Bande 23 S. 624—628, oben S. 132.  
A. A. O. im Bande 18 S. 658—659, im Bande 23 S. 624—628, oben S. 132.

## Übersicht des Inhalts.

(S. im Berichte über die Sitzung vom 7. Mai 1904 S. 279/280.)

	Seite
Vorbemerkungen . . . . .	59—64
A. König und Kaiser . . . . .	64—96
1. Die Eigenschaften zur Befähigung für die Königswürde . . . . .	64—67
a) in Bezug auf den König selbst . . . . .	64—66
b) in Bezug auf seine Gemahlin . . . . .	66/67
2. Die Wahl des Königs . . . . .	67—83
a) Zeitraum zu ihrer Vornahme . . . . .	67—70
b) die Wahlausschreiben . . . . .	70—72
c) Ort der Wahl . . . . .	72/73
d) die Wahlfürsten . . . . .	73—88
a) die ursprüngliche Fassung im Land- und Lehenrechte . . . . .	73
β) selbstverständliche Folgerung hieraus: Entstehung des Rechtsbuchs nur nach den Wahlen von 1257 und vor der Wahl Rudolfs . . . . .	73—80
γ) allgemeine Begränzung innerhalb ihrer . . . . .	80/81
e) Grundsatz der Entscheidung durch die Mehrheit der Wähler . . . . .	81/82
f) Eid der Kurfürsten . . . . .	82/83
g) Teilnahme an der Wahl . . . . .	83
3. Der Huldeid des Königs . . . . .	83/84
4. Ausschreibung der Romfahrt zur Kaiserkrönung . . . . .	84/85
5. Hoheitsrechte des Königs beziehungsweise Kaisers . . . . .	85—96
Befugnis des Hofhaltens . . . . .	85—93
a) in allen reichskirchlichen Hauptstädten . . . . .	85—93
b) sonstwo . . . . .	93
Verhängung des Kirchenbannes über den Kaiser, hier in Bezug auf ein Unrecht das der König vor dem Empfange der Kaiserkrone verübt hat . . . . .	93—95
6. Vertretung während der Abwesenheit aus Deutschland oder bei der Reichserledigung . . . . .	95/96
B. Kurfürsten . . . . .	96—107
1. Ihre Erzämter . . . . .	96
2. Vorrechte der Rheinpfalzgrafen . . . . .	96—101
3. Leihe des Gerichtsbanes während der Abwesenheit des Königs aus Deutschland oder bei der Reichserledigung . . . . .	101—106
4. Übertragung des Schutzes der Juden in Deutschland an den Reichserzkanzler in der betreffenden Zeit . . . . .	107
5. Übertragung der Investitur der Bischöfe an den Erzbischof von Köln während derselben . . . . .	107

	Seite
C. Reichsfürsten . . . . .	107—122
1. Herzogtümer und Fürstentümer . . . . .	107—111
a) Schwaben . . . . .	107—110
b) Gesamtbelehungen . . . . .	110/111
c) Teilungen . . . . .	111
2. Besuch der Hoftage der weltlichen Fürsten . . . . .	111—118
a) durch geistliche Fürsten . . . . .	111—117
b) durch weltliche Große . . . . .	117/118
3. Münze . . . . .	118—122
a) zum § 1 des Art. 118 . . . . .	118/119
b) zum Schlusse dieses Artikels . . . . .	119—122
D. Pfalzgrafen . . . . .	122
E. Anderweites . . . . .	122/123
1. Selbstverständliche Folge von Acht und Bann wie umgekehrt bei sechswöchent- lichem Verharren darin . . . . .	122
2. Gesamtbelehnung weltlicher und geistlicher Brüder . . . . .	122/123
Ergebnis . . . . .	123—129
Schluß . . . . .	130—140
131—132	
133—134	
135—136	
137—138	
139—140	
141—142	
143—144	
145—146	
147—148	
149—150	
151—152	
153—154	
155—156	
157—158	
159—160	
161—162	
163—164	
165—166	
167—168	
169—170	
171—172	
173—174	
175—176	
177—178	
179—180	
181—182	
183—184	
185—186	
187—188	
189—190	
191—192	
193—194	
195—196	
197—198	
199—200	
201—202	
203—204	
205—206	
207—208	
209—210	
211—212	
213—214	
215—216	
217—218	
219—220	
221—222	
223—224	
225—226	
227—228	
229—230	
231—232	
233—234	
235—236	
237—238	
239—240	
241—242	
243—244	
245—246	
247—248	
249—250	
251—252	
253—254	
255—256	
257—258	
259—260	
261—262	
263—264	
265—266	
267—268	
269—270	
271—272	
273—274	
275—276	
277—278	
279—280	
281—282	
283—284	
285—286	
287—288	
289—290	
291—292	
293—294	
295—296	
297—298	
299—300	
301—302	
303—304	
305—306	
307—308	
309—310	
311—312	
313—314	
315—316	
317—318	
319—320	
321—322	
323—324	
325—326	
327—328	
329—330	
331—332	
333—334	
335—336	
337—338	
339—340	
341—342	
343—344	
345—346	
347—348	
349—350	
351—352	
353—354	
355—356	
357—358	
359—360	
361—362	
363—364	
365—366	
367—368	
369—370	
371—372	
373—374	
375—376	
377—378	
379—380	
381—382	
383—384	
385—386	
387—388	
389—390	
391—392	
393—394	
395—396	
397—398	
399—400	
401—402	
403—404	
405—406	
407—408	
409—410	
411—412	
413—414	
415—416	
417—418	
419—420	
421—422	
423—424	
425—426	
427—428	
429—430	
431—432	
433—434	
435—436	
437—438	
439—440	
441—442	
443—444	
445—446	
447—448	
449—450	
451—452	
453—454	
455—456	
457—458	
459—460	
461—462	
463—464	
465—466	
467—468	
469—470	
471—472	
473—474	
475—476	
477—478	
479—480	
481—482	
483—484	
485—486	
487—488	
489—490	
491—492	
493—494	
495—496	
497—498	
499—500	